

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 30. Mai 2023

eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Abraham, Knut (CDU/CSU)	3	Holm, Leif-Erik (AfD)	13, 14, 15
Akbulut, Gökay (DIE LINKE.)	102	Hüppe, Hubert (CDU/CSU)	107, 146
Al-Dailami, Ali (DIE LINKE.)	113	Hunko, Andrej (DIE LINKE.)	64, 65
Amthor, Philipp (CDU/CSU)	4	Janich, Steffen (AfD)	51
Bernhard, Marc (AfD)	5	Janssen, Anne (CDU/CSU)	37
Beyer, Peter (CDU/CSU)	1	Jarzombek, Thomas (CDU/CSU)	16, 147
Bilger, Steffen (CDU/CSU)	141	Kaufmann, Michael, Dr. (AfD)	17, 52, 53, 103
Borchardt, Simone (CDU/CSU)	6, 106	Kemmer, Ronja (CDU/CSU)	125
Brandl, Reinhard, Dr. (CDU/CSU)	114	Keuter, Stefan (AfD)	92
Brandner, Stephan (AfD)	43, 87	Kiesewetter, Roderich (CDU/CSU)	18, 19, 20, 93
Connemann, Gitta (CDU/CSU)	7	Kießling, Michael (CDU/CSU)	126
Cotar, Joana (fraktionslos)	44, 45	Kleinwächter, Norbert (AfD)	54, 55, 75
Dietz, Thomas (AfD)	8, 46	Korte, Jan (DIE LINKE.)	2, 127
Donth, Michael (CDU/CSU)	115, 116	Lange, Ulrich (CDU/CSU)	128, 129, 130
Engelhard, Alexander (CDU/CSU)	117	Lay, Caren (DIE LINKE.)	38, 150
Faber, Marcus, Dr. (FDP)	88	Lenk, Barbara (AfD)	76
Feiler, Uwe (CDU/CSU)	47	Lenkert, Ralph (DIE LINKE.)	21, 22, 23
Gädechens, Ingo (CDU/CSU)	89, 90, 91	Luczak, Jan-Marco, Dr. (CDU/CSU)	77
Gastel, Matthias		Lutze, Thomas (DIE LINKE.)	131
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	118, 119, 120	Magwas, Yvonne (CDU/CSU)	83
Geissler, Jonas, Dr. (CDU/CSU)	121	Mayer, Stephan (Altötting) (CDU/CSU)	56, 78
Görke, Christian (DIE LINKE.)	9	Müller, Florian (CDU/CSU)	132
Gottschalk, Kay (AfD)	34, 35	Müller, Sepp (CDU/CSU)	24, 108
Gräble, Ingeborg, Dr. (CDU/CSU)	36, 48	Nacke, Stefan, Dr. (CDU/CSU)	84
Gutting, Olav (CDU/CSU)	10, 11	Nastic, Zaklin (DIE LINKE.)	67
Hardt, Jürgen (CDU/CSU)	63	Nastić, Žaklin (DIE LINKE.)	66, 142
Hauer, Matthias (CDU/CSU)	49, 73	Naujok, Edgar (AfD)	68, 79, 151, 152
Hess, Martin (AfD)	12, 50, 74	Oster, Josef (CDU/CSU)	57
Hierl, Susanne (CDU/CSU)	122, 123, 124	Otte, Henning (CDU/CSU)	143

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Perli, Victor (DIE LINKE.)	25	Simon, Björn (CDU/CSU)	138, 139
Peterka, Tobias Matthias (AfD)	58, 80	Sitte, Petra, Dr. (DIE LINKE.)	140
Pilsinger, Stephan (CDU/CSU)	109	Sorge, Tino (CDU/CSU)	149
Ploß, Christoph, Dr. (CDU/CSU)	39, 133	Stegemann, Albert (CDU/CSU)	31, 99
Radwan, Alexander (CDU/CSU)	40	Steiniger, Johannes (CDU/CSU)	32
Rainer, Alois (CDU/CSU)	26, 27, 134	Stöcker, Diana (CDU/CSU)	33
Rehbaum, Henning (CDU/CSU)	135, 136	Stracke, Stephan (CDU/CSU)	41, 42, 85
Reichinnek, Heidi (DIE LINKE.)	104, 105	Stumpp, Christina (CDU/CSU)	100, 101
Renner, Martina (DIE LINKE.)	81, 82	Tatti, Jessica (DIE LINKE.)	86
Rinck, Frank (AfD)	96, 97, 98, 153	Thies, Hans-Jürgen (CDU/CSU)	144
Röttgen, Norbert, Dr. (CDU/CSU)	28, 69	Throm, Alexander (CDU/CSU)	59, 72
Rohwer, Lars (CDU/CSU)	148	Weyel, Harald, Dr. (AfD)	60, 61, 145
Rothfuß, Rainer, Dr. (AfD)	70, 71	Wirth, Christian, Dr. (AfD)	62
Rouenhoff, Stefan (CDU/CSU)	29	Zeulner, Emmi (CDU/CSU)	110
Santos-Wintz, Catarina dos (CDU/CSU)	137	Ziegler, Kay-Uwe (AfD)	94, 95, 111, 112
Seitz, Thomas (AfD)	30		

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes	
Beyer, Peter (CDU/CSU) 1	Lay, Caren (DIE LINKE.) 29
Korte, Jan (DIE LINKE.) 1	Ploß, Christoph, Dr. (CDU/CSU) 30
	Radwan, Alexander (CDU/CSU) 30
	Stracke, Stephan (CDU/CSU) 31
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz	Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat
Abraham, Knut (CDU/CSU) 2	Brandner, Stephan (AfD) 31
Amthor, Philipp (CDU/CSU) 3	Cotar, Joana (fraktionslos) 32, 33
Bernhard, Marc (AfD) 3	Dietz, Thomas (AfD) 34
Borchardt, Simone (CDU/CSU) 3	Feiler, Uwe (CDU/CSU) 34
Connemann, Gitta (CDU/CSU) 4	Gräble, Ingeborg, Dr. (CDU/CSU) 35
Dietz, Thomas (AfD) 8	Hauer, Matthias (CDU/CSU) 35
Görke, Christian (DIE LINKE.) 9	Hess, Martin (AfD) 37
Gutting, Olav (CDU/CSU) 10	Janich, Steffen (AfD) 37
Hess, Martin (AfD) 11	Kaufmann, Michael, Dr. (AfD) 38, 39
Holm, Leif-Erik (AfD) 12	Kleinwächter, Norbert (AfD) 39, 40
Jarzombek, Thomas (CDU/CSU) 13	Mayer, Stephan (Altötting) (CDU/CSU) 41
Kaufmann, Michael, Dr. (AfD) 14	Oster, Josef (CDU/CSU) 42
Kiesewetter, Roderich (CDU/CSU) 15, 16	Peterka, Tobias Matthias (AfD) 43
Lenkert, Ralph (DIE LINKE.) 16, 17	Throm, Alexander (CDU/CSU) 44
Müller, Sepp (CDU/CSU) 18	Weyel, Harald, Dr. (AfD) 45, 46
Perli, Victor (DIE LINKE.) 18	Wirth, Christian, Dr. (AfD) 46
Rainer, Alois (CDU/CSU) 19, 20	
Röttgen, Norbert, Dr. (CDU/CSU) 21	Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes
Rouenhoff, Stefan (CDU/CSU) 22	Hardt, Jürgen (CDU/CSU) 47
Seitz, Thomas (AfD) 22	Hunko, Andrej (DIE LINKE.) 47, 48
Stegemann, Albert (CDU/CSU) 23	Nastic, Zaklin (DIE LINKE.) 49
Steiniger, Johannes (CDU/CSU) 24	Nastić, Žaklin (DIE LINKE.) 49
Stöcker, Diana (CDU/CSU) 25	Naujok, Edgar (AfD) 50
	Röttgen, Norbert, Dr. (CDU/CSU) 50
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen	Rothfuß, Rainer, Dr. (AfD) 51, 52
Gottschalk, Kay (AfD) 26	Throm, Alexander (CDU/CSU) 52
Gräble, Ingeborg, Dr. (CDU/CSU) 27	
Janssen, Anne (CDU/CSU) 27	

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Hauer, Matthias (CDU/CSU) 54	Akbulut, Gökay (DIE LINKE.) 73
Hess, Martin (AfD) 54	Kaufmann, Michael, Dr. (AfD) 74
Kleinwächter, Norbert (AfD) 55	Reichinnek, Heidi (DIE LINKE.) 74, 75
Lenk, Barbara (AfD) 56	
Luczak, Jan-Marco, Dr. (CDU/CSU) 56	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit
Mayer, Stephan (Altötting) (CDU/CSU) 57	Borchardt, Simone (CDU/CSU) 76
Naujok, Edgar (AfD) 58	Hüppe, Hubert (CDU/CSU) 77
Peterka, Tobias Matthias (AfD) 58	Müller, Sepp (CDU/CSU) 78
Renner, Martina (DIE LINKE.) 59	Pilsinger, Stephan (CDU/CSU) 79
	Zeulner, Emmi (CDU/CSU) 80
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales	Ziegler, Kay-Uwe (AfD) 81
Magwas, Yvonne (CDU/CSU) 60	
Nacke, Stefan, Dr. (CDU/CSU) 61	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr
Stracke, Stephan (CDU/CSU) 62	Al-Dailami, Ali (DIE LINKE.) 82
Tatti, Jessica (DIE LINKE.) 62	Brandl, Reinhard, Dr. (CDU/CSU) 83
	Donth, Michael (CDU/CSU) 83, 84
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung	Engelhard, Alexander (CDU/CSU) 84
Brandner, Stephan (AfD) 63	Gastel, Matthias
Faber, Marcus, Dr. (FDP) 64	(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 85
Gädechens, Ingo (CDU/CSU) 65, 66	Geissler, Jonas, Dr. (CDU/CSU) 86
Keuter, Stefan (AfD) 67	Hierl, Susanne (CDU/CSU) 86, 87
Kiesewetter, Roderich (CDU/CSU) 68	Kemmer, Ronja (CDU/CSU) 87
Ziegler, Kay-Uwe (AfD) 68, 69	Kießling, Michael (CDU/CSU) 88
	Korte, Jan (DIE LINKE.) 88
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft	Lange, Ulrich (CDU/CSU) 88, 89
Rinck, Frank (AfD) 69, 70	Lutze, Thomas (DIE LINKE.) 90
Stegemann, Albert (CDU/CSU) 71	Müller, Florian (CDU/CSU) 90
Stumpp, Christina (CDU/CSU) 72	Ploß, Christoph, Dr. (CDU/CSU) 90
	Rainer, Alois (CDU/CSU) 91
	Rehbaum, Henning (CDU/CSU) 91
	Santos-Wintz, Catarina dos (CDU/CSU) 92
	Simon, Björn (CDU/CSU) 92, 93
	Sitte, Petra, Dr. (DIE LINKE.) 93

	Seite		Seite
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz		Jarzombek, Thomas (CDU/CSU)	98
		Rohwer, Lars (CDU/CSU)	98
		Sorge, Tino (CDU/CSU)	99
Bilger, Steffen (CDU/CSU)	94		
Nastić, Žaklin (DIE LINKE.)	95	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen	
Otte, Henning (CDU/CSU)	95		
Thies, Hans-Jürgen (CDU/CSU)	96	Lay, Caren (DIE LINKE.)	100
Weyel, Harald, Dr. (AfD)	97	Naujok, Edgar (AfD)	101
		Rinck, Frank (AfD)	102
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung			
Hüppe, Hubert (CDU/CSU)	97		

Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordneter **Peter Beyer** (CDU/CSU) Plant die Bundesregierung, das am Oberschlesischen Landesmuseum in Ratingen befindliche Kulturreferat für Oberschlesien beizubehalten, und wenn nein, warum nicht?

Antwort der Staatsministerin Claudia Roth vom 31. Mai 2023

Die Tätigkeit des Kulturreferenten für Oberschlesien endete mit seinem zum 1. Februar 2023 offiziell vollzogenen Amtsantritt als Direktor des Oberschlesischen Landesmuseums in Ratingen. Die Region Oberschlesien wird wieder – wie es bereits bis 2016 der Fall war – vom Kulturreferat Schlesien am Schlesischen Museum zu Görlitz mitbetreut werden.

2. Abgeordneter **Jan Korte** (DIE LINKE.) Welche Objekte und Projekte, die dem Themenbereich jüdischer Kultur zuzuordnen sind, haben 2022 im Rahmen des Denkmalschutz-Sonderprogramms XI einen Förderantrag gestellt, und welche davon haben Berücksichtigung gefunden?

Antwort der Staatsministerin Claudia Roth vom 2. Juni 2023

Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages hat entschieden, im Rahmen des Denkmalschutz-Sonderprogramms XI parlamentarische Mittel für 131 Projekte in den Regionen einzusetzen. Von den eingegangenen Anträgen mit offensichtlichen Bezügen zur jüdischen Kultur wurden drei zur Förderung ausgewählt.

Bundesland	Ort	Objekt	Antragssumme	Fördersumme
Bayern	München	Synagoge in der Reichenbachstr.	900.000 €	900.000 €
Niedersachsen	Stade	Bürgerhaus im Cosmaekirchhof 8 (ehem. Synagoge)	73.198,94 €	./.
Nordrhein-Westfalen	Bad Laasphe	ehem. Synagoge	627.326,07 €	378.419 €
Nordrhein-Westfalen	Erwitte	Jüdisches Kaufmannshaus	998.280 €	./.
Rheinland-Pfalz	Saffig	Synagoge	50.000 €	./.
Sachsen-Anhalt	Köthen	Kapelle des Jüdischen Friedhofs	275.000 €	./.
Schleswig-Holstein	Kiel	Synagoge (ehem. Volksbad)	385.000 €	385.000 €

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Wirtschaft und Klimaschutz**

3. Abgeordneter
Knut Abraham
(CDU/CSU)
- Was tut die Bundesregierung, um die Umgehung von Sanktionen durch deutsche Firmen, die laut „DER SPIEGEL“-Recherche (www.spiegel.de/wirtschaft/russland-sanktionen-wieelektroniklieferungen-deutscher-firmen-offenbar-bei-der-russischen-ruestungsindustrie-landen-a-301106cd-a13c-4610-97a2-d26ac1573226) über Drittländer russische Militärkonzerne mit Mikroelektronik versorgen, zu unterbinden, und welche deutsche Behörde ist für die Kontrolle der Sanktionen zuständig?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 31. Mai 2023**

Umgehungs- und Vermeidungsaktivitäten über Drittländer sind für die Sanktionsdurchsetzung in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht ein besonders herausforderndes Thema. Die Bundesregierung nimmt Anhaltspunkte auf mögliche Rechtsverstöße durch Umgehungshandlungen sehr ernst.

Gerade Sanktionsumgehung über Drittstaaten, die selbst keine den EU-Sanktionen vergleichbaren Sanktionen gegenüber Russland verhängen, und die Identifikation verschleierte, internationaler Beschaffungsnetzwerke erfordern eine enge Zusammenarbeit mit europäischen und internationalen Partnern.

Angesichts bestehender Herausforderungen steht die Eindämmung von Sanktionsumgehung über Drittstaaten im Fokus des aktuell in Verhandlung befindlichen 11. EU-Sanktionspakets.

Zudem setzen sich die Bundesregierung und die Europäische Union auch international für ein gebündeltes Handeln ein, etwa durch enge Abstimmung mit den G7-Staaten und weiteren Partnerstaaten. Nicht zuletzt führen Deutschland und die Europäische Union einen intensiveren Dialog mit den betroffenen Drittstaaten. Die Europäische Kommission hat mit David O’Sullivan einen EU-Sanktionsbeauftragten benannt, der die Durchsetzung der EU-Sanktionen vor allem gegenüber Russland international koordiniert und intensiven Austausch mit Drittstaaten führt.

Auf einer rein innerstaatlichen Ebene ergeben sich die unterschiedlichen behördlichen Zuständigkeiten im Bereich der Sanktionsumsetzung und -durchsetzung aus dem Zusammenspiel der Vorgaben der EU-Sanktionsverordnungen in Verbindung mit diversen nationalen Rechtsakten, insbesondere dem Außenwirtschaftsgesetz, der Außenwirtschaftsverordnung und dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz. Je nach einschlägiger Sanktionsnorm können neben oder statt der Bundesbehörden auch Behörden auf Landesebene zuständig sein. Eine einzelne zuständige Behörde gibt es nicht. Davon unabhängig werden Sanktionsverstöße in Deutschland als Straftat oder Ordnungswidrigkeit geahndet.

4. Abgeordneter
Philipp Amthor
(CDU/CSU)
- Gab oder gibt es während der Amtszeit des Bundesministers für Wirtschaft und Klimaschutz Dr. Robert Habeck geschäftliche Beziehungen zwischen Dr. Robert Habeck und dem Unternehmer und Freiberufler Dr. Stephan Knabe (einschließlich Gesellschaften, an denen Dr. Stephan Knabe beteiligt ist), und wurden in diesem Zusammenhang etwaige Interessenkonflikte von Dr. Robert Habeck innerhalb der Bundesregierung angezeigt?

**Antwort der Staatssekretärin Anja Hajduk
vom 30. Mai 2023**

Es gibt oder gab während der Amtszeit des Bundesministers für Wirtschaft und Klimaschutz Dr. Robert Habeck keine geschäftlichen Beziehungen zwischen dem Bundesminister Dr. Robert Habeck und Dr. Stephan Knabe.

5. Abgeordneter
Marc Bernhard
(AfD)
- Aufgrund welcher Annahmen und Berechnungen geht die Bundesregierung im Rahmen des geplanten Gebäudeenergiegesetzes (GEG) von einem jährlichen Erfüllungsaufwand der Bürger bis zum Jahr 2028 in Höhe von 9,157 Mrd. Euro aus (siehe hierzu Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 9 auf Bundestagsdrucksache 20/6782)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 2. Juni 2023**

Die Annahmen und Berechnungen sind detailliert in der Gesetzesbegründung (S. 79 ff.) zum Gebäudeenergiegesetz dargelegt. Die Zahlen beruhen auf einer Begleitanalyse zur Umsetzung der Heizen-mit-Erneuerbaren-Vorgabe, die auf der Internetseite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz veröffentlicht ist: www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Energie/begleitanalyse-zur-heizen-mit-erneuerbaren-regelung.html.

6. Abgeordnete
Simone Borchardt
(CDU/CSU)
- Ist seitens der Bundesregierung geplant, für den im Rahmen der kurzfristig geplanten Änderung des LNG-Beschleunigungsgesetzes (Kabinettsbeschluss vom 17. Mai 2023) aufgenommenen neuen Standort im Hafen Mukran auf der Insel Rügen neben Floating Storage and Regasification Units auch die Errichtung jedweder landgebundener Terminalstrukturen in Betracht zu ziehen, und wenn ja, inwiefern, und mit welchem Zeithorizont, wenn nein, kann ein derartiges Vorhaben zum jetzigen Zeitpunkt auch auf lange Sicht ausgeschlossen werden?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 1. Juni 2023**

In Mukran besteht grundsätzlich die Möglichkeit einer perspektivischen Fortentwicklung der Hafeninfrastruktur zu einem Standort für die Anlandung von Wasserstoff und dessen Derivaten. Zu einem möglichen Zeithorizont für landgebundene Terminalstrukturen gibt es aktuell noch keine detaillierten Planungen.

7. Abgeordnete **Gitta Connemann** (CDU/CSU) Welche Verbände wurden im Rahmen der Verbändeanhörung nach § 47 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) zur Novelle des Gebäudeenergiegesetzes angehört oder um eine Stellungnahme gebeten (bitte einzeln auflisten)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 31. Mai 2023**

Die eingeladenen Verbände sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Eine Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen sowie die einzelnen Stellungnahmen können hier eingesehen werden: www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/Stellungnahmen/gebäudeenergiegesetz.html.

Verband	Langbezeichnung
18599 Gütegemeinschaft Softwarehersteller	18599 Gütegemeinschaft Softwarehersteller
AGFW	Der Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK e. V.
AGOEF	Arbeitsgemeinschaft ökologischer Forschungsinstitute e. V.
AGWe. V	Arbeitsgemeinschaft Wettbewerb für den selbständigen gewerblichen Mittelstand – AGW e. V.
Arge-Heiwako	Arbeitsgemeinschaft Heiz- und Wasserkostenverteilung e. V.
ASEW	Arbeitsgemeinschaft für sparsame Energie- und Wasserverwendung
ASUE	Arbeitsgemeinschaft für sparsame und umweltfreundlichen Energieverbrauch e. V.
BAK	BUNDESARCHITEKTENKAMMER
BAKA	BAKA Bundesverband Altbauerneuerung e. V.
Bauernverband	Deutscher Bauernverband
Bauherren-Schutzbund (BSB)	Bauherren-Schutzbund e. V.
Bauindustrie	Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V.
Bauwende e. V	Bauwende e. V.
BDA	Bund Deutscher Architektinnen und Architekten
BDB	BUND DEUTSCHER BAUMEISTER. Architekten und Ingenieure e. V.
BDB-BFH	Bundesverband Deutscher Baustoff-Fachhandel (BDB) e. V.
BDEW	Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V.
BDH	Bundesverband der Deutschen Heizungsindustrie e. V.
BDI	Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. (BDI)
BDIA	bund deutscher Innenarchitekten bdia
BDSE	Bundesverband des Deutschen Schuheinzelhandels e. V.

Verband	Langbezeichnung
BDVI	Bund der öffentlich bestellten Vermessungsingenieure e. V. (BDVI)
BEB	Bundesverband Estrich und Belag e. V.
BEE	Bundesverband Erneuerbare Energie e. V. (BEE)
Betoninfo	Betonverband Straße, Landschaft, Garten e. V. (SLG)
Bevollmächtigter Rat EKD	Evangelische Kirche in Deutschland
BF	Bundesverband Flachglas e. V.
BFB	Bundesverband der Freien Berufe e. V.
BFW	Bundesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen e. V.
BGA	Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen (BGA) e. V.
BINGK	Bundesingenieurkammer e. V.
Biogas	Biogas
Biogasrat	Biogasrat* e. V.
BKWK	Bundesverband Kraft-Wärme-Kopplung e. V.
BNE	Bundesverband Neue Energiewirtschaft e. V. (bne)
BNOTK	Bundesnotarkammer
BNW	Bundesverband Nachhaltige Wirtschaft e. V.
BPIE	Buildings Performance Institute Europe
BSW Solar	Bundesverband Solarwirtschaft e. V.
BSB EV	Bauherren-Schutzbund e. V.
BTGA	Bundesindustrie verband Technische Gebäudeausrüstung e. V.
BUND	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V.
Bund Energieverbraucher	Bund Energieverbraucher
Bundesstiftung Baukultur	Bundesstiftung Baukultur
BuVEG	Bundesverband energieeffiziente Gebäudehülle e. V.
BV Baustoffe	Bundesverband Baustoffe
BV Beton-Fertigteilindustrie	Bundesvorstand Beton-Fertigteilindustrie
BV Bioenergie	Bundesverband Bioenergie
BV DEHOGA	Deutscher Hotel- und Gaststättenverband e. V. (DEHOGA Bundesverband)
BV Farbe	Bundesverband Farbe
BV Geothermie	Bundesverband Geothermie
BV Kalksandstein	Bundesverband Kalksandstein
BVNAFOR	NaturschutzForum Deutschland e. V.
BV Porenbeton	Bundesverband Porenbeton
BV Rolladen	Bundesverband Rollläden + Sonnenschutz e. V.
BV Umweltberatung	Bundesverband für Umweltberatung e. V.
BV Wintergarten	Bundesverband Wintergarten
BV Wohnungslüftung	Bundesverband für Wohnungslüftung e. V.
BV Ziegel	Bundesverband Ziegel
BVKAP	Bundesverband Beteiligungskapital e. V.
BVES	Bundesverband Energiespeicher Systeme e. V.
BVF	Bundesverband Flächenheizungen und Flächenkühlungen e. V.
BVIR	Bundesverband Infrarot-Heizung e. V.
BVMW	Der Mittelstand, BVMW e. V.
BVS	Bundesverband öffentlich bestellter und vereidigter sowie qualifizierter Sachverständiger e. V.
BWP	Bundesverband Wärmepumpe e. V.
co2online	co2online gGmbH
DAI	Verband Deutscher Architekten- und Ingenieurvereine e. V.

Verband	Langbezeichnung
Dämmstoffe	Verband für Dämmsysteme, Putz und Mörtel e. V.
DDIV	Verband der Immobilienverwalter Deutschland e. V.
DEGA	Deutsche Gesellschaft für Akustik e. V.
Dehoga	Deutscher Hotel- und Gaststättenverband e. V.
DENA	Deutsche Energie Agentur
DENEFF	Deutsche Unternehmensinitiative Energieeffizienz e. V.
DEPI	Deutsches Pelletinstitut GmbH
DEN EV	Das Deutsche Energieberater-Netzwerk e. V.
DEPV	Deutscher Energieholz- und Pellet-Verband e. V.
DGB	Deutscher Gewerkschaftsbund
DGFM	Deutsche Gesellschaft für Mauerwerks- und Wohnungsbau e. V.
DGNB	Deutsche Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen – DGNB e. V.
DGRV	Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e. V.
DGS	Deutsche Gesellschaft für Sonnenenergie
DGUV	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
DHWR	Deutscher Holzwirtschaftsrat e. V.
DIHK	Deutsche Industrie- und Handelskammer
DKGEV	Deutsche Krankenhausgesellschaft e. V.
DNR	Deutscher Naturschutzring e. V.
DRV Bund	Deutsche Rentenversicherung Bund
DUH	Deutsche Umwelthilfe e. V.
DV	Deutscher Verband für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung e. V.
DVFG	Deutscher Verband Flüssiggas e. V.
DVGW	Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.
eaD	Bundesverband der Energie- und Klimaschutzagenturen Deutschlands (eaD) e. V.
Eigenheimerverband Deutschland e. V.	Eigenheimerverband Deutschland e. V.
Energieberater	Gebäudeenergieberater Ingenieure Handwerker – Bundesverband e. V.
FDBR	Fachverband Dampfkessel-, Behälter- und Rohrleitungsbau
Bundesstiftung Baukultur	Bundesstiftung Baukultur
FGK	Fachverband Gebäude-Klima
FIGAWA	Bundesvereinigung der Firmen im Gas- und Wasserfach e. V.
FLIB	Fachverband Luftdichtheit im Bauwesen e. V.
FMI	Fachverband Mineralwolleindustrie e. V.
FÖS	Forum Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft e. V.
FSKVS	Fachverband Schaumkunststoffe und Polyurethane e. V.
FV Heizkostenverteiler	Fachvereinigung Heizkostenverteiler Wärmekostenabrechnung
FVED	Fachverband Einblasdämmung e. V.
FVHF	Fachverband Baustoffe und Bauteile für vorgehängte hinterlüftete Fassaden e. V.
FVID	Fachverband Innendämmung
FVLR	Fachverband Tageslicht und Rauchschutz e. V.
Zukunft Gas	Zukunft Gas e. V.
GDW	Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e. V.
GEODE	GEODE Deutschland e. V.
GIH	Gebäudeenergieberater Ingenieure Handwerker – Bundesverband e. V.
GKFP	RAL-Gütegemeinschaft Kunststoff-Fensterprofilsysteme e. V.
Glaserhandwerk BIV	Bundesinnungsverband des Glaserhandwerks

Verband	Langbezeichnung
GRE	Deutsches Energieberater-Netzwerk e. V.
GSH	Güteschutzgemeinschaft Hartschaum e. V.
Gütegemeinschaft Montagebau Fertighaus	Bundes-Gütegemeinschaft Montagebau und Fertighäuser e. V.
Haus und Grund	Zentralverband der Deutschen Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e. V.
Hausgeld-Vergleich	Hausgeld-Vergleich e. V.
HDE	Handelsverband Deutschland
HEA	Fachgemeinschaft für effiziente Energieanwendung e. V.
HKI	Haus-, Heiz- und Küchentechnik e. V.
Holzbau Ba-Wü	Landesinnungsverband des Zimmerer- und Holzbaugewerbes Baden-Württemberg
Holzfertigbau	Deutscher Holzfertigbau-Verband
Holzindustrie	Hauptverband der Deutschen Holzindustrie und Kunststoffe verarbeitenden Industrie e. V. (HDH)
IG Infrared	IG Infrarot Deutschland e. V.
ITAD	Interessengemeinschaft der Thermischen Abfallbehandlungsanlagen in Deutschland e. V.
ITRS	Der Industrieverband Technische Textilien-Rollladen-Sonnenschutz e. V.
IVAD	Industrieverband Anorganische Dämmstoffe
IVD	Immobilienverband Deutschland IVD
IVH	Industrieverband Hartschaum e. V.
IVPU	Industrieverband Polyurethan-Hartschaum e. V.
IWM (VDPM)	Verband für Dämmsysteme, Putz und Mörtel e. V.
Klima-Allianz DEU	Klima-Allianz Deutschland
Klimabündnis	Klima-Bündnis der europäischen Städte mit indigenen Völkern der Regenwälder Alianza del Clima e. V.
KSD	KSD Katholische Siedlungsdienst e. V.
Leichtbeton	Bundesverband Leichtbeton e. V.
LITG	Deutsche Lichttechnische Gesellschaft e. V.
MEW	MEW Mittelständische Energiewirtschaft Deutschland
Mieterbund	Der Deutsche Mieterbund e. V.
MWV	Wirtschaftsverband Fuels und Energie
NABU	NABU (Naturschutzbund Deutschland) e. V.
natureplus e. V.	Internationaler Verein für zukunftsfähiges Bauen und Wohnen – natureplus e. V.
Passivhaus	Pro Passivhaus e. V.
RLT	Herstellerverband RLT-Geräte e. V.
Sägeindustrie	Deutsche Säge- und Holzindustrie Bundesverband e. V.
Schutzgemeinschaft Eigentümer Mieter	
SVLFG	Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
Transparente Gebäudehülle GbR	Repräsentanz Transparente Gebäudehülle GbR
Techniker	Verein der Techniker e. V.
UBID	Bundesverband Freiberuflicher Ingenieure
UNITI	UNITI Bundesverband mittelständischer Mineralölunternehmen e. V.
Umweltinstitut	Umweltinstitut München e. V.
VATH	Bundesverband für Angewandte Thermografie e. V.
VBI	Verband Beratender Ingenieure VBI
VBV	Vereinigung beratender Betriebs- und Volkswirte
VCI	Verband der Chemischen Industrie e. V.

Verband	Langbezeichnung
VDGN	Verband Deutscher Grundstücksnutzer e. V.
VDI	Verein Deutscher Ingenieure e. V.
VDIZRE	VDI Zentrum Ressourceneffizienz
VDIV	Verband der Immobilienverwalter Deutschland e. V.
VDK	Sozialverband VdK Deutschland e. V.
VDKF	Verband Deutscher Kälte-Klima-Fachbetriebe e. V.
VDMA	Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau
VDPM	Verband für Dämmsysteme, Putz und Mörtel e. V.
VDT	Verein der Techniker e. V.
VD-Zement	Verein Deutscher Zementwerke e. V.
VDZEV	Forum für Energieeffizienz in der Gebäudetechnik e. V.
VEDEC	vedec – Verband für Energiedienstleistungen, Effizienz und Contracting e. V.
Verband Wohneigentum	Verband Wohneigentum e. V.
Verein Baudenkmäler Bayern	Bayerischer Denkmälerverein
VFA	Verband Forschender Arzneimittelhersteller
VFF	Verband Fenster + Fassade
VFW	Bundesverband für Wohnungslüftung e. V. (VfW)
VHW	Bundesverband Wohnen und Stadtentwicklung
VHI	Verband der Deutschen Holzwerkstoffindustrie e. V. (VHI)
VKU	Verband kommunaler Unternehmen e. V.
VKU Wuebbels	Verband kommunaler Unternehmen e. V.
VPB	Verband Privater Bauherren e. V.
VZBV	Verbraucherzentrale Bundesverband e. V.
WDVS	Fachverband Wärmedämm-Verbundsysteme e. V.
Wohnen im Eigentum e. V.	Wohnen im Eigentum e. V.
WTA	Wissenschaftlich-Technische Arbeitsgemeinschaft für Bauwerkserhaltung und Denkmalpflege e. V. (WTA)
WWF	World Wide Fund For Nature
ZAW	Zentralverband der deutschen Werbewirtschaft
ZDB	Zentralverband Deutsches Baugewerbe
ZDH/DHKT	Zentralverband des Deutschen Handwerks
ZDH	Zentralverband des Deutschen Dachdeckerhandwerks
ZDH Durieux	Zentralverband des Deutschen Handwerks
ZDI	Zukunft durch Innovation
ZDS	Zentralverband Deutscher Schornsteinfeger e. V.
ZGV Mittelstandsverbund	Der Mittelstandsverbund – ZGV e. V.
ZIA	Zentraler Immobilien Ausschuss e. V.
ZIV	Bundesverband des Schornsteinfegerhandwerks – Zentralinnungsverband (ZIV) -
Ziegel	Bundesverband der Deutschen Ziegelindustrie e. V.
ZVDH	Zentralverband des Deutschen Dachdeckerhandwerks e. V.
ZVEH	Zentralverband der Deutschen Elektro- und Informationstechnischen Handwerke ZVEH
ZVEI	Verband der Elektro- und Digitalindustrie e. V.
ZVKKW	Zentralverband Kälte Klima Wärmepumpen e. V.
ZVSHK	Zentralverband Sanitär Heizung Klima

8. Abgeordneter
Thomas Dietz
(AfD)

Wurde der Think Tank „Agora Energiewende“, das unabhängige Denk- und Politiklabor, seit dem Jahr 2012 auch durch Mittel aus dem Bundeshaushalt finanziert, und wenn ja, in welcher Höhe?

**Antwort der Staatssekretärin Anja Hajduk
vom 30. Mai 2023**

Agora Energiewende hat im Rahmen von Projektförderung Mittel aus dem Bundeshaushalt erhalten. Soweit in der Kürze der Zeit ermittelbar, wurden insgesamt neun Projekte mit einer Summe von 8.784.820,15 Euro bewilligt.

Die Bewilligungssumme entspricht nicht den bereits ausgezahlten Summen.

Da die Projekte sich über mehrere Jahre erstrecken, erfolgen auch die Auszahlungen über längere Zeiträume, gebunden an den Projektfortschritt.

9. Abgeordneter
Christian Görke
(DIE LINKE.)

Sind die 100.000 Tonnen Rohöl aus Kasachstan (www.rnd.de/politik/kasachstan-100-000-tonnen-oel-fuer-deutschland-exporte-ueber-russische-pipeline-sollen-verfuehffacht-BKOTBN7SZI4XCB4AVSSRZFZOI.html), die jeweils im April und Mai 2023 von Kasachstan zur PCK-Raffinerie in Schwedt, in der die Bundesnetzagentur momentan über die Treuhand die Mehrheitsanteile hält, geliefert wurden, ohne Probleme und Verzögerungen von Polen über die Druschba-Pipeline durchgepumpt worden, und falls nein, was unternimmt die Bundesregierung, um solche Probleme und Verzögerungen künftig zu vermeiden (bitte angeben, wo konkret es zu Problemen gekommen ist, warum die Probleme aufgetreten sind und welcher zeitliche Verzug der Lieferungen dadurch entstanden ist)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 2. Juni 2023**

Das polnische Unternehmen PERN S.A. transportiert aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung mit der PCK Raffinerie GmbH aus dem Jahr 1998 Rohöl über die Druschba-Pipeline von der Übergabestation Adamowo nach Schwedt.

Nach Kenntnis der Bundesregierung hat die PERN S.A. ihre Leistungen gegenüber der PCK Raffinerie GmbH bislang vertragsgemäß erbracht.

Aufgrund der Umstellung auf nichtrussische Rohöle stellen die Raffinerie- und Pipeline-Betreiber derzeit die technischen Abläufe um und optimieren ihre Infrastruktur. Vor diesem Hintergrund führt die Bundesregierung regelmäßig konstruktive Gespräche mit ihren polnischen Partnern und der Mineralölwirtschaft, um die Versorgungssicherheit mit Mineralölprodukten zu gewährleisten.

10. Abgeordneter
Olav Gutting
(CDU/CSU)

Ist die im Prüfbericht vom 17. April 2023 enthaltene Stellungnahme des Expertenrates für Klimafragen zu den Vereinbarungen des Koalitionsausschusses von SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 28. März 2023 zur Novellierung des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) nach Ansicht der Bundesregierung vom gesetzlichen Auftrag nach § 12 KSG gedeckt, und falls nicht, wie stellt die Bundesregierung künftig sicher, dass sich der Expertenrat für Klimafragen bei seinen Publikationen oder Stellungnahmen auf seine gesetzlichen Aufgaben beschränkt?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 1. Juni 2023**

Der Expertenrat für Klimafragen ist nach § 11 Absatz 3 des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) nur an den durch dieses Gesetz begründeten Auftrag gebunden und in seiner Tätigkeit unabhängig. Zu seinen Aufgaben gehört u. a. die Prüfung der Emissionsdaten nach § 5 Absatz 1 und 2 KSG und eine Bewertung der veröffentlichten Daten, die er der Bundesregierung und dem Deutschen Bundestag vorlegt (vgl. § 12 Absatz 1 KSG). Der Expertenrat kann daher im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags selbst festlegen, wie er die Prüfung und die Bewertung der zu veröffentlichten Daten vornimmt. In seinem Prüfbericht erläutert der Expertenrat, dass er vor dem Hintergrund der Herausforderung der Zielerreichung in allen emissionsstarken Sektoren auch die Eckpunkte aus dem Beschlusspapier des Koalitionsausschusses zur Novelle des Bundes-Klimaschutzgesetzes einordnet (vgl. S. 9 des Prüfberichts vom 17. April 2023). Die Bundesregierung geht daher davon aus, dass der Expertenrat seine Bewertung anlässlich der konkreten Emissionsdaten des Jahres 2022 vorgenommen hat. Im Übrigen erwartet die Bundesregierung, dass der Expertenrat seine Tätigkeit auch weiterhin unabhängig und im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags ausüben wird.

11. Abgeordneter
Olav Gutting
(CDU/CSU)

Mit Kosten in welcher Höhe im Jahr 2023 rechnet die Bundesregierung bei der Umsetzung der Gas- und Strompreisbremsen für die Energieversorger, die diese umsetzen und die Bürger entlasten müssen, indem sie differenzierte Rechnungen neu erstellen, Abschläge anpassen und neue Call-Center zur Information der Verbraucher einrichten, unter der Prämisse, dass diese Kosten keine gestiegenen Beschaffungskosten sind oder im regulatorischen Sinn nicht als beeinflussbare Preis- und Kostenbestandteile gewertet werden dürfen, und wie werden die durch die Gesetze auferlegten Kosten der Gas- und Elektrizitätsversorgungsunternehmen errechnet (bitte die Höhe der Verrechnung/Erstattung angeben und die Berechnung erläutern)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 31. Mai 2023**

Zur Frage des Erfüllungsaufwandes für die Wirtschaft verweist die Bundesregierung auf die einschlägigen Ausführungen in den Gesetzentwürfen, Abschnitt E.2 (Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Preisbremsen für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme und zur Änderung weiterer Vorschriften, Bundestagsdrucksache 20/4683; Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Strompreisbremse und zur Änderung weiterer energierechtlicher Bestimmungen, Bundestagsdrucksache 20/4685).

Parallel zum Gesetzgebungsverfahren wurden vom Statistischen Bundesamt Schätzungen zum Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft vorgenommen. Demnach fällt für die Wirtschaft im Zuge der Umsetzung der Preisbremsen insgesamt ein Aufwand von gut 300 Mio. Euro an. Diesem Aufwand stehen neben der unmittelbaren Entlastung der Endverbraucher erheblich positive Auswirkungen durch die Stabilisierung der Einkommens- und Ertragsentwicklung gegenüber.

Der Erfüllungsaufwand wird nach den Vorgaben des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung errechnet.

12. Abgeordneter
Martin Hess
(AfD)

Kann die Bundesregierung ausschließen, dass die gesammelten Spendengelder der Letzten Generation in Höhe von 1,4 Mio. Euro nicht zuletzt auch aus öffentlichen Mitteln des Bundes stammen, z. B. in Form von Überweisungen aus staatlich finanzierten oder bezuschussten Nichtregierungsorganisationen, und wird sie gegebenenfalls dieser Fragestellung aktiv nachgehen (www.bild.de/news/2023/news/15-objekte-durchsucht-bundesweite-razzia-bei-der-letzten-generation-84040120.bild.html)?

**Antwort der Staatssekretärin Anja Hajduk
vom 30. Mai 2023**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) fördert Unternehmen oder Organisationen nur durch die Vergabe von Zuwendungen nach den Voraussetzungen des § 44 der Bundeshaushaltsordnung und den Verwaltungsvorschriften dazu. Dabei werden die Fördermittel nur für festgelegte Zwecke bewilligt und dürfen auch nur für diese Zwecke verwendet werden. Dabei ist es grundsätzlich nicht möglich, dass davon Spenden für die „Letzte Generation“ gezahlt werden. Sollte es im Bewilligungszeitraum oder in der Verwendungsnachweisprüfung Anhaltspunkte für eine nicht zweckentsprechende Verwendung von Zuwendungen geben, wird das BMWK dem ohnehin nachgehen und die Mittel zurückfordern.

13. Abgeordneter
Leif-Erik Holm
(AfD)
- In welchem finanziellen Umfang erhielt die Stiftung Denkfabrik Klimaneutralität gGmbH seit Beginn der Legislaturperiode Aufträge von Bundesministerien und Bundesbehörden bzw. Zuwendungen oder Zuschüsse der öffentlichen Hand (bitte nach jeweiligem Auftraggeber und einzelnen Auftragskosten sowie bezuschussender Stelle auflisten)?

**Antwort der Staatssekretärin Anja Hajduk
vom 31. Mai 2023**

Die Stiftung Denkfabrik Klimaneutralität gGmbH hat seit Beginn der Legislaturperiode weder Aufträge noch Zuwendungen bzw. Zuschüsse von Bundesministerien und Bundesbehörden erhalten.

14. Abgeordneter
Leif-Erik Holm
(AfD)
- Aus welchen Gründen erhielt der Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz Dr. Robert Habeck am 9. Mai 2023 als Ergebnis der internen Überprüfung der am 30. November 2022 durch den damaligen Staatssekretär Dr. Patrick Graichen gebilligten Vorlage für eine „Aufforderung zur Antragstellung“ einer Projektskizze des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND) – Landesverband Berlin e. V. (BUND Berlin e. V.) die Einschätzung „entlastend“ (Pressemitteilung Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz vom 17. Mai 2023 www.bmwk.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2023/05/20230517-minister-habeck-zu-patrick-graichen.html), und was waren die Gründe, dass der Vorgang bei einer zweiten Prüfung als Compliance-Verstoß gewertet wurde?

**Antwort der Staatssekretärin Anja Hajduk
vom 30. Mai 2023**

Der Sachverhalt betreffend den angeführten Vorgang war am 9. Mai 2023 noch nicht vollständig ermittelt und geprüft.

Eine erste Einschätzung gab zunächst rechtlich Entwarnung und ließ gleichzeitig Fragen offen. Nach weiterer Prüfung auch in Compliance-Hinsicht und Sachverhaltsermittlung stellte sich der Sachverhalt schließlich so dar, wie in der Erklärung vom 17. Mai 2023 des Bundesministers Dr. Robert Habeck geschildert.

15. Abgeordneter
Leif-Erik Holm
(AfD)
- Erwägt die Bundesregierung im Fall der Errichtung eines Flüssigerdgas-Terminals in Mukran Kompensationsmaßnahmen für die Insel Rügen oder die Region nord-östliches Vorpommern, zum Beispiel in Form von Infrastrukturprojekten, und wenn ja, welche sind das?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 1. Juni 2023**

Ob und inwieweit durch die Errichtung des Flüssigerdgas-(LNG-)Terminals im Hafen Mukran erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt zu erwarten und deshalb Kompensationsmaßnahmen zu ergreifen sind, wird durch Gutachten und Stellungnahmen im Rahmen der verschiedenen Genehmigungsverfahren festgestellt werden. Die Zuständigkeit für diese Verfahren liegt bei den Landesbehörden. Die Landesregierung hat in einem Brief an den Bundesminister Dr. Robert Habeck vom 26. Mai 2023 einen umfangreichen Forderungskatalog an Begleitmaßnahmen für die Stationierung von Floating Storage and Regasification Units (FSRUs) in Mukran gestellt. Die Bundesregierung hat diesen Brief zur Kenntnis genommen und prüft die Vorschläge.

16. Abgeordneter **Thomas Jarzombek** (CDU/CSU) Ist es zutreffend, wie die Koordinatorin der Bundesregierung für die Deutsche Luft- und Raumfahrt Dr. Anna Christmann auf LinkedIn ausführt (www.linkedin.com/posts/anna-christmann_dateninstitut-bmi-activity-7062092753689571328-kVfr), dass Dr. Stefan Heumann, Geschäftsführer der Agora Digitale Transformation gGmbH, in der Gründungskommission maßgeblich an der Konzeption des geplanten Dateninstituts mitgearbeitet hat, und falls ja, ist sichergestellt, dass die Agora Digitale Transformation gGmbH von einer Ausschreibung dieses Instituts durch geeignete Compliance-Maßnahmen ausgeschlossen wird, um zu verhindern, dass hier nach meiner Ansicht eine Ausschreibung passend für ein eigenes Angebot erarbeitet wird?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 25. Mai 2023**

Die Berufung von Dr. Stefan Heumann zum Mitglied der Gründungskommission erfolgte mit Schreiben vom 4. Oktober 2022 von Dr. Anna Christmann, Koordinatorin der Bundesregierung für die Deutsche Luft- und Raumfahrt und Beauftragte des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz für die Digitale Wirtschaft und Start-ups, und Staatssekretär Markus Richter, Beauftragter der Bundesregierung für Informationstechnik. Zu diesem Zeitpunkt war Dr. Stefan Heumann bei der Stiftung Neue Verantwortung tätig. Seine Tätigkeit als Geschäftsführer der Agora Digitale Transformation gGmbH hat er am 1. Januar 2023 aufgenommen.

Alle Mitglieder der Gründungskommission sind ausgewiesene Expertinnen und Experten für digital- und datenpolitische Themen und haben sich mit verschiedenen Aspekten der Datenökonomie befasst. Die Mitglieder der Gründungskommission wurden aufgrund dieser Expertise und Erfahrungen und aufgrund der interdisziplinären Vielfältigkeit in der Zusammensetzung in die Gründungskommission berufen.

Dr. Stefan Heumann wurde insbesondere als Vertreter der Zivilgesellschaft berufen; die Bereiche Wissenschaft, Verwaltung, Wirtschaft und

Recht wurden durch insgesamt vier weitere Kommissionsmitglieder vertreten.

Die Gründungskommission hat ihre Empfehlungen zum Aufbau eines Dateninstituts beim Digital-Gipfel am 9. Dezember 2022 öffentlich vorgestellt und an die Bundesregierung übergeben. Diese Empfehlungen wurden innerhalb der Bundesregierung bewertet und bei der Erarbeitung des Konzeptpapiers zum Dateninstitut, das am 12. Mai 2023 veröffentlicht wurde, berücksichtigt. Die Erarbeitung des ressortabgestimmten Konzeptpapiers erfolgte ohne Einbeziehung der Gründungskommission, der entsprechend das Konzeptpapier bis zur Veröffentlichung nicht bekannt war.

Die Bundesregierung stand nach dem Digital-Gipfel punktuell mit der Gründungskommission im Austausch, insbesondere um für die Arbeit zu danken und dem Informationsbedürfnis des Deutschen Bundestages und der interessierten Öffentlichkeit an den Empfehlungen der Gründungskommission Rechnung zu tragen.

Die Ausschreibungen der Verfahren zum Aufbau des Dateninstituts werden entsprechend der geltenden Vergaberegeln, die den Ausschluss von Interessenskonflikten sicherstellen, erfolgen.

17. Abgeordneter
Dr. Michael Kaufmann
(AfD)

Wie gedenkt die Bundesregierung dem Phänomen zu begegnen, dass zur Erreichung des 2-Prozent-Ziels an Fläche für so genannte erneuerbare Energien, einzelne Kommunen mehr als 10 Prozent ihres Gemeindegebiets für Windkraft zur Verfügung stellen sollen (www.welt.de/wirtschaft/plus245371762/Windenergie-Wirtschaftsminister-Robert-Habeck-zerstoert-unsere-Heimat.html), was meines Erachtens zu wachsendem Unmut in der Bevölkerung führt?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 30. Mai 2023**

Das Windenergieflächenbedarfsgesetz gibt den Ländern verbindliche Flächenziele, sogenannte Flächenbeitragswerte, vor. Die Flächenbeitragswerte leiten sich aus den Ausbauzielen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes her und bilden damit die energiewirtschaftlichen Flächenbedarfe ab. Das Gesamtflächenziel von 2 Prozent der Bundesfläche wird transparent zwischen den Ländern verteilt. Den Ländern steht es dabei frei, die Flächen selbst auszuweisen oder verbindliche, sogenannte Teilflächenziele für die nachfolgenden Planungsebenen, die regionalen oder kommunalen Planungsträger vorzugeben. Das Windenergieflächenbedarfsgesetz enthält keine Zielvorgaben für die kommunale Ebene.

18. Abgeordneter
Roderich Kieseewetter
(CDU/CSU)
- Wie positioniert sich die Bundesregierung zu den Ergebnissen des Rechtsgutachtens der Deutschen Umwelthilfe e. V. und urgewald.org (www.urgewald.org/sites/default/files/media-files/Stellungnahme_DIA_Wintershall_Dea_final.PDF), nachdem es bereits bei Vergabe der Direktinvestitions Garantien an Wintershall Dea AG zweifelhaft war, ob die Kriterien der Förderungswürdigkeit (u. a. „positive Rückwirkung auf Deutschland“ etc.) erfüllt sind, und sieht die Bundesregierung darin einen Ausschlussgrund für die Auszahlung der Garantien, die von Wintershall Dea AG nunmehr gefordert werden könnten?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 26. Mai 2023**

Die Bundesregierung hat sich mit dem genannten Rechtsgutachten auseinandergesetzt. Entschädigungsanträge werden nach Recht und Gesetz geprüft. In Entschädigungsverfahren werden daher alle etwaigen Ausschlussgründe geprüft. Ein Garantieverhältnis kommt nur zustande, wenn die Förderungswürdigkeit vom Interministeriellen Ausschuss zum Zeitpunkt der Garantieübernahme bejaht wird. Die Förderungswürdigkeit wird vor der Garantieübernahme im Lichte der Sach- und Rechtslage zum Entscheidungszeitpunkt geprüft. Über die in Rede stehenden Garantien wurde in den Jahren 2006 bis 2016 entschieden.

19. Abgeordneter
Roderich Kieseewetter
(CDU/CSU)
- Hat die Bundesregierung mit der Wintershall Dea AG gesprochen oder diese aufgefordert, sich nach Beginn des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine oder angesichts der Vorwürfe der indirekten Beteiligung an möglichen Treibstofflieferungen an das russische Militär (www.zdf.de/nachrichten/wirtschaft/wintershall-gazprom-ukraine-krieg-russland-100.html) aus Russland zurückzuziehen, und wie bewertet die Bundesregierung die Hinweise, dass die Wintershall Dea AG trotz absehbar unprofitabler Geschäfte so lange in Russland geblieben sei, bis es mit einer Enteignung argumentieren und so auf staatliche Milliardenzahlungen Deutschlands im Rahmen der abgegebenen Garantien Ansprüche stellen konnte?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 26. Mai 2023**

Die Entscheidung über die Beendigung oder Fortführung einer Investition im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nach deutschem und EU-Recht ist eine von den Unternehmen selbst zu vertretene Entscheidung. In Entschädigungsverfahren werden alle etwaigen Ausschlussgründe sowie ein Mitverschulden des Garantiennehmers geprüft. So hat der Garantiennehmer gemäß der Allgemeinen Bedingungen der Investitions Garantien mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns vorzugehen.

Im Rahmen des Garantieverhältnisses steht die Bundesregierung mit der Wintershall Dea AG im Austausch, u. a. auch zu den Vorwürfen der indirekten Beteiligung an möglichen Treibstofflieferungen an das russische Militär, zu denen sich die Wintershall Dea AG im Übrigen auch öffentlich geäußert hat.

20. Abgeordneter
Roderich Kieseewetter
(CDU/CSU)
- Hat die Wintershall Dea AG risikoerhöhende Umstände wie die umfassend staatlich unterbundenen Möglichkeit des Ertrags- und Dividendentransfers aus Russland nach Deutschland oder andere risikoerhöhende Umstände rechtzeitig angezeigt, und fließt dies oder die Tatsache, dass trotz des frühzeitig unterbundenen Dividendentransfers der damit defizitäre Gasbetrieb fortgeführt wurde, in die Bewertung des Entschädigungsanspruchs als Verletzung der kaufmännischen Sorgfaltspflicht ein, und wie sind der Stand und Zeitplan des Bewertungsverfahrens der Entschädigungsansprüche (www.ndr.de/nachrichten/info/Milliarden-Verlust-Wintershall-Dea-prueft-Anspruch-auf-staatliche-Hilfen,wintershall134.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 26. Mai 2023**

Nach den Allgemeinen Bedingungen der Investitionsgarantien gelten für den Garantiennehmer Pflichten. So hat der Garantiennehmer mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns vorzugehen und unverzüglich schriftlich anzuzeigen, wenn ihm risikoerhöhende Umstände bekannt werden. In Entschädigungsverfahren werden alle etwaigen Ausschlussgründe sowie Pflichtverletzungen oder ein Mitverschulden des Garantiennehmers geprüft.

Die Prüfung und Bewertung eines Entschädigungsanspruchs beginnt, wenn ein Garantiennehmer einen Schadensantrag stellt. Die Dauer eines Entschädigungsverfahrens hängt wesentlich von der Komplexität der zu prüfenden Sach- und Rechtsfragen ab.

Im Übrigen sind bei Angaben zu konkreten Garantieverhältnissen und etwaigen Entschädigungsanträgen schützenswerte Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse betroffen.

21. Abgeordneter
Ralph Lenkert
(DIE LINKE.)
- Für welche Länder und in welcher Höhe werden nach Kenntnis der Bundesregierung Anträge auf Garantien für ungebundene Finanzkredite (UFK-Garantien) im Zusammenhang mit Flüssigerdgas-Lieferungen nach Deutschland angefragt, diskutiert, geprüft, oder sind bereits gestellt?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 1. Juni 2023**

Mit Stand vom 30. Mai 2023 liegen der Bundesregierung keine Anträge auf Übernahme von Garantien für ungebundene Finanzkredite (UFK-Garantien) im Zusammenhang mit der Lieferung von Flüssigerdgas (LNG) vor. Für ein LNG-Geschäft (UFK-Volumen 3 Mrd. US-Dollar, Projektstandort USA) gibt es eine Voranfrage. Hinzu kommen mehrere informelle Anfragen für Absicherungsmöglichkeiten des Bundes für LNG-Lieferungen nach Deutschland. Weder im Zusammenhang mit der Voranfrage noch mit den vorgenannten informellen Anfragen kam es bislang zu einer Antragstellung auf Übernahme einer Garantie für ungebundene Finanzkredite.

Darüber hinaus wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 15 auf Bundestagsdrucksache 20/6259, die unverändert gültig ist, verwiesen.

22. Abgeordneter **Ralph Lenkert** (DIE LINKE.) Wie viele Aufträge wurden von der SEFE Securing Energy for Europe GmbH mit welchem Volumen an die Boston Consulting Group vergeben?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 31. Mai 2023**

Nach Kenntnis des BMWK wurde von der SEFE Securing Energy for Europe GmbH ein Auftrag an die Boston Consulting Group vergeben.

Im Übrigen sind die erfragten Informationen nicht öffentlich verfügbar. Sie betreffen insbesondere Geschäftsverbindungen und Honorarvereinbarungen. Damit berühren sie verfassungsrechtlich geschützte Geschäftsgeheimnisse und Grundrechte der beteiligten Unternehmen. Unter Abwägung zwischen den verfassungsrechtlich geschützten Geschäftsgeheimnissen einerseits und dem Informationsanspruch des Deutschen Bundestages andererseits hat die Bundesregierung die erfragten Informationen als Verschlussache „VS – VERTRAULICH“ eingestuft und der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages übermittelt.*

23. Abgeordneter **Ralph Lenkert** (DIE LINKE.) Gab es nach Kenntnis der Bundesregierung Auftragsvergaben für die Umstrukturierung von Uniper und SEFE, und wann wurden diese ausgeschrieben?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 1. Juni 2023**

Bezüglich Uniper SE gab es nach Kenntnis der Bundesregierung keine Auftragsvergaben für eine Umstrukturierung. Die SEFE Securing Energy for Europe GmbH wurde nach Kenntnis der Bundesregierung bei der Umstrukturierung unterstützt, insbesondere wurde ein Sanierungsgut-

* Die Bundesregierung hat einen Teil der Antwort als „VS – VERTRAULICH“ eingestuft.

Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

achten (Restructuring Confirmation) erstellt. Dies erfolgte auf Basis eines Vertrages aus dem April 2022.

24. Abgeordneter
Sepp Müller
(CDU/CSU)
- Welche Informationen liegen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz über Anzahl, Herkunft und Inhaber der Social-Media-Accounts vor, durch die nach Aussage des Bundesministers Dr. Robert Habeck in seinem Pressestatement am 17. Mai 2023 (vgl. www.youtube.com/watch?v=9UjegP5jXWQ, ab Minute 8:53) Lügen über die Familie des Staatssekretärs a. D. Dr. Patrick Graichen verbreitet wurden?

**Antwort der Staatssekretärin Anja Hajduk
vom 2. Juni 2023**

Der Bundesminister Dr. Robert Habeck bezog sich im Pressestatement am 17. Mai 2023 auf die kursierenden Falschaussagen dazu, dass Dr. Patrick Graichen und Uniper-Vorständin Jutta Dönges verheiratet wären. Die Social-Media-Accounts, die diese Falschmeldung verbreiteten, konnten dem rechtsextremen, islamfeindlichen und prorussischem Hintergrund zugeordnet werden. Diese Einschätzung basiert auf frei zugänglichen Informationen über die jeweiligen Profile in den sozialen Netzwerken.

25. Abgeordneter
Victor Perli
(DIE LINKE.)
- Wie viele Unternehmen in Deutschland sind im Sinne des EU-Energiekrisenbeitragsgesetzes (EU-EnergieKBG) und des Strompreisbremsegesetzes (StromPBG) jeweils abgabepflichtig, und Einnahmen in welcher Höhe erwartet die Bundesregierung für das Geschäftsjahr 2022, das erste Quartal 2023 und darüber hinaus für das Jahr 2023 für den Bundeshaushalt jeweils aufgrund dieser beiden Gesetze (vgl. www.tagesschau.de/wirtschaft/unternehmen/rwe-vattenfall-energieversorger-preise-100.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 31. Mai 2023**

Zum Strompreisbremsegesetz (StromPBG):

Die Übertragungsnetzbetreiber haben circa 13.500 Betreiber von Stromerzeugungsanlagen angeschrieben, die dem Grunde nach zahlungspflichtig sein könnten. Die tatsächliche Zahl dürfte aber aufgrund der Vorgaben der Anlagenzusammenfassung nach dem StromPBG und zum Teil im Vorfeld nicht verfügbarer Daten niedriger sein. Die Anlagenbetreiber müssen ihre Überschusserlöse, die im ersten Abrechnungszeitraum (1. Dezember 2022 bis zum 31. März 2023) erwirtschaftet worden sind, sowie die Abschöpfungsbeträge bis Ende Juli 2023 an die Übertragungsnetzbetreiber melden. Sich daraus ergebende Zahlungen müssen bis zum 15. August 2023 erfolgen. Die Einnahmen aus der Abschöpfung können

daher noch nicht näher beziffert werden. Schätzungen für die übrigen Monate liegen nicht vor.

Zum Gesetz zur Einführung eines EU-Energiekrisenbeitrags (EU-EnergieKBG):

Die Bundesregierung ist im Gesetzgebungsverfahren von circa 50 Unternehmen ausgegangen, die dem EU-EnergieKBG unterliegen. Die Einnahmen wurden auf 1 bis 3 Mrd. Euro geschätzt (geschätztes Aufkommen insgesamt, d. h. für die beiden Besteuerungszeiträume 2022 und 2023 zusammen). Da der EU-Energiekrisenbeitrag von den betroffenen Unternehmen bis zum Ablauf der Frist zur Abgabe der Steuererklärung für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer anzumelden ist und diese für steuerlich beratene Steuerpflichtige für den Besteuerungszeitraum 2022 erst am 31. Juli 2024 endet, sind derzeit keine näheren Angaben möglich.

- | | |
|--|--|
| 26. Abgeordneter
Alois Rainer
(CDU/CSU) | Plant die Bundesregierung unterstützende Maßnahmen für Betreiber von Photovoltaikanlagen, die von Eingriffen in die Erzeugungsleistung („Redispatch“) durch die Netzbetreiber betroffen sind, wenn ja, auf welche Weise, wenn nein, warum nicht? |
|--|--|

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 1. Juni 2023**

Die deutschen Verteil- und Übertragungsnetzbetreiber haben den gesetzlichen Auftrag, das Stromversorgungsnetz sicher und zuverlässig zu betreiben. Dies umfasst die Verpflichtung, das Stromnetz bedarfsgerecht auszubauen und die Integration des Stroms aus Erneuerbare-Energien-Anlagen zu ermöglichen. Für den sicheren Betrieb des Stromnetzes müssen die Netzbetreiber auch Überlastungen von Stromleitungen vermeiden. Dafür haben die Netzbetreiber die Möglichkeit, im Rahmen des sogenannten Netzengpassmanagements in die Fahrweise von Stromerzeugungsanlagen einzugreifen. Zunächst müssen Markt- und Reservekraftwerke auf Basis konventioneller Energieträger herangezogen werden, darunter auch Kraft-Wärme-Kopplungs-(KWK-)Anlagen. Nachrangig können aber auch Erneuerbaren-Energien-Anlagen im Rahmen des sogenannten Einspeisemanagements herangezogen werden. Das heißt, in die Fahrweise von Erneuerbaren-Energien-Anlagen – und damit auch von Photovoltaikanlagen – wird immer nur dann eingegriffen, wenn andere Möglichkeiten des Netzengpassmanagements erschöpft sind. Die Eigenversorgung mit Photovoltaik-Strom genießt überdies einen besonderen Schutz. Sie darf nur abgeregelt werden, wenn es keine Alternative gibt. Da ersatzweise meist anderer Erneuerbare-Energien-Strom abgeregelt werden kann, schließt dieser Schutz die Abregelung von Photovoltaik-Strom im Eigenverbrauch faktisch aus. Voraussetzung für den Schutz der Eigenversorgung ist die Inkenntnissetzung des Netzbetreibers. Dafür stehen entsprechende Meldeprozesse zur Verfügung.

Die Bundesnetzagentur berichtet regelmäßig über den Umfang der Ausfallarbeit bei Erneuerbaren-Energien-Anlagen, die durch Netzbetreibereingriffe anfällt. Gemäß diesen Angaben (vgl. die nachfolgende Tabelle) liegt der Anteil abgeregelten Stroms aus Photovoltaikanlagen an der gesamten Erneuerbare-Energien-Ausfallarbeit über die letzten Jahre relativ konstant bei lediglich etwa 2 bis 5 Prozent.

	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Wind Onshore	4.110,6	3.498,0	4.461,2	3.890,5	5.084,8	4.145,0	3.408,3
Wind Offshore	14,3	32,0	826,0	1.356,3	1.187,6	1.797,3	2.095,0
Solarenergie	227,7	184,1	163,1	116,5	177,6	164,8	237,3
Biomasse	364,4	26,5	61,1	35,7	30,2	34,9	72,4
Sonstige	21,1	2,6	6,6	3,6	2,3	4,1	4,5
Gesamt	4.722,3	3.743,2	5.518,0	5.402,7	6.482,5	6.146,0	5.817,6
Anteil Solarenergie	4,8 Prozent	4,9 Prozent	3,0 Prozent	2,2 Prozent	2,7 Prozent	2,7 Prozent	4,1 Prozent

Angaben in Gigawattstunden; Quelle: Bundesnetzagentur-Monitoringbericht 2022, Tabelle 69, S. 175.

Von Abregelung betroffene Erneuerbare-Energien-Anlagenbetreiber haben Anspruch auf einen finanziellen Ausgleich, der sie im Vergleich zu einer unbeeinflussten Fahrweise ihrer Anlage schadlos stellt. Die ausbezahlten Entschädigungen werden grundsätzlich auf Basis von Rechnungen der Anlagenbetreiber abgerechnet. Diese Inrechnungstellung der Ansprüche bedeutet für Anlagenbetreiber einen gewissen administrativen Aufwand, der sich durch standardisierte Meldeverfahren jedoch in engen Grenzen hält und nicht vermeiden lässt. Weitere unterstützende Maßnahmen für Betreiber von Photovoltaikanlagen im Rahmen des Engpassmanagements sind nicht erforderlich.

Grundsätzlich gilt es zu bedenken, dass ein weiterführender Schutz vor Abregelung bestimmter Erneuerbare-Energien-Technologien technisch zwingend dazu führt, dass an anderer Stelle mehr Erneuerbare-Energien-Strom abgeregelt werden muss. Im Regelfall erhöht sich dadurch die insgesamt abzuregelnde Erneuerbare-Energien-Strommenge, wodurch sich die CO₂-Bilanz des Stromsektors verschlechtert und sich die Stromkosten aller Verbraucherinnen und Verbraucher erhöhen. Wirksamster Schutz gegen Netzbetreibereingriffe im Rahmen des Engpassmanagements bleibt der Ausbau der Stromnetze.

27. Abgeordneter
Alois Rainer
(CDU/CSU)

Welche alternativen Maßnahmen zur Entlastung von Unternehmen im Hinblick auf die hohen Strompreise, die die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft nach meiner Auffassung massiv gefährden, plant die Bundesregierung, wenn der im Arbeitspapier des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz vorgeschlagene Transformationsstrompreis von 6 Cent für die Industrie keine beihilferechtliche Genehmigung von der EU-Kommission erhalten sollte?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 31. Mai 2023**

Im Arbeitspapier des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz wird kein Transformationsstrompreis von 6 Cent pro Kilowattstunde vorgeschlagen. Die 6 Cent pro Kilowattstunde beziehen sich vielmehr auf den dort vorgeschlagenen Brückenstrompreis. Dieser ist – wie der Transformationsstrompreis – Teil eines in dem Arbeitspapier vorgeschlagenen Gesamtpaketes. Dazu gehören z. B. auch die kurzfristige Bereitstellung von mehr Flächen und schnellere Genehmigungen für Windenergie an Land, die Reduzierung von Kapitalkosten für Wind- und Solarenergieerzeugung z. B. durch Bürgschaftsprogramme, Maßnahmen, die darauf abzielen, erneuerbaren Strom zu nutzen statt ihn abzuregeln sowie verbesserte Rahmenbedingungen für direkte Lieferverträge zwischen Erzeugern von erneuerbarem Strom und industriellen Abnehmern (Power Purchase Agreements – PPA).

Die wichtigsten Maßnahmen, um die Strompreise – nicht nur für die Industrie, sondern für alle Stromverbraucher – zu senken, sind aber der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien und der Aufbau der Importinfrastruktur für flüssiges Erdgas (LNG). Diese beiden Handlungsfelder gehören zu den Schwerpunkten der Energiepolitik der Bundesregierung.

28. Abgeordneter
**Dr. Norbert
Röttgen**
(CDU/CSU)

Hat die Bundesregierung Erkenntnisse darüber, dass es zwischen dem Bundesverband für Wirtschaftsförderung und Außenwirtschaft Global Economic Networks e. V. (BWA) und der Organisation der Kleinindustrien und Industriestädte des Irans zur Unterzeichnung eines Memorandums of Understanding (MOU) gekommen ist, und wenn ja, was beinhaltet dieses MOU (vgl. <https://twitter.com/NatalieAmiri/status/1661653216117895168?s=20>)?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 2. Juni 2023**

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über das Zustandekommen oder den Inhalt eines Memorandum of Understanding zwischen dem Bundesverband für Wirtschaftsförderung und Außenwirtschaft Global Economic Network e. V. (BWA) und der Organisation der Kleinindustrien und Industriestädte des Irans vor.

Hinweis: Bei dem BWA handelt es sich um eine private Organisation, die sich als „Unternehmernetzwerk und Denkfabrik“ versteht. Wenn es ein Memorandum of Understanding geben sollte, dann hätte der BWA dieses weder im Auftrag noch mit Wissen der Bundesregierung abgeschlossen.

29. Abgeordneter **Stefan Rouenhoff** (CDU/CSU) Wie ist der aktuelle Verfahrensstand bei der Novellierung des Bundesberggesetzes, und zu welchem Zeitpunkt (bitte Angabe des Quartals) plant die Bundesregierung die Veröffentlichung eines entsprechenden Referentenentwurfs?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 1. Juni 2023**

Nach einem Fachgespräch mit akademischen Expertinnen und Experten im Mai 2022 hat sich das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) im Anschluss mehrfach mit Vertreterinnen und Vertretern der Bergbehörden bzw. zuständigen Ministerialverwaltungen der Länder über mögliche Reformelemente des Bundesberggesetzes ausgetauscht. Anfang Februar bis Anfang März 2023 wurden in einer Konsultation Nichtregierungsorganisationen und Wirtschaftsverbände nach ihren Vorstellungen zu einer Modernisierung des Bundesberggesetzes befragt. 35 Stellungnahmen und Papiere sind auf der Internetseite des BMWK veröffentlicht: www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/Stellungnahmen/Modernisierung-Bundesberggesetz/Stellungnahmen-Modernisierung-Bundesberggesetz.html.

Derzeit werden im BMWK Eckpunkte für die Modernisierung des Bergrechts finalisiert, bevor diese innerhalb der Bundesregierung abgestimmt werden. Die Eckpunkte sollen die Grundlage für einen Referentenentwurf bilden. Noch ist nicht absehbar, wann der Referentenentwurf vorgelegt wird.

30. Abgeordneter **Thomas Seitz** (AfD) Erfolgte die Vergabe der – (in der zitierten Schriftlichen Frage 50 auf Bundestagsdrucksache 20/6865) – genannten drei Aufträge des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz jeweils auf der Grundlage eines Ausschreibungsverfahrens, und wenn ja, welche Anwaltskanzlei ist jeweils unmittelbare Vertragspartnerin (Auftragnehmerin) der beiden Aufträge vom 30. Juni 2022 und 17. April 2023, und wer hat unmittelbar gegenüber der Unternehmensberatungsfirma Deloitte den Auftrag zur Durchführung der „Marktkonsultation Wasserstoff“ im September 2022 erteilt (Nachfrage zur Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 50 auf Bundestagsdrucksache 20/6865)?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 31. Mai 2023**

Die Vergabe des Auftrags vom 30. Juni 2022, auf den sich die Fragestellung bezieht, erfolgte im Wege eines Ausschreibungsverfahrens. Dabei setzte sich CMS Hasche Sigle durch und wurde Vertragspartnerin des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK). Die Vergabe des Auftrags vom 10. Oktober 2022 erfolgte im Wege eines Ausschreibungsverfahrens. Dabei setzte sich Deloitte durch und wurde Ver-

tragspartnerin des BMWK. Bei dem Auftrag vom 17. April 2023 handelt es sich um eine Folgebeauftragung zum Auftrag vom 30. Juni 2022, bei der die Kanzlei CMS Hasche Sigle mit Anschlussaufgaben in Bezug auf diesen Auftrag betraut wurde.

Der Auftrag zur Durchführung der Marktkonsultation Wasserstoff erfolgte durch die Fachebene der Abteilung IV.

31. Abgeordneter
Albert Stegemann
(CDU/CSU)
- Welche konkreten finanziellen und sozialen Auswirkungen hat die vom Bundeskabinett beschlossene Novelle des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) auf die vielen für die ländlichen Räume relevanten Vereine und Strukturen, wie u. a. Freiwillige Feuerwehren, Bürgerhäuser, Sport- und Heimatvereine etc., und hat das für den ländlichen Raum zuständige Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) eine entsprechende Folgenabschätzung für den ländlichen Raum vorgenommen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 31. Mai 2023**

Der Anwendungsbereich des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) wird in § 2 GEG für bestimmte Gebäudearten definiert. Ob Freiwillige Feuerwehren, Bürgerhäuser, Sport- oder Heimatvereine hiervon erfasst sind, ist im Einzelfall festzustellen.

Nach § 102 GEG kann eine zuständige Landesbehörde auf Antrag von den Anforderungen des Gesetzes befreien, sofern eine unbillige Härte vorliegt. Im Gesetzentwurf der Bundesregierung ist eine Änderung dieses Paragraphen vorgesehen. Dazu ist in der Begründung zur Härtefallregelung in § 102 festgehalten, dass § 102 auch auf juristische Personen anzuwenden sei. In der Gesetzesbegründung heißt es weiter: „Eine unbillige Härte liegt daher auch für Eigentümerinnen und Eigentümer von Gebäuden vor, die zum Betrieb einer Einrichtung der sozialen, kulturellen oder sonstigen Daseinsvorsorge, wie zum Beispiel eines Krankenhauses, [...] oder einer anderen Einrichtung [...] des ehrenamtlichen Vereins- und Sportwesens, [...] genutzt werden, die für eine bedarfsgerechte Versorgung erforderlich sind, insbesondere, soweit in den genannten Fällen die nach den Anforderungen dieses Gesetzes erforderlichen Investitionen eine unverhältnismäßige Belastung darstellen würden, welche zu Einschränkungen der gesetzlichen Leistungen führen kann oder die Aufrechterhaltung des Betriebs der betroffenen Einrichtung gefährdet.“

Ein Arbeitsschritt bei der Erstellung des Gesetzentwurfs war auch ein durchgeführter Gleichwertigkeits-Check als Teil der Gesetzesfolgenabschätzung hinsichtlich besonderer Auswirkungen auf die gleichwertigen Lebensverhältnisse im Bundesgebiet, mithin unter besonderer Berücksichtigung ländlicher Räume. Die Durchführung des Gleichwertigkeits-Checks ist Aufgabe des jeweils federführenden Ressorts unter Beteiligung weiterer betroffener Ressorts, hier dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, das beteiligt worden ist. Das Ergebnis ist im Kabinettentwurf der Bundesregierung unter den weiteren Gesetzesfolgen zu finden (siehe Gesetzentwurf der Bundesregierung, Seite 102,

abzurufen hier: www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/Gesetz/entwurf-geg.pdf).

32. Abgeordneter
Johannes Steiniger
(CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung bei der „Antragsplattform Härtefallhilfe für private Haushalte wegen stark gestiegener Energiekosten für nicht leitungsgebundene Energieträger“ die umfangreichen Nachweispflichten (aktuellen Feuerstättenbescheid, jede Rechnung, Kontoauszüge, auf denen die Bezahlung der Rechnung nachvollziehbar ist, alternativ Kreditkartenabrechnungen/Quittungen, Bestellnachweis, falls die Lieferung nach dem 1. Dezember 2022 war und weitere Nachweise) – besonders jedoch die Anforderung für Privatpersonen nach Steuer-Identifikationsnummer sowie zusätzlich Vor- und Rückseite ihres Personalausweises sowie Selfie (fotografisches Selbstporträt) mit Vorderseite des Personalausweises – unter dem Aspekt einer einfachen und unbürokratischen Beantragung und hat die Bundesregierung bei der Verwaltungsvereinbarung und der Entwicklung des Muster-Antragsverfahrens darauf geachtet, dass auch ein Antragsweg für Personen besteht, die keine digitale Technik verwenden?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 30. Mai 2023**

Bund und Länder haben die Härtefallhilfen für Privathaushalte wegen stark gestiegener Energiekosten für nicht leitungsgebundene Energieträger, die den Entschließungsantrag des Deutschen Bundestages vom 14. Dezember 2022 (Bundestagsdrucksache 20/4915, Buchstabe b, Nummer 8) umsetzen, von Anfang an möglichst einfach und bürokratiearm ausgestaltet. Dies gilt auch für die Nachweispflichten. Sie geben die Antragsvoraussetzungen der Härtefallhilfen wieder und sind notwendig, um Missbrauchsprävention in angemessener Weise sicherzustellen. Im Ergebnis bleiben die Nachweispflichten dennoch überschaubar, zumal sie auf vorhandenen Informationen aufsetzen.

Die Nachweispflichten beziehen sich insbesondere auf die Identität der Antragstellenden sowie auf die für die Berechnung der Entlastungssumme notwendigen Angaben, mithin Rechnungsinformationen wie u. a. die Liefermenge und den Bezugspreis sowie die tatsächliche Begleichung dieser Rechnung. Da die Härtefallhilfen für Privathaushalte von den Ländern auf eigenen Antragsplattformen durchgeführt werden, können sich einzelne Nachweispflichten in den Ländern unterscheiden. Dies trifft insbesondere auf die Art der Identitätsprüfung und die Frage zu, ob ein Feuerstättenbescheid eingereicht werden muss. Die Länder haben die Details der Nachweispflichten dabei so ausgestaltet, dass sich ein ausgewogenes Gesamtpaket zwischen einfacher Antragstellung und angemessener Missbrauchsprävention ergibt.

Die Bundesregierung hat auch von Anfang darauf geachtet, dass die Härtefallhilfen für Privathaushalte auch für Personen zugänglich sind,

die keine digitale Technik verwenden. Daher wurde die Möglichkeit geschaffen, sich bei der Antragstellung durch eine andere Person vertreten zu lassen, z. B. Angehörige oder Nachbarn. Außerdem können die Länder zusätzlich auch schriftliche Anträge zulassen.

33. Abgeordnete
Diana Stöcker
(CDU/CSU)

Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, dass manche Energieversorgungsunternehmen (EVU) im vergangenen Jahr, gestützt auf § 313 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), während der Vertragslaufzeit einseitige Preiserhöhung vorgenommen haben und nun, möglicherweise aufgrund fehlender Prüfungen, Vergütungen auf die Abschlüsse, die eine festgelegte Preisbremse überschreiten, auf Kosten der Steuerzahler erhalten (https://ey-law.de/de_de/rechtsberatung/preisanpassungsrecht-im-energierecht)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 1. Juni 2023**

Preisanpassungen bei Energielieferverträgen betreffen das Rechtsverhältnis zwischen den Energieversorgungsunternehmen und den Kunden und unterliegen keiner Meldepflicht gegenüber der Bundesregierung.

Um Missbrauchsgefahren zu begegnen, gelten die Missbrauchsverbote im Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz (EWPBG) und im Strompreisbremsengesetz (StromPBG). Die Missbrauchsaufsicht wird durch das Bundeskartellamt (BKartA) ausgeübt.

In Verdachtsfällen überprüft das BKartA, ob Energieversorger ihre Arbeitspreise für Gas, Wärme oder Strom erhöhen, um eine höhere staatliche Ausgleichszahlung zu erhalten, obwohl es für die Preiserhöhung keine sachliche Rechtfertigung durch gestiegene Kosten gibt. Festgestellte Verstöße können mit Bußgeldern bis zu 8 Prozent des Gesamtumsatzes sanktioniert werden. Unrechtmäßig erlangte Ausgleichszahlungen müssen erstattet werden. Die Preisbremsen-Missbrauchsaufsicht im Rahmen des EWPBG und des StromPBG erfolgt im Wege einer nachträglichen und Stichprobenhaften Prüfung einzelner Versorger. Ob und gegen welche Unternehmen das BKartA Verfahren einleitet, liegt in seinem Ermessen.

Das BKartA hat am 15. Mai 2023 darüber informiert, dass es erste Verfahren gegen Gasversorger auf Basis der Auswertung der Erstattungsanträge nach EWPBG eingeleitet hat und dass weitere Verfahren gegen Wärme- und Stromversorger folgen sollen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

34. Abgeordneter
Kay Gottschalk
(AfD)
- Was sind die wesentlichen Gründe im Einzelnen dafür, dass das Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Sultanat Oman seitens der Bundesrepublik Deutschland noch nicht ratifiziert worden ist (vom Oman bereits ratifiziert), und welche konkreten Voraussetzungen müssen aus Sicht der Bundesregierung erfüllt sein, damit dies erfolgen kann?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 2. Juni 2023**

Ein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) mit dem Sultanat Oman wurde am 15. August 2012 unterzeichnet; allerdings wurden anschließend Verhandlungen über ein diesbezügliches Änderungsprotokoll aufgenommen. Diese Verhandlungen sind noch nicht abgeschlossen, da noch inhaltliche Fragen offen sind.

Nach der Unterzeichnung des Änderungsprotokolls sind das DBA und das Änderungsprotokoll durch ein Vertragsgesetz innerstaatlich umzusetzen. Das DBA und das Änderungsprotokoll werden einen Monat nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft treten.

35. Abgeordneter
Kay Gottschalk
(AfD)
- Was sind die wesentlichen Gründe im Einzelnen dafür, dass bisher kein Doppelbesteuerungsabkommen mit Katar abgeschlossen worden ist, insbesondere keines auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und Vermögen, und welche konkreten Voraussetzungen müssen aus Sicht der Bundesregierung erfüllt sein, damit dies erfolgen kann?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 2. Juni 2023**

Mit Katar werden seit 2011 mit Unterbrechungen Verhandlungen zum Abschluss eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und der Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen geführt. Seit 2017 gibt es keine Fortschritte. Die zuletzt von Katar gestellten Forderungen stellen das bisherige Verhandlungsergebnis in Frage. Für den Abschluss eines Doppelbesteuerungsabkommens bedarf es einer vollständigen Einigung zwischen beiden Seiten.

36. Abgeordnete
Dr. Ingeborg Gräble
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung, die sogenannte „Bonpflicht“ zeitnah wieder abzuschaffen, die auch der derzeitige Bundesminister für Finanzen noch in den Jahren 2019 und 2020 auf seinem Twitter-Account als „Misstrauensvotum gegen den Mittelstand und irre Umwelt- und Bürokratielast“ bezeichnet hat und die nach Ansicht der Fraktion der FDP laut Ausschussdrucksache 19(7)754 bei Kassen mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) vollkommen überflüssig ist?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 30. Mai 2023**

Ein möglichst bürokratiearmes und effizientes Vorgehen gegen Steuerhinterziehung ist der Finanzverwaltung ein wichtiges Anliegen. Deshalb ist eine Evaluierung des Kassengesetzes Ende des Jahres 2025 vorgesehen. Unter anderen soll das Zusammenspiel aller Maßnahmen, die mit dem Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen eingeführt worden sind, untersucht und beurteilt werden. Hierzu werden u. a. Wirkungsweise, Wirtschaftlichkeit, Effizienz und Praktikabilität der Belegausgabepflicht untersucht. Die vorgesehene Evaluierung bleibt abzuwarten.

37. Abgeordnete
Anne Janssen
(CDU/CSU)
- Wie viele der von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben verwalteten Immobilien (Wohnungen, Ein- und Mehrfamilienhäuser) in Niedersachsen stehen derzeit leer (bitte nach Landkreisen aufschlüsseln), und wie viele dieser Leerstände werden zur Unterbringung von Flüchtlingen genutzt (wenn nicht zur Unterbringung von Flüchtlingen genutzt bitte begründen warum)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar
vom 2. Juni 2023**

Von den sich im Eigentum der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) befindlichen 2.632 Wohnungen in Niedersachsen stehen aktuell (Stichtag: 30. Mai 2023) insgesamt 590 Wohnungen leer. Aufgeschlüsselt nach Landkreisen ergeben sich folgende Leerstandzahlen.

Landkreise Niedersachsen	Leerstand
Braunschweig	7
Celle	63
Cuxhaven	27
Emsland	2
Friesland	3
Gifhorn	3
Goslar	4
Göttingen	3
Heidekreis	90
Lüneburg	62

Landkreise Niedersachsen	Leerstand
Nienburg/Weser	1
Oldenburg (Oldenburg)	48
Osnabrück	1
Region Hannover	57
Rotenburg (Wümme)	10
Stade	21
Uelzen	7
Verden	17
Wilhelmshaven	153
Wittmund	7
Wolfenbüttel	3
Wolfsburg	1
Gesamt leerstand	590

Die BImA ist sich des überdurchschnittlich hohen Wohnungsleerstandes in Niedersachsen bewusst, der vor allem darauf zurückzuführen ist, dass in der Vergangenheit infolge einer auf Veräußerung ausgerichteten Handlungsstrategie nur die zwingend notwendigen, mithin gesetzlich veranlassten Investitionen in den Wohnungsbestand erfolgten. Dies hat auf Dauer dazu geführt, dass eine Vielzahl von Wohnungen qualitativ nicht mehr das für eine erfolgreiche Vermietung erforderliche Marktniveau erreichten.

Nachdem die BImA nunmehr ihre Wohnungen grundsätzlich im Bestand hält, müssen für einen Großteil des Wohnungsbestandes zur Ertüchtigung auf Marktniveau bzw. Herstellung der Wiedervermietbarkeit umfassende Sanierungen und Mängelbeseitigungen durchgeführt werden. Dies wird nach Mitteilung der BImA auch noch längere Zeit in Anspruch nehmen – nicht zuletzt beeinflusst durch die aktuell angespannte Lage in der Baubranche. So gestaltet es sich auch für die BImA derzeit schwierig, termingerecht qualifizierte Handwerker zu finden. Hinzu kämen regelmäßige Lieferprobleme beim Baumaterial.

Aufgeschlüsselt nach Leerstandgründen ergeben sich in nachstehender Übersicht folgende Leerstandszahlen:

Leerstandgrund	Anzahl Wohnungen
1) Fluktuation	55
2) fehlende Nutzbarkeit	42
3) Mangel	308
4) Sanierungsbedürftigkeit Gebäude	151
5) Sonstige	34
Anzahl Wohnungen gesamt	590

Zu Nummer 1: Fluktuation

Einer Vermietung/Nutzung steht nichts entgegen. Maßnahmen zur Gewinnung neuer Mieter/Nutzerinnen und Nutzer werden umgehend bzw. wurden bereits eingeleitet.

Zu Nummer 2: fehlende Nutzbarkeit

Das Mietobjekt ist nicht (mehr) nutzbar/vermietbar.

Zu Nummer 3: Mangel

Das Mietobjekt weist (bauliche) Mängel auf und ist im aktuellen Ist-Zustand nicht vermietbar.

Zu Nummer 4: Sanierungsbedürftigkeit Gebäude

Die Sanierung des Mietobjektes ist Teil einer umfangreichen Gebäudesanierung. Es handelt sich mithin nicht um die bloße Sanierung einer leestehenden Wohnung.

Zu Nummer 5: Sonstige

Das Cluster „Sonstige“ umfasst etwa die Leerstände aufgrund „Vorhaltefläche Bundesnutzung“ sowie „Ausweichwohnungen“. Diese werden vorgehalten, um den Mietenden im Sanierungsfall bei Bedarf als temporäre Unterkunft zur Verfügung gestellt zu werden. Sie weisen daher einen Bezug zu den Sanierungen auf.

Die Wohnungen der BImA dienen vorrangig der Deckung der Bedarfe im Rahmen der Wohnungsfürsorge des Bundes. Soweit Wohnungen leer stehen, können diese überwiegend wegen ihres technischen Zustandes oder der bevorstehenden Gebäudesanierungen nicht vermietet werden. Fluktuationsbedingte Leerstände sind hingegen kurzfristiger Natur, einer erneuten Vermietung dieser Wohnungen stehen grundsätzlich keine Hindernisse entgegen. Vor dem Hintergrund dieser Maßgaben prüft die BImA kontinuierlich, welche ihrer leestehenden Wohnungen sich für die Unterbringung von Geflüchteten eignen.

Derzeit werden im Bundesland Niedersachsen 29 Mietobjekte (Wohnungen, Ein-/Mehrfamilienhäuser) zur Unterbringung von Geflüchteten genutzt. Aufgeschlüsselt nach Orten/Kreisen ergeben sich folgende Übersicht zur Anzahl an Mietobjekten:

Ort/Kreis	Bundesland	Anzahl Mietobjekte
Neustadt am Rübenberge	Niedersachsen	9
Meppen	Niedersachsen	3
Lüneburg	Niedersachsen	9
Rotenburg	Niedersachsen	1
Eschede	Niedersachsen	1
Stade	Niedersachsen	6
Anzahl Mietobjekte gesamt		29

38. Abgeordnete
Caren Lay
(DIE LINKE.)

Ist die Prüfung eines Erweiterungsbaus zum Bundesministerium der Finanzen abgeschlossen, und mit welchem Ergebnis (bitte auf geschätzte Kosten des Baus sowie die geplante neue Fläche für Arbeitsplätze eingehen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 31. Mai 2023

Derzeit wird noch geprüft, ob und inwieweit die bisherigen Planungen zu Bebauung des nördlichen Postblockareals Berlin anzupassen sind und

ob das Areal gegebenenfalls auch anderweitig für Zwecke des Bundes genutzt werden kann.

39. Abgeordneter
Dr. Christoph Ploß
(CDU/CSU)
- Wie sollten CO₂-arme und CO₂-neutrale Kraftstoffe wie E-Fuels aus Sicht der Bundesregierung bei der Reform der EU-Energiebesteuerung berücksichtigt werden, und welcher Zeitplan dieser Reform ist der Bundesregierung zur Annahme durch den Rat auf EU-Ebene bekannt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 31. Mai 2023**

Die Europäische Kommission hat am 14. Juli 2021 einen Vorschlag zur Neufassung der Energiesteuerrichtlinie vorgelegt. Dieser wird seitdem im Rat zwischen den Mitgliedstaaten verhandelt. Der Vorschlag sieht u. a. vor, die Besteuerung künftig von Volumen auf Energiegehalt umzustellen und stärker an der Umweltverträglichkeit der einzelnen Energieerzeugnisse auszurichten.

Die Energieerzeugnisse werden hierzu in Kategorien eingeteilt. Das sogenannte vertikale Ranking der Kategorien soll dabei sicherstellen, dass klimagünstigere Energieerzeugnisse im Vergleich zu weniger klimaverträglichen Erzeugnissen steuerlich bessergestellt werden.

Die Bundesregierung unterstützt die geplante Neufassung der Energiesteuerrichtlinie, deren stärkere klimapolitische Ausrichtung sowie die vorgeschlagenen Kategorien für eine niedrigere Besteuerung von CO₂-armen und CO₂-neutralen Kraftstoffen und bringt sich konstruktiv in die Verhandlungen ein. Ihr ist an einer zügigen Verabschiedung der neugefassten Energiesteuerrichtlinie sehr gelegen. Im Bereich des Steuerrechts entscheidet der (Minister-)Rat der EU einstimmig. Wann mit einer Verabschiedung des Dossiers zu rechnen ist, kann derzeit nicht abgesehen werden.

40. Abgeordneter
Alexander Radwan
(CDU/CSU)
- Wie viele Immobilien im Landkreis Miesbach können nach Einschätzung und Kenntnissen der Bundesregierung zweifelsfrei dem Eigentum einer aufgrund der restriktiven Maßnahmen gegen Russland sanktionierten Person oder Entität zugeordnet werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar
vom 2. Juni 2023**

Das Bundesministerium der Finanzen ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass diese Informationen aus Gründen des Staatswohls nicht in offener Form mitgeteilt werden können. Die erbeten Auskünfte sind schutzbedürftig, weil sie Informationen enthalten, die inhaltliche Rückschlüsse auf nationale Sanktionsdurchsetzungsmaßnahmen erlauben. Die Möglichkeit zu solchen Rückschlüssen steht im Konflikt zur unionsrechtlichen Verpflichtung Deutschlands eine effektive und sichere Sanktionsdurchsetzung als Mitgliedsstaat der Europäi-

schen Union zu gewährleisten, dazu gehört auch die Verpflichtung etwaige Möglichkeiten zur Sanktionsumgehung möglichst umfassend und wirksam vorzubeugen. Deshalb ist die Antwort gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (VS-Anweisung – VSA) als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft und wird als nicht zur Veröffentlichung in einer Bundestagsdrucksache übermittelt.*

41. Abgeordneter
Stephan Stracke
(CDU/CSU) Welche jährliche und gesamte Renditeerwartung hat die Bundesregierung bis zum Jahr 2040 für die Anlage der als Darlehen aufgenommenen 10 Mrd. Euro, die nach den Plänen des Bundesministers der Finanzen für ein sogenanntes „Generationenkapital“ angelegt werden sollen (bitte nach erwarteter Rendite und Schuldentilgung für die Aufnahme der 10 Mrd. Euro differenzieren)?
42. Abgeordneter
Stephan Stracke
(CDU/CSU) Wie setzt sich die geplante Summe von 300 Mrd. Euro konkret zusammen, mit denen bis zum Jahr 2038 der Fonds für das geplante „Generationenkapital“ gefüllt werden soll, wie vom Bundesminister der Finanzen Christian Lindner am 13. Januar 2023 öffentlich angekündigt (bitte nach Jahren, Renditeerwartung und mit Zins- und Zinsszinseffekten sortieren)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar
vom 2. Juni 2023**

Die Fragen 41 und 42 werden zusammen beantwortet.

Die genauen Regelungsinhalte einschließlich eines weiteren Aufwuchses des Generationenkapitals in den nächsten Jahren werden unter Berücksichtigung historisch beobachteter Renditen im Einzelnen noch innerhalb der Bundesregierung beraten.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern
und für Heimat**

43. Abgeordneter
Stephan Brandner
(AfD) Wie hoch war jeweils die Anzahl islamistischer „Gefährder“ und „Relevanter Personen“ in Deutschland jeweils in den Jahren von 2014 bis 2022 (bitte getrennt nach Jahresscheiben aufschlüsseln)?

* Die Bundesregierung hat die Antwort als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft.
Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 2. Juni 2023**

Die erfragten Angaben sind nachfolgender Tabelle zu entnehmen.

Jahr	Gefährder	Relevante Personen
2014	257	292
2015	446	319
2016	509	362
2017	698	421
2018	761	476
2019	677	518
2020	616	531
2021	554	525
2022	520	509

44. Abgeordnete
Joana Cotar
(fraktionslos)

Wie viele Verfahren sind im Bundeskriminalamt bekannt, in welchen beschuldigte Personen als „politisch motivierte Straftäter“ in Datenbanken geführt werden, obwohl, wie der Journalist Paul Brandenburg etwa in seinem Telegram-Post Nr. 2349 angibt, keine Verurteilung in Bezug auf diese Vorwürfe stattgefunden hat, eine solche Führung also nach meinem Kenntnisstand ohne Grundlage stattfindet, und wie beurteilt die Bundesregierung diesen Zustand?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 30. Mai 2023**

Bei dem Zusatz „politisch motivierter Straftäter“ handelt es sich um einen ermittlungsunterstützenden Hinweis auf Grundlage von § 16 Absatz 6 Nummer 2 des Gesetzes über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten (BKAG).

Ein ermittlungsunterstützender Hinweis kann zu einer Person vergeben werden, wenn dieser erforderlich ist, um dem Schutz Dritter oder der Gewinnung von Ermittlungsansätzen zu dienen. Die Vergabe erfolgt entsprechend dem bundeseinheitlichen Leitfaden.

Zu dem Betroffenen müssen Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass er eine Straftat aus politisch motivierten Beweggründen begangen hat und Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass er zukünftig gleichartige Straftaten begehen wird. Eine Verurteilung als „politisch motivierter Straftäter“ ist für die Vergabe eines ermittlungsunterstützenden Hinweises „politisch motivierter Straftäter“ nicht erforderlich.

Ebenfalls nicht erforderlich für die Vergabe eines ermittlungsunterstützenden Hinweises „politisch motivierter Straftäter“ ist ein laufendes (staatsanwaltschaftliches Ermittlungs-)Verfahren. Daher ist eine Beantwortung der Frage nach Anzahl der Verfahren nicht möglich.

Die Speicherung von ermittlungsunterstützenden Hinweisen nach § 16 Absatz 6 Nummer 2 BKAG in der Datenbank INPOL war zuletzt im ersten Quartal 2023 (am 11. Januar 2023) Gegenstand eines Kontroll- und Beratungsbesuchs des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit beim Bundeskriminalamt.

Die Vergabe und Speicherung des ermittlungsunterstützenden Hinweises „politisch motivierter Straftäter“ wurde nicht beanstandet.

45. Abgeordnete
Joana Cotar
(fraktionslos)

Plant die Bundesministerin des Innern und für Heimat Nancy Faeser die Freistellung/Versetzung von Arne Schönbohm als Folge des durch falsche Anschuldigungen entstandenen beruflichen Imageschadens zu korrigieren bzw. sich zu entschuldigen, und wie beurteilt die Bundesinnenministerin Nancy Faeser die folgende Darstellung durch Arne Schönbohms Anwalt „Insgesamt ist für mich der Eindruck entstanden, dass für das Verbot der Führung der Dienstgeschäfte und die anschließende Versetzung von Arne Schönbohm vorrangig politische Motive ausschlaggebend waren, für die dann nachträglich nach juristischen Begründungen gesucht wurde [...] Die Fürsorgepflicht des Dienstherrn gegenüber seinen Beamten hätte es aus meiner Sicht von vornherein geboten, dass das Ministerium sich nach der Berichterstattung durch das ZDF schützend vor Arne Schönbohm stellt – was in keiner Weise geschehen ist. Umso mehr wäre es jetzt angebracht, Herr Schönbohm öffentlich zu rehabilitieren.“ (www.fOCUS.de/politik/deutschland/affaere-um-ex-bsi-chef-schoenbohm-anwalt-erhebt-schwere-vorwuerfe-gegen-innenministerin-faeser_id_194560702.html, www.businessinsider.de/politik/deutschland/faeser-an-vorwuerfen-gegen-ex-bsi-chef-schonbohm-war-nichts-dran/, Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 43 auf Bundestagsdrucksache 20/6994)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 31. Mai 2023**

Die erste Teilfrage wird mit „Nein“ beantwortet. Die in der zweiten Teilfrage zitierten presseöffentlichen Einschätzungen des Rechtsbestands des Beamten werden vom Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) nicht geteilt.

Im Übrigen hat das BMI in jeglicher Kommunikation in Bezug auf das nach § 66 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) am 18. Oktober 2022 gegenüber dem damaligen Präsidenten des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) verfügte Verbot der Führung der Dienstgeschäfte darauf hingewiesen, dass hinsichtlich des Beamten die Unschuldsvermutung gelte.

Arne Schönbohm wurde zudem bereits zum 1. Januar 2023 zum BMI versetzt und hier zum Präsidenten der Bundesakademie für öffentliche Verwaltung (BAkōV) und zum Sonderbeauftragten für die Modernisierung der Fortbildungslandschaft ernannt.

46. Abgeordneter
Thomas Dietz
(AfD)
- Welche genauen Aufzeichnungen liegen der Bundesregierung zu den Ausfallraten von Influenza-Ausbrüchen vor (bitte unter Angabe, seit wann dazu Aufzeichnungen existieren), und wie lauten die Ausfallraten der Bundeswehr durch Influenza für jedes einzelne Jahr seit 2022?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 2. Juni 2023**

Zu den Ausfallraten aufgrund von Influenza-Ausbrüchen liegen keine validen Daten vor.

In der Bundesverwaltung wie in allen anderen Bereichen der öffentlichen Verwaltung und in den Unternehmen der Wirtschaft erfasst die Arbeitsunfähigkeit keine Diagnosen. Weitere Daten dürfen aufgrund des Personal- und Patientendatenschutzes nicht erhoben bzw. ausgewertet werden.

47. Abgeordneter
Uwe Feiler
(CDU/CSU)
- Wann wird die Bundesministerin des Innern und für Heimat Nancy Faeser die Durchführung vorübergehender Kontrollen an den Grenzen von Brandenburg zu Polen und von Sachsen zu Tschechien ermöglichen und bei der EU anzeigen, um den Beschluss des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 10. Mai 2023 zur Flüchtlingspolitik umzusetzen (www.stern.de/gesellschaft/regional/berlin-brandenburg/migration--stuebgen-fordert-erneut-kontrollen-an-der-grenze-zu-polen-33475130.html)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 30. Mai 2023**

Die vorübergehende Wiedereinführung von Binnengrenzkontrollen richtet sich nach den Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/399 und hat dabei stets ultima ratio Charakter. Auf dieser Grundlage hat die Bundesministerin des Innern und für Heimat die Binnengrenzkontrollen an der deutsch-österreichischen Landgrenze mit Wirkung vom 12. Mai 2023 für einen Zeitraum von sechs Monaten nach den Artikeln 25 bis 27 der Verordnung (EU) 2016/399 (Schengener Grenzkodex) neu angeordnet und auf europäischer Ebene notifiziert.

Der Bund beobachtet die Entwicklung an den Grenzen weiterhin sorgfältig und geht weiterhin – wie auch im Beschluss des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am

10. Mai 2023 vereinbart – im Dialog mit den Ländern und den betroffenen Nachbarstaaten lageangepasst vor. Die vorübergehende Wiedereinführung von Binnengrenzkontrollen an anderen deutschen Grenzen sieht die Bundesregierung dabei weiterhin als ultima ratio an, die zur Erreichung des damit verfolgten Zwecks geeignet und erforderlich sein muss.

48. Abgeordnete
**Dr. Ingeborg
Gräble**
(CDU/CSU)
- Wie oft haben Mitglieder der amtierenden Bundesregierung, Parlamentarische Staatssekretärinnen und Staatssekretäre sowie Staatssekretärinnen und Staatssekretäre eine Gefahr der Befangenheit wegen Angehörigen- und Verwandtschaftsverhältnissen bei dienstlichem Handeln intern offengelegt (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftlichen Fragen 79 und 80 auf Bundestagsdrucksache 20/6782), und wie oft haben Bundesbeamte insgesamt seit Dezember 2021 eine solche Befangenheit gemeldet?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 2. Juni 2023**

Der Bundesregierung liegen keine Erhebungen im Sinne der Fragestellung vor.

49. Abgeordneter
Matthias Hauer
(CDU/CSU)
- Sind der Bundesregierung Sachverhalte bekannt, bei denen Mitglieder der Bundesregierung, Parlamentarische Staatssekretärinnen, Parlamentarische Staatssekretäre, Staatsministerinnen, Staatsminister, Staatssekretärinnen oder Staatssekretäre direkte und/oder indirekte Beteiligungen an Unternehmen halten und/oder hielten, die von dem jeweiligen Bundesministerium bzw. Bundeskanzleramt Zahlungen aus vertraglichen Leistungen oder Förderungen erhalten haben (bitte die neun höchsten Beträge jeweils mit Fördergegenstand/Leistung sowie Person angeben), und was unternimmt die Bundesregierung, um derartige Konstellationen zu verhindern?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 2. Juni 2023**

Angesichts der nachfolgend dargestellten Rechtslage sieht die Bundesregierung weitergehende Regelungen hinsichtlich privater Unternehmensbeteiligungen als nicht geboten an.

Im Zusammenhang mit privaten Finanzgeschäften gelten für alle Beteiligten die allgemeinen Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (Marktmissbrauchsverordnung – MAR). Verstöße gegen die Vorschriften der MAR sind straf- und bußgeldbewehrt (§§ 119, 120 des Wertpapierhandelsgesetzes).

Beamtete Staatssekretärinnen und beamtete Staatssekretäre unterliegen als Beamtinnen und Beamte besonderen Treue- und Wohlverhaltenspflichten. Sie haben ihre Aufgaben unparteiisch, gerecht, zum Wohle der Allgemeinheit und uneigennützig wahrzunehmen (§ 60 Absatz 1 Satz 2, § 61 Absatz 1 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes – BBG).

Der für sämtliche Beschäftigte der Bundesverwaltung – darunter die beamteten Staatssekretärinnen und Staatssekretäre – geltende Verhaltenskodex gegen Korruption fordert eine strikte Trennung zwischen Dienst- und Privatleben ein, vgl. Nummer 5 des Verhaltenskodex gegen Korruption, Anlage 1 zur Richtlinie zur Korruptionsprävention. Daraus ergeben sich keine generellen Anzeigepflichten. Im Einzelfall kann sich mit Blick darauf oder auch aufgrund von beamten- und dienstrechtlichen bzw. ressort-spezifischen Verpflichtungen eine Anzeigepflicht ergeben. Diese werden jedoch nicht allgemein erfasst.

Für beamtete Staatssekretärinnen und beamtete Staatssekretäre gilt wie für alle anderen Beamtinnen und Beamten nach § 100 Absatz 1 Nummer 1 BBG, dass das Verwalten eigenen Vermögens für sich genommen grundsätzlich weder anzeigepflichtig noch genehmigungspflichtig ist, sofern und soweit diese Beteiligungen nicht über die Verwaltung des eigenen Vermögens hinausgehen. Darüber hinaus ist gemäß § 99 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 BBG der Eintritt in ein Organ eines Unternehmens mit Ausnahme einer Genossenschaft genehmigungspflichtig. Ob eine Genehmigungspflicht vorliegt, kann nur eine konkrete Prüfung im Einzelfall ergeben.

Mitglieder der Bundesregierung müssen stets kritisch prüfen, ob es durch ihre Handlungen zu Kollisionen mit öffentlichen Interessen der Bundesregierung kommen kann. Ist dies zu befürchten, sind diese zu vermeiden. Der Grundsatz der Vermeidung von Interessenkonflikten ergibt sich aus Artikel 66 des Grundgesetzes und findet sich u. a. in § 5 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bundesregierung (Bundesministergesetz – BMinG) wieder. Dies gilt nach § 7 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre (ParlStG) entsprechend für Parlamentarische Staatssekretärinnen und Parlamentarische Staatssekretäre. Anzeige- und Genehmigungspflichten für diesen Personenkreis sind abschließend im BMinG geregelt.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass Mitglieder der Bundesregierung, sofern sie Abgeordnete des Deutschen Bundestages sind, weiteren Pflichten aus dem Abgeordnetenmandat unterliegen. Dies gilt ebenso für die Parlamentarischen Staatssekretärinnen und Parlamentarischen Staatssekretäre des Bundes.

Im Übrigen kann die Frage nicht beantwortet werden, da keine allgemeinen beamten- oder dienstrechtlichen Anzeigepflichten zu direkten oder indirekten Unternehmensbeteiligungen für den in der Fragestellung genannten Personenkreis bestehen. Gegebenenfalls werden entsprechende Informationen im Sinne der Fragestellung aufgrund spezieller beamtenrechtlicher Vorgaben oder unterschiedlich ausgestalteter Compliance-Regeln der jeweiligen Ressorts erhoben. Jedoch werden diese nicht allgemein erfasst und lassen sich auch den Personalakten der Ressorts nicht entnehmen. Insofern liegen der Bundesregierung keine umfassenden Erhebungen im Sinne der Fragestellung vor und es ist nicht möglich, die gewünschte Liste zu erstellen.

50. Abgeordneter
Martin Hess
(AfD)
- Wie hoch ist die jeweilige derzeitige Anzahl an Gefährdern und Relevanten Personen, die deutschen Klimaprotestgruppierungen zuzuordnen sind (vgl. dazu die Antwort der Bundesregierung zu Frage 7 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 20/1475; es wird nicht nach einer konkreten Zuordnung zu einer Gruppierung gefragt)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 1. Juni 2023**

Im Themenkomplex „Klima und Umweltschutz“ sind im Phänomenbereich der Politisch motivierten Kriminalität (PMK) -links- derzeit insgesamt zwei Gefährder und elf Relevante Personen, im Bereich der PMK -sonstige Zuordnung- zwei Relevante Personen aktiv.

51. Abgeordneter
Steffen Janich
(AfD)
- Wie viele Linksextremisten sind nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2020 bis 2023 von Deutschland nach Syrien oder in andere Staaten des Nahen Ostens gereist und haben hierbei im Austausch mit ausländischen terroristischen Vereinigungen gestanden (vergleiche: www.welt.de/politik/plus245400298/Netzwerk-um-Lina-E-Verfahren-gegen-Linksextremisten-ausgeweitet-Spur-nach-Syrien.html), und welche Schlussfolgerungen in Bezug auf die Einschätzung zur inneren Sicherheit zieht die Bundesregierung hieraus?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 31. Mai 2023**

Die Sicherheitsbehörden des Bundes erhalten nur in Einzelfällen Kenntnis über individuelle Ausreisen von deutschen Staatsangehörigen in entsprechende Regionen. Auch zum Reisezweck bzw. den am Reiseziel vorgenommenen Handlungen liegen den Sicherheitsbehörden nur in Einzelfällen Hinweise vor. Diese reichen vom Leisten humanitärer Hilfe bis hin zur Teilnahme an Kampfhandlungen.

Konkrete und valide Informationen zur Anzahl der Ausreisen von als linksextremistisch einzuschätzenden Personen und Erkenntnisse zu einem etwaigen Austausch mit ausländischen terroristischen Vereinigungen liegen der Bundesregierung daher nicht vor.

Durch die Rückkehr von Personen, möglicherweise mit Kriegserfahrung, entsteht eine zumindest abstrakte Gefährdungslage für die innere Sicherheit. Konkrete Erkenntnisse zu einer daraus resultierenden Gefährdung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung Deutschlands liegen der Bundesregierung bislang nicht vor.

52. Abgeordneter
**Dr. Michael
Kaufmann**
(AfD)

Was sind aus Sicht der Bundesministerin des Innern und für Heimat Nancy Faeser denkbare Szenarien, mit denen „eine ernsthafte Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder inneren Sicherheit“ gegeben wäre, die nach Aussage der Bundesinnenministerin Voraussetzung für die vorübergehende Wiedereinführung von Binnengrenzkontrollen wären (www.bild.de/politik/inland/politik-inland/bild-enthueellt-ihren-ablehn-brief-faeser-lage-nicht-schlimm-genug-fuer-grenzkont-84016692.bild.html), und ist die Bundesinnenministerin entschlossen, derartige Szenarien erst eintreten zu lassen, ehe sie Maßnahmen ergreift, die illegale Einreise an den Grenzen einzudämmen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 31. Mai 2023**

Die vorübergehende Wiedereinführung von Binnengrenzkontrollen richtet sich nach den Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/399 (Schengener Grenzkodex) und hat dabei stets ultima ratio Charakter. Die Entscheidung, ob die rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind, wird in jedem Einzelfall konkret-individuell getroffen. Denkbare Szenarien für die vorübergehende Wiedereinführung von Binnengrenzkontrollen können vielfältig sein, wie beispielsweise Gefahren, die auf herausragende politische und sportliche Großveranstaltungen wirken könnten.

Die Bundesministerin des Innern und für Heimat wird sich nach wie vor auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene für die Eindämmung irregulärer Migration und die Bekämpfung der Schleusungskriminalität einsetzen. Dabei gilt es, humanitäre Verantwortung zu wahren und die Verpflichtungen, die sich aus dem Grundgesetz, der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK), der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und dem Europarecht ergeben, gegenüber den Geflüchteten einzuhalten. Dies ist die im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP fixierte Leitlinie der Koalitionsparteien.

Die Bundesministerin des Innern und für Heimat hat die Binnengrenzkontrollen an der deutsch-österreichischen Landgrenze mit Wirkung vom 12. Mai 2023 für einen Zeitraum von sechs Monaten nach den Artikeln 25 bis 27 der Verordnung (EU) 2016/399 (Schengener Grenzkodex) neu angeordnet und auf europäischer Ebene notifiziert.

Der Bund beobachtet die Entwicklung an den Grenzen weiterhin sorgfältig und geht weiterhin – wie auch im Beschluss des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 10. Mai 2023 vereinbart – im Dialog mit den Ländern und den betroffenen Nachbarstaaten lageangepasst vor. Die vorübergehende Wiedereinführung von Binnengrenzkontrollen an anderen deutschen Grenzen sieht die Bundesregierung dabei weiterhin als ultima ratio an, die zur Erreichung des damit verfolgten Zwecks geeignet und erforderlich sein muss.

53. Abgeordneter
Dr. Michael Kaufmann
(AfD)
- Welche über die Behauptungen des Satirikers und Comedians Jan Böhmermann hinausgehende Prüfung (bitte detaillierte Darlegung von Prüfgegenstand, Prüfungsumfang und Prüfergebnis) hat im Bundesministerium des Innern und für Heimat stattgefunden, und welche belastenden und ggf. justiziablen Erkenntnisse lagen vor, die zur Entlassung des Präsidenten des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik, Arne Schönbohm, im Herbst 2022 geführt haben?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 31. Mai 2023**

Der damalige Präsident des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) ist zu keinem Zeitpunkt aus dem Beamtenverhältnis entlassen worden. Im Übrigen haben nach seinem am 17. Oktober 2022 erfolgten Antrag nach § 18 des Bundesdisziplingesetzes (BDG) die gebotenen gründlichen Ermittlungen zu allen im Raum stehenden Vorwürfe stattgefunden. Über deren Inhalt und Ergebnis darf auch nach Abwägung mit dem parlamentarischen Kontroll- und Fragerecht aus beamten- und personaldatenschutzrechtlichen Gründen keine Auskunft erteilt werden.

54. Abgeordneter
Norbert Kleinwächter
(AfD)
- Aus welchem Anlass legt die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag den Entwurf eines Gesetzes zu dem Beschluss (EU, Euratom) 2018/994 des Rates vom 13. Juli 2018 vor, wenn die Bundesregierung doch den Vorschlag des Europäischen Parlaments vom 3. Mai 2022 für eine Reform des Europäischen Direktwahlakts begrüßt, sich in den Verhandlungen im Rat für ein einheitliches europäisches Wahlrecht einsetze und „deshalb“ an einem Regierungsentwurf zur Ratifizierung des Beschlusses 2018/994 des Rates, zumindest bis zum dritten Quartal 2022, nicht gearbeitet habe (siehe Antwort der Bundesregierung auf die Schriftlichen Fragen 73 und 74 des Abgeordneten Dr. Christoph Ploß auf Bundestagsdrucksache 20/3768), und welcher beider Entwürfe wird jetzt und definitiv von der Bundesregierung präferiert?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir
vom 1. Juni 2023**

Die Bundesregierung unterstützt ein einheitliches europäisches Wahlrecht mit teils transnationalen Listen und einem verbindlichen Spitzenkandidatensystem. Der am 3. Mai 2022 vom Europäischen Parlament vorgelegte Verordnungsvorschlag zur Ablösung des Europäischen Direktwahlaktes (DWA) wird von der Bundesregierung grundsätzlich begrüßt, da er zu einer Modernisierung des seit 1976 nahezu unveränderten Direktwahlaktes und einer Harmonisierung der Europawahlen beiträgt.

Eine Zustimmung des Rates zu diesem Vorschlag setzt jedoch Einstimmigkeit voraus. Da die Verhandlungen im Rat noch fort dauern, hat sich die Bundesregierung zu der Einleitung des Ratifizierungsverfahrens des 2018 beschlossenen EU-Wahlaktes in einem ersten Schritt entschlossen. Sie wird sich weiterhin mit Nachdruck in die Verhandlungen des Vorschlags des Europäischen Parlaments vom 3. Mai 2022 einbringen.

55. Abgeordneter
**Norbert
Kleinwächter**
(AfD)

Welche quantitativen und/oder qualitativen Mindestbedingungen müssen erfüllt sein, damit ein Szenario als eingetreten gilt, welches Maßnahmen von einem „ultima ratio Charakter“ bzw. aus dem Werkkasten „allerletzter Reaktionsmöglichkeiten“ erforderlich macht (siehe „Innenministerin Nancy Faeser lehnt es ab, schärfere Maßnahmen gegen die illegale Migration nach Deutschland zu ergreifen. Trotz vehementer Forderungen der Bundesländer Brandenburg und Sachsen will die Sozialdemokratin keine stationären Kontrollen an der Grenze zu Polen einrichten. Sie begründet dies damit, dass solche Maßnahmen stets „ultima ratio Charakter,, hätten. [...] In ihrem Antwortschreiben teilte die Sozialdemokratin ihren beiden Länderkollegen mit, eine vorübergehende Wiedereinführung von Binnengrenzkontrollen gehöre zu den „allerletzten Reaktionsmöglichkeiten,,“, in NZZ – 24. Mai 2023: Kurzmeldungen, „Deutschland: Illegale Migration aus Polen steigt, doch Faeser lehnt Grenzkontrollen ab“, www.nzz.ch/international/deutschland-die-wichtigsten-nachrichten-aus-der-politik-ld.1738988; zuletzt abgerufen am 24. Mai 2023 um 17:00 Uhr)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 1. Juni 2023**

Die vorübergehende Wiedereinführung von Binnengrenzkontrollen richtet sich nach den Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/399 (Schengener Grenzkodex) und hat dabei stets ultima ratio Charakter. Die Entscheidung, ob die rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind, wird in jedem Einzelfall konkret-individuell getroffen. Abstrakte quantitative und/oder qualitative Mindestbedingungen im Sinne der Fragestellung bestehen (jenseits der im Schengener Grenzkodex festgelegten Anforderungen) nicht. Mit Blick auf den vorgenannten ultima ratio Charakter gilt es, alle Möglichkeiten der Innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Zusammenarbeit fortzusetzen und auszubauen. In diesem Sinne hat sich die Bundesministerin des Innern und für Heimat mit ihren tschechischen und polnischen Amtskollegen verständigt. Der Bund beobachtet die Entwicklung an den Grenzen weiterhin sorgfältig und geht weiterhin – wie auch im Beschluss des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 10. Mai 2023 vereinbart – im Dialog mit den Ländern und den betroffenen Nachbarstaaten lageangepasst vor.

Die vorübergehende Wiedereinführung von Binnengrenzkontrollen an weiteren deutschen Grenzen sieht die Bundesregierung dabei weiterhin als ultima ratio an, die zur Erreichung des damit verfolgten Zwecks geeignet und erforderlich sein muss.

56. Abgeordneter
Stephan Mayer
(Altötting)
(CDU/CSU)
- Wie beabsichtigt die Bundesregierung, den Beschluss der Sportministerkonferenz vom 11./12. Mai 2023 in Frankfurt/Main umzusetzen, in dem die Sportministerkonferenz einstimmig die Bundesregierung auffordert, die Sportvereine und Sportverbände in die Härtefallregelung des Bundes im Zusammenhang mit der Energiepreiskrise aufzunehmen und das Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz dahingehend anzupassen, dass auch kommunale Badbetreiber eine angemessene Entlastung erfahren?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir
vom 26. Mai 2023**

Die Bundesregierung leistet mit den Maßnahmen des Bundes zur Begrenzung der Energiepreise für Gas, Wärme und Strom einen gewichtigen, einfachen und unbürokratischen Beitrag zur Entlastung von Verbraucherinnen und Verbraucher infolge des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine. Das schließt auch Sportvereine mit ein.

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) beteiligt sich darüber hinaus im Rahmen der Finanzierung der Trainingsstätten des Spitzensports anteilig an den tatsächlich entstehenden Kosten. Dies umfasst – vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel – auch die Regulierung von gestiegenen Energiekosten.

Mit den Härtefallregelungen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) wegen stark gestiegener Energiekosten sollen jene KMU unterstützt werden, die trotz der Entlastungen des Bundes, wie der Dezember-Soforthilfe oder den Gas- und Strompreisbremsen, unter besonderen Härten aufgrund der stark gestiegenen Energiekosten leiden. Der Bund stellt den Ländern über den Wirtschaftsstabilisierungsfonds Mittel in Höhe von bis zu 1 Mrd. Euro zur Verfügung. Die Mittel werden in Tranchen vom Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages freigegeben. Aktuell stehen 400 Mio. Euro zur Verfügung.

Die Ausgestaltung der Härtefallhilfen sowie die damit verbundene Administration der Antragstellung und Abwicklung obliegen den einzelnen Ländern, die mithin auch über den Kreis der Antragsberechtigten entscheiden. Durch die individuelle Ausgestaltung der Programme können die Härtefallhilfen für das einzelne Land zielgenau ausgereicht werden. Auch ob und unter welchen Voraussetzungen Sportvereine für die Härtefallhilfen für KMU antragsberechtigt sind, ist in den jeweiligen Landesprogrammen geregelt.

Bund und Länder haben zur Umsetzung der Härtefallhilfen eine Verwaltungsvereinbarung abgestimmt, die in der Hauptsache die Zuweisung der aktuell zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über den Königsteiner Schlüssel sowie die Prüfung und Kontrolle der Mittelverwendung regelt. Die Antragstellung ist gestartet und derzeit noch in 13 Län-

dern möglich. In drei Ländern (Bremen, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern) ist die Antragsfrist bereits abgelaufen, es gibt hier und auch in weiteren Ländern Überlegungen dazu, ergänzende Programmlinien aufzulegen.

Die grundsätzliche Entscheidung, für welche Gruppen der Bund Mittel für Härtefallregelungen bereitstellt, wurde letztlich im politischen Prozess nach Abwägung von Erfordernissen und Prioritäten zahlreicher gesellschaftlich wichtiger Bereiche getroffen. Dabei war zu berücksichtigen, dass der Bund die gestiegenen Energiekosten infolge des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine weder dauerhaft noch vollständig tragen kann. Dabei war ferner zu berücksichtigen, dass Sicherung und Erhalt von Funktionsfähigkeit der Sportlandschaft in Deutschland gesamtgesellschaftliche Aufgaben sind, die von Bund, Ländern und Kommunen sowie allen Akteuren im Sport nur gemeinsam und mit geteilten Beiträgen bewältigt werden können.

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes, zur Änderung des Strompreisbremsegesetzes sowie zur Änderung weiterer energiewirtschaftlicher und sozialrechtlicher Gesetze befindet sich derzeit im parlamentarischen Verfahren. In diesem Rahmen wird auch eine Anpassung des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes in Bezug auf eine zusätzliche Entlastung für im Jahr 2021 von Corona oder der Flutkatastrophe betroffener Letztverbraucher von leistungsgebundenem Erdgas und Kunden von Wärme geprüft.

Es steht den Ländern frei, jeweils auch weitere Entlastungsmöglichkeiten zu schaffen.

57. Abgeordneter
Josef Oster
(CDU/CSU)

Wie ist der aktuelle Bearbeitungsstand des im Oktober 2022 vom Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) angekündigten Referentenentwurfs zum Sicherheitsdienstleistungsgesetz (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 96 auf Bundestagsdrucksache 20/3987), und wie sieht der gegenwärtige Zeitplan zur Umsetzung der im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP vereinbarten Regulierung („Private Sicherheitsdienste werden wir mit verbindlichen Standards in einem eigenen Gesetz regulieren.“ S. 108) aus, insbesondere im Hinblick auf die Einbringung in den Deutschen Bundestag?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 1. Juni 2023**

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) arbeitet an der Umsetzung des Auftrags aus dem Koalitionsvertrag, private Sicherheitsdienste mit verbindlichen Standards in einem eigenen Gesetz zu regulieren. Zu Beginn dieser Legislaturperiode hat das BMI die Regelungsalternativen sondiert und ab Dezember 2021 Konsultationen zu bestimmten Einzelfragen durchgeführt. Die gewonnenen Erkenntnisse sind in die Erstellung des Referentenentwurfs eingeflossen.

Das BMI strebt an, den Referentenentwurf (Arbeitstitel Sicherheitsgewerbe-gesetz) zeitnah fertig zu stellen und noch im zweiten Quartal 2023 in die Ressortabstimmung zu geben. Daran anschließen wird sich die Länder- und Verbändebeteiligung. Der weitere Zeitplan ist maßgeblich abhängig vom Verlauf dieser nächsten Schritte und kann daher nicht konkret prognostiziert werden.

58. Abgeordneter
Tobias Matthias Peterka
(AfD)
- Über welche Erkenntnisse verfügt die Bundesregierung hinsichtlich der Anzahl begangener Gewalttaten gegen Abgeordnete bzw. sonstige Politiker im laufenden Kalenderjahr 2023 (falls bekannt, bitte nach Parteizugehörigkeit aufschlüsseln), und wird in diesem Lichte Anlass dazu gesehen, gesetzliche Rahmenbedingungen mit dem Zweck des Schutzes ebendieser Personengruppen anzupassen (vgl. www.ndr.de/nachrichte/n/schleswig-holstein/Messerangriff-auf-AfD-Kommunalpolitiker-in-Schleswig,messerangriff362.html, zuletzt abgerufen am 26. Mai 2023)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 2. Juni 2023**

Im Rahmen des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMd-PMK) werden politisch motivierte Straftaten durch die zuständigen Landeskriminalämter an das Bundeskriminalamt (BKA) übermittelt und in einer zentralen Fallzahlendatei erfasst. Ausgehend von den Motiven zur Tatbegehung und den Tatumständen werden politisch motivierte Taten durch die Länder sogenannten „Themenfeldern“ zugeordnet sowie die erkennbaren ideologischen Hintergründe und Ursachen der Tatbegehung in einem staatsschutzrelevanten „Phänomenbereich“ abgebildet. Ist der Sachverhalt nicht unter den Phänomenbereichen PMK -links-, PMK -rechts-, PMK -ausländische Ideologie- oder PMK -religiöse Ideologie- subsumierbar, ist der Phänomenbereich PMK -sonstige Zuordnung- (bis zum 31. Dezember 2022 bezogen auf die Tatzeit: PMK -nicht zuzuordnen-) zu wählen.

Darüber hinaus wird das Objekt (Ort, Sache, Institution, Veranstaltung oder Person), welches aufgrund der festgestellten oder sich aus dem Phänomenbereich und ggf. Themenfeld ergebenden Motivation heraus direkt und/oder inhaltlich angegriffen wurde, als Angriffsziel (AZ) genannt (z. B. Unterangriffsziel [UAZ] „Amtsträger“ zum Oberangriffsziel [OAZ] „Staat“).

Eine automatisierte statistische Auswertung ist in der zentralen Fallzahlendatei LAPOS zu „Politikern“ nicht möglich, da Berufsgruppen und Eigenschaften von Tatverdächtigen/Opfern dort nicht erfasst werden. Der Begriff „Politiker“ ist kein bundesweiter Katalogwert im KPMd-PMK und kann daher nicht automatisiert aus der Fallzahlenanwendung LAPOS abgerufen werden.

Bei vergleichbaren Anfragen wird für Fälle ab dem 1. Januar 2019 (bezogen auf die Tatzeit) auf die Parameter UAZ „Amtsträger“ und/oder UAZ „Mandatsträger“ und/oder UAZ „Parteipräsident/Parteimitglied“ zurückgegriffen. Die Fallzahlen PMK aus dem laufenden Jahr ha-

ben vorläufigen Charakter und sind durch Nach-/Änderungsmeldungen noch Veränderungen unterworfen.

Die erbetenen Zahlen sind der nachfolgenden Fallzahlenaufstellung mit den o. g. Unterangriffszielen, der Tatzeit 2023 und mit Abfragedatum 30. Mai 2023 zu entnehmen.

Die 34 erfassten Gewaltdelikte verteilen sich auf die nachfolgenden Parteien:

CDU	2
SPD	2
DIE LINKE.	2
AfD	11
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	1
Keine Angabe	16

Die Bundesregierung prüft fortlaufend, ob die Tatbestände und vorgesehenen Strafraumen im geltenden Strafrecht ausreichend sind oder strafgesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht.

59. Abgeordneter **Alexander Throm** (CDU/CSU) Welche Entwicklung der irregulären/illegalen Migration erwartet die Bundespolizei für die nächsten Monate, und welche prognostischen Aussagen hat die Bundespolizei der Bundesregierung gegenüber hierzu gemacht?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 31. Mai 2023**

Seit dem Jahr 2022 stellt die Bundespolizei einen ansteigenden Trend in Bezug auf unerlaubte Einreisen fest. Die Bundespolizei geht davon aus, dass sich dieser Trend prognostisch auch im Jahr 2023 – vornehmlich an den östlichen und südlichen Grenzabschnitten Deutschlands – fortsetzen wird. Dazu tragen derzeit auch die ansteigenden Feststellungszahlen auf der sog. „Ostroute“ (aus Russland via Belarus und die Republik Polen) sowie über die Routen der Staaten der Balkanregion bei. Solche prognostischen Einschätzungen zur Entwicklung der irregulären Migration sind von einer Vielzahl von Faktoren abhängig, wie beispielsweise den politischen, humanitären und gesellschaftlichen Entwicklungen in den Herkunfts- und Transitstaaten, der Wahrnehmung (grenz-)polizeilicher Aufgaben der geografisch vorgelagerten Transitländer sowie auch anderweitig unvorhersehbaren Entwicklungen wie Umwelteinflüssen und Witterungsbedingungen, so dass jegliche Einschätzung vage bleiben muss. Belastbare Vorhersagen sind nicht möglich.

60. Abgeordneter
Dr. Harald Weyel
(AfD)

Warum (z. B. durch Unterlassung der Passkontrolle, gefälschte Dokumente) konnten die 9.303 Personen, die in den Jahren 2019 bis 2022 wegen unerlaubter Einreise aus anderen EU-Staaten bei der Ankunft an deutschen Flughäfen erfasst wurden (siehe Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 84 auf Bundestagsdrucksache 20/5615), ungehindert aus den anderen EU-Staaten nach Deutschland abfliegen (falls eine Statistik zu den häufigsten Ursachen/Zusammenhängen vorliegt, bitte die 28 häufigsten nach Anzahl nennen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 1. Juni 2023**

Nach der Verordnung (EU) 2016/399 (Schengener Grenzkodex) sind grundsätzlich keine Grenzkontrollen an den Binnengrenzen der Schengenstaaten zulässig. Dies gilt auch für die Luftgrenzen.

Der Polizeilichen Eingangsstatistik der Bundespolizei (PES) können zu den Tatbegehungsweisen der unerlaubten Einreisen im Sinne der Fragestellung die nachstehenden Erkenntnisse entnommen werden.

Tatbegehungsweise	2019	2020	2021	2022	Gesamt
ohne Aufenthaltstitel (AT)/Visum	757	775	4.718	1.972	8.222
Visum/AT abgelaufen	483	344	494	640	1.961
Erschliches Visum/AT	99	20	91	246	456
ohne Dokument	168	123	271	165	727
Ausweismissbrauch	169	112	98	139	518
Ge-/verfälschte Identitätskarte	–	–	66	97	163
Ge-/verfälschter Reisepass	199	111	107	79	496
Ge-/verfälschtes Visum/AT	35	41	66	30	172
ohne Reisepass	10	9	35	29	83
Einreiseverbot	33	11	21	18	83
Reisepass abgelaufen	4	7	15	17	43
Aufenthaltsverbot	14	5	12	13	44
Mittelbare Falschbeurkundung	9	3	58	8	78
keine Angaben	17	60	31	7	115
Gesamt	1.997	1.621	6.083	3.460	13.161

Mehrfachnennungen der Tatbegehungsweise zu ein- und derselben Person sind möglich. Weitere Informationen im Sinne der Fragestellung liegen nicht vor.

61. Abgeordneter
Dr. Harald Weyel
(AfD)
- Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse dazu vor, wie viele Personen, deren Verteilung mit dem Fachverfahren „FREE“ erfasst wurde, auch als Antragsteller in den „Aktuellen Zahlen“ des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) erfasst wurden (www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Statistik/AsylinZahlen/aktuelle-zahlen-januar-2023.pdf?__blob=publicationFile&v=2), und wenn ja, bitte die Überlappung monatsweise seit Einführung von FREE angeben?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir
vom 1. Juni 2023**

Der Bundesregierung liegen im Sinne der Fragestellung keine Erkenntnisse vor. Im Fachverfahren FREE (Fachanwendung zur Registerführung, Erfassung und Erstverteilung zum vorübergehenden Schutz) wird nicht erfasst, ob entsprechend auf die Länder verteilte Personen im Nachhinein einen Asylantrag gestellt haben. Die Asylstatistik des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge erfasst nicht, ob eine asylantragstellende Person zuvor gegebenenfalls über FREE auf ein Land verteilt worden ist.

Grundsätzlich ist aber davon auszugehen, dass die bestehenden Möglichkeiten des Aufenthalts in Deutschland für Geflüchtete aus der Ukraine (insbesondere die Erlangung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes) gegenüber dem Gang in ein Asylverfahren weiterhin bevorzugt werden. Darauf weist bereits die geringe Zahl der Asylanträge von ukrainischen Staatsangehörigen seit dem Beginn des völkerrechtswidrigen Angriffskriegs Russlands auf die Ukraine hin (zuletzt 188 ukrainische Asylanträge im Zeitraum Januar bis April 2023).

62. Abgeordneter
Dr. Christian Wirth
(AfD)
- Hält die Bundesregierung die Verkündung einer Neubewertung des Verdachtsfalls Alternative für Deutschland durch das Bundesamt für Verfassungsschutz unmittelbar vor einer in Deutschland stattfindenden Wahl für einen „geeigneten Zeitpunkt“ (vgl. Aussage Thomas Haldenwang auf einem Symposium des Verfassungsschutzes am 22. Mai 2023, FAZ vom 23. Mai 2023, S. 1)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 1. Juni 2023**

Die Bekanntgabe der Einstufung eines Beobachtungsobjekts gegenüber der Öffentlichkeit durch das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) erfolgt auf Basis des § 16 Absatz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG). Eine pauschale zeitliche Einschränkung für eine solche Information der Öffentlichkeit ist in § 16 BVerfSchG nicht vorgesehen. Eine entsprechende Bekanntgabe von Informationen kann einen Eingriff in die Rechte der betroffenen politischen Parteien darstellen. Er ist gerechtfertigt und damit rechtmäßig, wenn – wie im Fall der Alternative

für Deutschland – die Voraussetzungen des § 16 Absatz 1 BVerfSchG vorliegen und die Bekanntgabe verhältnismäßig ist. Für die Bewertung der Verhältnismäßigkeit und der in ihrem Rahmen anzustellenden Interessenabwägung kommt es auf die konkreten Umstände des Einzelfalls an.

Im vorliegenden Fall ist kein unmittelbarer zeitlicher Zusammenhang zu einer Parlamentswahl erkennbar. Die Äußerungen des Präsidenten des BfV erfolgten im Kontext einer an das Fachpublikum adressierten Veranstaltung.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

63. Abgeordneter
Jürgen Hardt
(CDU/CSU)
- Welche Rolle spielte die Berghof Foundation Operations gGmbH bei den innerafghanischen Friedensverhandlungen sowie beim vorangehenden Doha-Prozess, und wie schätzt das Auswärtige Amt den Erfolg der Tätigkeit der Berghof Foundation in diesem Kontext ein?

Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann vom 1. Juni 2023

Nach der Ankündigung der US-Entscheidung zum Truppenabzug aus Afghanistan und dem vorangegangenen Doha-Prozess hat die Bundesregierung den innerafghanischen Verhandlungsprozess unterstützt und hierfür zeitweise ihre Präsenz bei den Friedensverhandlungen in Doha verstetigt. Im Auftrag der Bundesregierung unterstützten auch Vertreterinnen und Vertreter der Berghof Stiftung den Prozess mit verhandlungstechnischer Expertise.

Der Verlauf des Verhandlungsprozesses wurde maßgeblich von den afghanischen Konfliktparteien bestimmt.

64. Abgeordneter
Andrej Hunko
(DIE LINKE.)
- Hat sich die Bundesregierung eine Position zu dem Umstand erarbeitet, dass das deutsche Unternehmen METRO AG samt seinen Geschäften in der Russischen Föderation als „internationaler Sponsor des Krieges“ gegen die Ukraine durch die ukrainische Behörde NACP in ihrer Liste bezeichnet wird, und wenn ja, welche (siehe <https://sanctions.nazk.gov.ua/en/boycott/18/>), und wird diese Liste nach Kenntnis der Bundesregierung für die Aufstellung der gegen die Russische Föderation gerichteten EU-Sanktionspakete genutzt?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 31. Mai 2023**

Der Bundesregierung ist bekannt, dass das deutsche Unternehmen METRO auf der genannten Website unter „International Sponsors of War“ geführt wird. Die Bundesregierung teilt diese Einschätzung nicht und hat dies auch gegenüber der ukrainischen Regierung zum Ausdruck gebracht.

Die EU-Sanktionsmaßnahmen werden von allen 27 EU-Mitgliedstaaten im Rahmen von vertraulichen Beratungen erarbeitet und beschlossen. Die Bundesregierung bezieht dabei alle sachdienlichen Quellen und Hinweise bei ihren Überlegungen über zukünftige Sanktionsmaßnahmen mit ein. Der Bundesregierung liegen keine Informationen darüber vor, welche Quellen andere Mitgliedstaaten in ihre Überlegungen einbeziehen.

65. Abgeordneter
Andrej Hunko
(DIE LINKE.)

Auf welche Ursachen ist der „lediglich organisatorische Charakter“ der „wichtige[n] Änderungen im Visumantragsverfahren“ zurückzuführen, wobei die Generalkonsulate in St. Petersburg, Kaliningrad, Jekaterinburg und Nowosibirsk ab dem 1. Juni 2023 keine Visa mehr erteilen werden (siehe dazu <https://germania.diplo.de/ru-de/vertretungen/botschaft>, letzter Zugriff auf die Seite am 17. Mai 2023), und mit welchen Konsequenzen für die Visumsantragstellerinnen und Visumsantragsteller (zum Beispiel Verlängerung von Wartezeiten zur Terminerteilung oder Verlängerung der Dauer der Bearbeitung von Visaanträgen) rechnet die Bundesregierung durch diese Änderungen?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 31. Mai 2023**

Die Entscheidung zur zentralen Bearbeitung aller Visumanträge aus der Russischen Föderation in Moskau wurde mit dem Ziel getroffen, vorhandene Ressourcen besser zu nutzen. Infolge der Pandemie und des völkerrechtswidrigen russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine sind die Visumantragszahlen zurückgegangen, sodass eine Bearbeitung von Anträgen nicht mehr an allen Standorten in Russland effizient ist.

Die dezentralen Annahmезentren des externen Dienstleisters bleiben weiterhin geöffnet. Dort gestellte Anträge sowohl für Kurzzeit- als auch für Langzeitaufenthalte in Deutschland werden zur Bearbeitung an die Visastelle Moskau weitergeleitet.

66. Abgeordnete
Žaklin Nastić
(DIE LINKE.)
- Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung darüber vor, dass in dem am 13. Mai 2023 angegriffenen ukrainischen Munitionsdepot bei Chmelnyzki aus Großbritannien gelieferte DU-Munition gelagert worden sein soll, und falls die Bundesregierung der Ansicht ist, dass dort keine DU-Munition (depleted uranium; Uranmunition) explodierte, von welchen Auswirkungen auf die Ukraine und den Rest Europas wäre nach Einschätzung der Bundesregierung auszugehen, sollte die von Großbritannien an die Ukraine gelieferte DU-Munition von Russland (anderswo) angegriffen werden und explodieren (bitte auch nachrichtendienstliche Erkenntnisse und aus anderen Staaten erhaltene Informationen einbeziehen; www.fr.de/politik/russland-atombombe-uran-explosion-rakete-ukraine-krieg-konflikt-92283704.html; www.tz.de/politik/uran-explosion-rakete-ukraine-krieg-konflikt-russland-atombombe-zr-92283682.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis
vom 31. Mai 2023**

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Im Übrigen äußert sich die Bundesregierung grundsätzlich nicht zu hypothetischen Fragen.

67. Abgeordnete
Zaklin Nastic
(DIE LINKE.)
- Aus welchen Ländern stammen nach Kenntnis der Bundesregierung die Waffen, die beim Angriff auf Belgorod eingesetzt wurden (bitte auflisten, aus welchen Ländern welche Waffen geliefert wurden, mit besonderem Augenmerk auf aus Deutschland gelieferte Waffen; www.faz.net/aktuell/politik/ausland/angriffe-auf-belgorod-selensky-j-bricht-sein-wort-18916764.html; www.bild.de/politik/ausland/politik-ausland/russen-erobern-belgorod-deutsche-waffen-beim-angriff-auf-putins-armee-84026624.bild.html), und welche Schlüsse zieht die Bundesregierung für die eigenen Waffenlieferungen an die Ukraine aus dem nach meiner Ansicht erhöhten Gefahrenpotenzial, das daraus resultiert, dass die ukrainische Regierung mit aus dem Westen gelieferten Waffen Söldnertuppen ausstattet, damit sie mit eben diesen Waffen russisches Staatsgebiet angreifen?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 2. Juni 2023**

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Die Bundesregierung macht sich im Übrigen die im zweiten

Teil der Fragestellung enthaltene Unterstellung ausdrücklich nicht zu eigen.

68. Abgeordneter
Edgar Naujok
(AfD) Haben sich Vertreter der Bundesregierung mit der Organisation Avaaz getroffen, und wenn ja, wann, und mit welchen Gesprächsinhalten?

Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 2. Juni 2023

Eine Abfrage im Ressortkreis hat ergeben, dass in der laufenden Legislaturperiode keine Treffen von Vertreterinnen und Vertretern der Bundesregierung mit Vertreterinnen und Vertretern der Organisation Avaaz stattgefunden haben.

69. Abgeordneter
Dr. Norbert Röttgen
(CDU/CSU) Ist das Auswärtige Amt weiterhin der Auffassung, dass eine EU-Terrorlistung der Revolutionsgarden rechtlich nicht möglich ist, obwohl der Generalbundesanwalt inzwischen Anklage gegen Babak J. erhoben hat, der eines aus dem Iran von nicht näher bekannten staatlichen Stellen befehligten Anschlagversuchs auf jüdische Einrichtungen in Nordrhein-Westfalen beschuldigt wird (vgl. <https://twitter.com/LennartPfahler/status/1656626155162681346?s=20>)

Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 1. Juni 2023

Die Bundesregierung verfolgt die unabhängigen Ermittlungen des Generalbundesanwaltes mit größter Aufmerksamkeit. Sollten sich daraus neue relevante Erkenntnisse für eine mögliche Listung der Iranischen Revolutionsgarden unter dem EU-Antiterror-Sanktionsregime ergeben, wird die Bundesregierung diese berücksichtigen.

70. Abgeordneter

Dr. Rainer Rothfuß
(AfD)

Wie sind die Bundesregierung, ihre diplomatischen Vertretungen und die Goethe-Institute in Polen, Russland und der Ukraine mit der Erklärung bzw. der Bitte um Entschuldigung der Berliner Universität vom Mai 2002 umgegangen, und von wem wurde der 100-seitige Originaltext, plus russischer, polnischer und ukrainischer Übersetzung, mit der Vernichtungs- und Germanisierungsplanung (28. Mai 1942) für 40 Städte in Mittel- und Osteuropa, darunter Leningrad mit geplanter expliziter „Verringerung“ der Bevölkerung Leningrads von 3,2 Millionen auf 200.000 Russen innerhalb von 25 Jahren, plus Generalplan Ost-Erklärung der Humboldt-Universität beispielsweise an die Oblast-, an die Stadtverwaltung und in St. Petersburg an das Blockademuseum übergeben, zumal im März 2006 die Drucksache 16/932 (Die Bedeutung von Wahrheits- und Versöhnungskommissionen für eine friedliche Zukunft) diese Art von interaktiver Transparenz klar ermutigt, aber die in Deutschland schlecht auffindbare Archivalie (BArch 49R/157a) in den USA und Russland nach meiner Kenntnis seit fünf Jahren gut auffindbar ist?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 30. Mai 2023**

Die erfragten Informationen betreffen einen über 20 Jahre zurückliegenden Vorgang, die Verjährungsfrist ist daher abgelaufen. Im Weiteren verweist die Bundesregierung auf die frei zugänglichen Archivalien an folgender Stelle: www.1000dokumente.de/index.html?c=dokument_de&dokument=0138_gpo&object=facsimile&pimage=1&v=100&nav=&l=de.

71. Abgeordneter
Dr. Rainer Rothfuß
(AfD)
- Wie bringt die Bundesregierung ihr Versprechen zum Einsatz für eine wertebasierte Außenpolitik und eine regelbasierte internationale Ordnung (öffentliche Aussagen und Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 137 auf Bundestagsdrucksache 20/6782) in Einklang mit der durch eine deutliche Mehrheit angenommenen Resolution des UN-Menschenrechtsrates A/HRC/52/L.18, welche einseitige Sanktionen gegen Staaten als außenpolitisches Druckmittel auf das Schärfste verurteilt, da sie ineffizient sind und sehr oft die Schwächsten und Ärmsten im Land treffen, und ebenso fordert „keine einseitigen Zwangsmaßnahmen mehr zu ergreifen, beizubehalten, durchzuführen oder anzuwenden“ und „solche Maßnahmen“ abzuschaffen, „da sie gegen die Charta der Vereinten Nationen und die Normen und Grundsätze für friedliche Beziehungen zwischen den Staaten verstoßen“, während die Bundesregierung gleichzeitig, auch über die EU, für eine Ausweitung der Sanktionen gegen Russland und im Ukrainekrieg unbeteiligte Drittstaaten plädiert, welche sich den „westlichen“ Sanktionen gegen Russland nicht angeschlossen haben?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 2. Juni 2023**

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 54 des Abgeordneten Matthias Moosdorf auf Bundestagsdrucksache 20/6608) verwiesen.

72. Abgeordneter
Alexander Throm
(CDU/CSU)
- Auf welcher staatlichen Ebene haben die Kontakte und Gespräche der Bundesregierung mit Vertretern der De-facto-Regierung in Kabul sowie mit in Doha bzw. Islamabad ansässigen Vertretern der De-facto-Regierung (vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 38 der Kleinen Anfrage der Fraktion der CDU/CSU auf Bundestagsdrucksache 20/6857) seit dem Jahr 2021 stattgefunden, und welche Themenbereiche wurden besprochen (bitte jeweils nach Funktion des/der seitens der Bundesregierung Teilnehmenden sowie Themenbereich aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis
vom 30. Mai 2023**

Die Bundesregierung stand und steht auf technischer Ebene mit Vertretern der De-facto-Regierung in Kontakt. Seit dem Jahr 2021 fanden Gespräche des damaligen Sonderbeauftragten der Bundesregierung für Afghanistan und Pakistan sowie des Geschäftsträgers der Botschaft mit Vertretern der De-facto-Regierung in Kabul statt.

Zudem gab es Gespräche des damaligen Sonderbeauftragten der Bundesregierung für Afghanistan und Pakistan, des Referatsleiters im Auswärtigen Amt, des Botschafters bzw. Geschäftsträgers und von Referentinnen und Referenten der Botschaft mit in Doha bzw. Islamabad ansässigen Vertretern der De-facto-Regierung.

Zu konkreten Inhalten vertraulicher Gespräche äußert sich die Bundesregierung grundsätzlich nicht.

Soweit sich die Fragestellung auch auf Kontakte und Gespräche des Bundesnachrichtendienstes (BND) erstreckt, betrifft die Beantwortung solche Informationen, die in besonders hohem Maße das Staatswohl berühren und daher selbst in eingestufte Form nicht beantwortet werden können. Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung der widerstreitenden Interessen daher zu der Auffassung gelangt, dass eine Beantwortung der Fragen im Hinblick auf Kontakte und Gespräche des BND nicht erfolgen kann. Das verfassungsrechtlich verbürgte Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung findet seine Grenzen in den gleichfalls Verfassungsrang genießenden schutzwürdigen Belangen des Staatswohls. Im Hinblick auf die Erfüllung des sich aus § 1 Absatz 2 des BND-Gesetzes (BNDG) ergebenden gesetzlichen Auftrages ist die Zusammenarbeit des BND mit ausländischen Stellen besonders schützenswert. Dies umfasst auch Gespräche und Kontakte im Sinne der Fragestellung sowie deren Themen.

Die einzelnen ausländischen Stellen arbeiten mit dem BND nur unter der Voraussetzung zusammen, dass die konkrete Zusammenarbeit mit ihnen – auch nicht mittelbar – preisgegeben, sondern absolut vertraulich behandelt wird. Dies bedeutet, dass die geheimhaltungsbedürftigen Informationen zu und aus einer Zusammenarbeit, inklusive Kontakten und Gesprächen, nicht außerhalb des BND weitergegeben werden dürfen. Eine Offenlegung der Zusammenarbeit würde das Ansehen von deutschen Nachrichtendiensten insgesamt und das Vertrauen in diese weltweit erheblich schädigen.

Dementsprechend bestünde die ernstzunehmende Gefahr eines weitreichenden Wegfalls von Kooperationsmöglichkeiten. Würde die Bundesregierung die Informationen freigeben, so wäre zudem zu befürchten, dass Kooperationspartner ihrerseits die Vertraulichkeit nicht oder nur noch eingeschränkt wahren würden.

In der Konsequenz könnte es künftig zu einem Rückgang oder zum Wegfall zukünftiger Kooperationsmöglichkeiten und in der Folge zu einem Wegfall der Erkenntnisgewinnung der deutschen Nachrichtendienste kommen.

Dies alles würde dem deutschen Staatswohl zuwiderlaufen hätte signifikante Informationslücken und negative Folgewirkungen für die Abbildung der Sicherheitslage in der Bundesrepublik Deutschland sowie im Hinblick auf den Schutz deutscher Interessen im Ausland zur Folge. Auch eine VS-Einstufung und Hinterlegung der angefragten Informationen in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages kann dem Schutzbedürfnis nicht Rechnung tragen, da bei einem Bekanntwerden der schutzbedürftigen Information kein Ersatz durch andere Instrumente der Informationsgewinnung möglich wäre und hier auch ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens unter keinen Umständen hingenommen werden kann.

Hieraus ergibt sich, dass die erbetenen Informationen in Bezug auf Gespräche und Kontakte des BND derart schutzbedürftige Geheimhal-

tungsinteressen berühren, dass das Staatswohl gegenüber dem parlamentarischen Informationsrecht in diesem Einzelfall wesentlich überwiegt. Insofern muss ausnahmsweise das Fragerecht der Abgeordneten gegenüber dem Geheimhaltungsinteresse der Bundesregierung zurückstehen. Dabei ist der Umstand, dass die Antwort verweigert wird, weder als Bestätigung noch als Verneinung der angefragten Information zu verstehen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

73. Abgeordneter
Matthias Hauer
(CDU/CSU)
- Mit welchem Ergebnis wurden gerichtliche Verfahren, bei denen Journalistinnen, Journalisten oder andere Dritte gegen die Bundesrepublik Deutschland Ansprüche auf Auskunftserteilung geltend gemacht haben, während der 20. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages erledigt (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 111 auf Bundestagsdrucksache 20/6782), insbesondere bei wie vielen dieser Verfahren hatten die begehrten Anträge vollumfänglich, teilweise oder keinen Erfolg, wurden Vergleiche geschlossen, wurde die Hauptsache – nach Auskunftserteilung bzw. Zugangsermöglichung zu amtlichen Informationen – für vollständig oder teilweise erledigt erklärt oder wurden die Verfahren anderweitig beendet (bitte jeweils gesondert nach presserechtlichen Auskunftsansprüchen und Ansprüchen nach dem Informationsfreiheitsgesetz unterteilen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 1. Juni 2023

Die Ergebnisse der in der 20. Legislaturperiode erledigten Verfahren ergeben sich aus der als Anlage beigefügten Übersicht.*

74. Abgeordneter
Martin Hess
(AfD)
- Wie viele neue Ermittlungsverfahren wurden bisher im Jahr 2023 jeweils in Bezug auf Rechtsextremisten (PMK -rechts-), Linksextremisten (PMK -links-), Islamisten (PMK -religiöse Ideologie-) und in Bezug auf den PMK Bereich -ausländische Ideologie- durch die Bundesanwaltschaft eingeleitet, und wie hat sich diese Anzahl im Vergleich zum Vorjahreszeitraum verändert?

* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/7090 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser
vom 30. Mai 2023**

Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA) leitete im Jahr 2023 im Rahmen seiner Strafverfolgungszuständigkeit bislang (Stand: 22. Mai 2023) 18 Ermittlungsverfahren in Bezug auf Rechtsextremisten (PMK -rechts-), 260 Ermittlungsverfahren in Bezug auf Islamisten (PMK -religiöse Ideologie-) und 68 Ermittlungsverfahren in Bezug auf den Bereich PMK -ausländische Ideologie-, einschließlich zwei Verfahren aus dem Bereich internationaler Linksextremismus, neu ein. In dem Bereich PMK -links- hat der GBA im Jahr 2023 bislang kein Ermittlungsverfahren eingeleitet.

Die Verfahren in Bezug auf Islamisten betreffen überwiegend Auslandstaten im Zusammenhang mit den terroristischen Vereinigungen Islamischer Staat und Taliban und weisen Bezüge zu Syrien, zum Irak sowie zu Afghanistan auf. Der Großteil der Verfahren wurde, sofern sie nicht insbesondere nach § 153c der Strafprozessordnung (StPO – Absehen von der Verfolgung bei Auslandstaten) oder mangels Tatnachweises nach § 170 Absatz 2 StPO eingestellt wurden, wegen minderer Bedeutung an die Landesstaatsanwaltschaften abgegeben.

Hinsichtlich der Zahlen für den Vorjahreszeitraum wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 2 der Kleinen Anfrage „Verfahren des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof seit dem Jahr 2013 – Stand: 30. Juni 2022“ auf Bundestagsdrucksache 20/2994 verwiesen.

75. Abgeordneter
**Norbert
Kleinwächter**
(AfD)

Die wievielte „Strafanzeige aus der Bevölkerung“ (bitte mit Datum versehen) hat nach Kenntnis der Bundesregierung den Kipppunkt herbeigebracht, nach welchem ein Ermittlungsverfahren der Generalstaatsanwaltschaft München gegen Vertreter der (Stand: 24. Mai 2023) mutmaßlich kriminellen Vereinigung „Letzte Generation“ eröffnet wurde (vgl.: „Das Verfahren wurde der Anklagebehörde zufolge ‚aufgrund zahlreicher Strafanzeigen aus der Bevölkerung, die seit Mitte des Jahres 2022 eingingen‘, eingeleitet“, in: DIE WELT – 24. Mai 2023, „Rechtsstaat lässt sich nicht auf der Nase herumtanzen“ – Innenministerin Faeser verteidigt Razzien“)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser
vom 2. Juni 2023**

Zu Ermittlungsverfahren, die in die Zuständigkeit der Länder fallen, nimmt die Bundesregierung aus Gründen der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung keine Stellung.

76. Abgeordnete
Barbara Lenk
(AfD)

Wann wird seitens des federführenden Bundesministeriums der Justiz mit einem Gesetzentwurf für das sogenannte Gesetz gegen digitale Gewalt zu rechnen sein, und welche Nichtregierungsorganisationen werden gegebenenfalls inhaltlich begleitend an der Genese des Gesetzentwurfs beteiligt sein (Hintergrund: Das Bundesministerium der Justiz hat, den Vorhaben im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP folgend, die Eckpunkte für ein sogenanntes „Gesetz gegen digitale Gewalt“ vorgelegt; www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Digitale_Gewalt.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 31. Mai 2023

Mit der Veröffentlichung des Eckpunktepapiers für ein Gesetz gegen digitale Gewalt hat das Bundesministerium der Justiz (BMJ) Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 26. Mai 2023 gegeben. Auch Nichtregierungsorganisationen können Stellungnahmen einreichen. Diese werden auf der Homepage des BMJ veröffentlicht, sofern die Organisation nicht der Veröffentlichung widerspricht. Alle eingehenden Stellungnahmen werden vom BMJ ausgewertet. Auf der Grundlage der Eckpunkte und der eingegangenen Stellungnahmen wird das BMJ einen Gesetzentwurf ausarbeiten. Entsprechend den Vorgaben der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien wird den Ländern, kommunalen Spitzenverbänden, Fachkreisen und Verbänden Gelegenheit gegeben werden, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

77. Abgeordneter
Dr. Jan-Marco Luczak
(CDU/CSU)

Wann und mit welchen konkreten Änderungen setzt die Bundesregierung die im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP versprochene Reform des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) um (bitte um konkrete Erläuterung des Verfahrensstandes, der bisherigen Erarbeitungsschritte und der Umstände, warum noch kein Eckpunktepapier und Gesetzentwurf erarbeitet bzw. vorgelegt wurde)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 2. Juni 2023

Die Bundesregierung beabsichtigt, dem oben genannten Auftrag aus dem Koalitionsvertrag nachzukommen. Zu dessen Umsetzung haben bislang eine Ressortbesprechung und verschiedene bilaterale Gespräche zwischen den betroffenen Ressorts stattgefunden. Inhaltliche Festlegungen wurden bislang keine getroffen. Es ist beabsichtigt, die konzeptionellen Vorstellungen des Bundesministeriums der Justiz für eine Reform des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes im Laufe dieses Jahres zunächst im Ressortkreis vorzustellen.

78. Abgeordneter
Stephan Mayer
(Altötting)
(CDU/CSU)
- Beabsichtigt die Bundesregierung, die Änderung des jüngsten Tarifabschlusses im öffentlichen Dienst für den Bund und die Kommunen vom 22. April 2023 in das Vormünder- und Betreuungsvergütungsgesetz (VBVG) vor dem Hintergrund, dass die letzte Anpassung der Betreuungsvergütung im Jahr 2019 stattfand, zeitnah zu übernehmen, und wenn nicht, weshalb?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser
vom 1. Juni 2023**

Die grundlegende Reform des Betreuungsrechts, die seit dem 1. Januar 2023 in Kraft ist, ist darauf ausgerichtet, die Selbstbestimmung betreuter Menschen zu stärken und die Qualität der rechtlichen Betreuung in der Anwendungspraxis nachhaltig zu verbessern. Damit die Ziele der Reform auch in der Lebenswirklichkeit betreuter Menschen erreicht werden, müssen alle Akteure des Betreuungsrechts mitwirken und die neuen Vorschriften konsequent umsetzen. Beruflichen Betreuerinnen und Betreuern, sei es in selbstständiger Tätigkeit oder als Vereinsbetreuerin oder -betreuer, kommt hierbei eine wichtige Rolle zu.

Die Forderung nach einer zeitnahen Erhöhung der Vergütung für berufliche Betreuerinnen und Betreuer, die vor allem die erheblichen inflationsbedingten Kostensteigerungen ausgleichen soll, wird seit Herbst letzten Jahres an das Bundesministerium der Justiz (BMJ) herangetragen. Die Betreuervergütung wurde zuletzt mit dem Gesetz zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung (BGBl. S. 866) um durchschnittlich 17 Prozent erhöht. Dabei wurde festgelegt, dass die hiermit geschaffenen Vorschriften, insbesondere im Hinblick auf die Angemessenheit der festgesetzten Fallpauschalen, Gegenstand einer Evaluierung durch das BMJ sind. Die Ergebnisse der Evaluierung sind bis zum 31. Dezember 2024 in einem Bericht zu veröffentlichen. Die Festlegung, dass eine Überprüfung und gegebenenfalls weitere Anpassung der Vergütung erst nach Vorlage des Berichts durch das BMJ erfolgen werden, war das Ergebnis einer Einigung mit den Ländern, die die Betreuervergütung weit überwiegend finanzieren. Aus diesem Grund ist auch im Rahmen der am 1. Januar 2023 in Kraft getretenen Betreuungsrechtsreform keine weitere Erhöhung der Vergütung erfolgt.

Vor diesem Hintergrund setzt sich das BMJ insbesondere zur Sicherung der unentbehrlichen Arbeit der Betreuungsvereine, die durch den Tarifabschluss des öffentlichen Dienstes für Bund und Kommunen vom 22. April 2023 verstärkt unter finanziellen Druck geraten, intensiv für die Regelung eines angemessenen Ausgleichs der inflationsbedingten Kostensteigerungen ein. Jede Änderung der im Gesetz über die Vergütung von Vormündern und Betreuern festgelegten Vergütungssätze bedarf allerdings der Zustimmung der Länder im Bundesrat, das heißt sie hängt angesichts der erheblichen monetären Auswirkungen von der Bereitschaft der Länder ab, diese mitzutragen.

Das zuständige Fachreferat steht mit den Landesjustizverwaltungen zu diesem Thema aber aktuell im Austausch.

79. Abgeordneter
Edgar Naujok
(AfD)
- Hat die Bundesregierung den Vorschlag des Branchenverbandes Bitkom e. V., Schriftformerfordernisse unter dem Verweis auf die digitale Entwicklung künftig zielgenauer zu vereinfachen (www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Buerokratiekosten/Publicationen/Downloads-Buerokratiekosten/verbaendeabfrage.pdf?__blob=publicationFile, S. 180), zur Kenntnis genommen, und unterstützt die Bundesregierung diesen Vorschlag, und wenn ja, wie will sie dieses Ziel innerhalb welchen Zeitraums erreichen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser
vom 2. Juni 2023**

Die Bundesregierung prüft derzeit die vom Statistischen Bundesamt zusammengestellten Vorschläge zum Bürokratieabbau. Nach Abschluss der Prüfung wird entschieden, welche Vorschläge umgesetzt werden können.

80. Abgeordneter
**Tobias Matthias
Peterka**
(AfD)
- Erachtet die Bundesregierung das derzeitige Sanktionensystem des 13. Abschnitts des Strafgesetzbuches für ausreichend bzw. angemessen, um auf das aus meiner Sicht schwere Problem des Missbrauchs von Kindern zu antworten oder wird in diesem Bereich gesetzgeberischer Handlungsbedarf gesehen (vgl. www.bundesregierung.de/br-eg-de/suche/zahlenzukindessmissbrauch-2192390, zuletzt abgerufen am 26. Mai 2023)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser
vom 2. Juni 2023**

Der Schutz von Kindern vor sexuellem Missbrauch ist für die Bundesregierung eine besonders vordringliche Aufgabe. Um eine möglichst weitgehende Strafverfolgung von Sexualstraftaten, insbesondere gegen Kinder sicherzustellen, wurden in den vergangenen Jahren umfangreiche Gesetzesänderungen vorgenommen. Mit dem am 1. Juli 2021 in Kraft getretenen Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder wurde unter anderem der Strafrahmen des Straftatbestandes des sexuellen Missbrauchs von Kindern nochmals deutlich angehoben. Auch der Grundtatbestand des § 176 des Strafgesetzbuches (StGB) ist nun ein Verbrechen mit einer Mindeststrafe von einem Jahr Freiheitsstrafe. Bei Fällen, in denen der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre wegen einer vergleichbaren Straftat rechtskräftig verurteilt worden war, wird die Tat gemäß § 176c Absatz 1 Nummer 1 StGB als schwerer sexueller Missbrauch von Kindern mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft. Hat der Täter, sofern er mindestens 18 Jahre alt ist, mit einem Kind den Beischlaf vollzogen oder ähnliche sexuelle Handlungen an ihm vorgenommen oder an sich von ihm hat vornehmen lassen, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind, so ist die Strafe gemäß § 176c Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a StGB ebenfalls Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren. Die Strafobergrenze des § 176c StGB liegt in den

vorgenannten Fällen ebenso wie bei § 176 Absatz 1 StGB bei 15 Jahren (§ 38 Absatz 2 StGB). Die Auswirkungen dieser noch jungen Gesetzesänderungen werden im Bundesministerium der Justiz aufmerksam verfolgt. Ebenso wird fortlaufend überprüft, ob weiterer gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht. Ein Bedürfnis für eine weitere Anhebung des Strafraumens wird derzeit indessen nicht gesehen.

81. Abgeordnete
Martina Renner
(DIE LINKE.)
- Wann hat das Bundeskriminalamt (BKA) im Zuge der Ermittlungen in dessen Rahmen es am 7. Dezember 2022 und am 2. März 2023 zu bundesweiten Durchsuchungsmaßnahmen kam, eine Anfrage zu Legalwaffenbesitzern unter den Beschuldigten und verfahrensrelevanten Personen und Anzahl und Art der auf diese Personen zugelassenen bzw. registrierten Schusswaffen an das Nationale Waffenregister (NWR) gestellt, und mit welchem Ergebnis?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 1. Juni 2023

Sofern die rechtlichen Rahmenbedingungen (vergleiche § 13 Nummer 4 des Gesetzes über das Nationale Waffenregister) im jeweiligen Einzelfall vorliegen, werden im Vorfeld von Zugriffs- und Durchsuchungsmaßnahmen des Bundeskriminalamts (BKA) grundsätzlich Abfragen im Nationalen Waffenregister (NWR) durchgeführt, um entsprechende Erkenntnisse in die Gefährdungsbewertung einbeziehen und hieraus Ableitungen für Maßnahmen der Eigensicherung der eingesetzten Kräfte treffen zu können. Das BKA hat entsprechende Abfragen im Vorfeld der am 7. Dezember 2022 und 22. März 2023 durchgeführten Exekutivmaßnahmen zu allen von den Maßnahmen betroffenen Personen vornehmen lassen. Danach verfügten zwölf Beschuldigte und zehn verfahrensrelevante Personen im Sinne des § 103 der Strafprozessordnung über waffenrechtliche Erlaubnisse. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 8 bis 10 der Kleinen Anfrage „Durchsuchungen gegen sogenannte Reichsbürger im März 2023“ auf Bundestagsdrucksache 20/6639 verwiesen.

82. Abgeordnete
Martina Renner
(DIE LINKE.)
- Hat der Generalbundesanwalt infolge des Explosionsgeschehens in Ratingen am 11. Mai 2023, bei dem mehrere Einsatzkräfte von Feuerwehr und Polizei schwer verletzt wurden, einen ARP-Vorgang (ARP: Allgemeines Register für politische Sachen) oder ein Prüfverfahren hinsichtlich der Übernahme der Ermittlungen eingeleitet, und wenn ja, mit welchem auch vorläufigen Ergebnis (www.zdf.de/nachrichten/panorama/explosion-hochhaus-ratingen-nrw-ermittlungen-100.html)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser
vom 1. Juni 2023**

Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA) führt wegen des Explosionsgeschehens in Ratingen am 11. Mai 2023 einen Prüfvorgang, dessen Gegenstand die Prüfung der Übernahme eines wegen des Verdachts des versuchten Mordes und anderer Straftaten geführten Ermittlungsverfahrens einer Landesstaatsanwaltschaft ist. Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Evokation jenes Verfahrens haben sich dabei für den GBA bislang nicht ergeben.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit
und Soziales**

83. Abgeordnete
Yvonne Magwas
(CDU/CSU)

Wie positioniert sich die Bundesregierung zu der Forderung des Bundesrates hinsichtlich der vorgeschlagenen Überarbeitung der EU-Richtlinie zur Herabsetzung geltender Grenzwerte für u. a. Blei am Arbeitsplatz (Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und der Richtlinie 2004/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Grenzwerte für Blei und seine anorganischen Verbindungen und Diisocyanate) nach einer Ausnahmeregelung für die Branche des Musikinstrumentenbaus, die als schützenswertes traditionelles Kunsthandwerk und Kulturgut auf die Verwendung von Blei in minimalen Mengen und nur an bestimmten Teilen des Instruments angewiesen ist, und setzt sich die Bundesregierung im Gesetzgebungsprozess bzw. bei der Umsetzung der Richtlinie in deutsches Recht für eine praktikable Ausnahmeregelung für den deutschen Musikinstrumentenbau ein?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 1. Mai 2023**

Die Bundesregierung unterstützt grundsätzlich eine Aufnahme von weiteren Stoffen bzw. Grenzwerten in die Krebsrichtlinie (KrebsRL) oder in die allgemeine Gefahrstoffrichtlinie. Weitere EU-weit geltende verbindliche oder auch Richtgrenzwerte leisten einen wichtigen Beitrag zur EU-weiten Vereinheitlichung von Arbeitsschutzstandards.

Mit dem vorgelegten Richtlinienvorschlag zur Änderung der KrebsRL sollen der Luftgrenzwert und der biologische Grenzwert für Blei am Arbeitsplatz auf europäischer Ebene abgesenkt werden. Die derzeit gültigen EU-Werte stammen aus dem Jahr 1982 – aus Arbeitsschutzgründen ist eine Absenkung dringend erforderlich.

Die von der Europäischen-Kommission vorgeschlagenen Grenzwerte entsprechen dem Vorschlag der Government Interest Group (GIG) des beratenden Ausschusses für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz (ACSH). Bei der Festlegung der Grenzwerte wurden sowohl der Arbeitsschutz, also die Gesundheit der Arbeitnehmer, als auch Durchführbarkeitsfaktoren wie technische Machbarkeit und Kosten-Nutzen-Rechnungen berücksichtigt.

Der auf EU-Ebene vorgeschlagene biologische Grenzwert gilt in Deutschland bereits seit 2021. Die Technische Regel für Gefahrstoffe (TRGS) 505 „Blei“ gibt konkret Hilfestellung für notwendige Arbeitsschutzmaßnahmen.

Auch bei abgesenkten Grenzwerten ist die Arbeit mit Blei weiterhin erlaubt. Insofern ist eine Ausnahmeregelung für einzelne Branchen nicht erforderlich. Gegebenenfalls müssen zusätzliche Schutzmaßnahmen eingeführt werden, um den niedrigeren Luftgrenzwert einhalten zu können und die Beschäftigten durch zusätzliche Unterweisungen für die vorhandenen Risiken sensibilisiert werden.

Diese o. g. TRGS „Blei“ kann bei Bedarf auch im Hinblick auf Herausforderungen einzelner Branchen wie z. B. die der Musikinstrumentenbauer überarbeitet werden.

84. Abgeordneter **Dr. Stefan Nacke** (CDU/CSU) Wie viele Personen durchliefen nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren von 2015 bis 2022 eine stufenweise Wiedereingliederung gemäß § 44 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX), und zu Lasten welches Sozialversicherungsträgers erfolgten diese (bitte tabellarisch für die Jahre von 2015 bis 2022 auflisten)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Giese vom 2. Juni 2023

Der Bundesregierung liegen über die Anzahl von stufenweisen Wiedereingliederungen gemäß § 44 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) lediglich die nachfolgenden Daten aus dem Trägerbereich der Deutschen Rentenversicherung vor.

Jahr	Anzahl stufenweise Wiedereingliederungen
2014	55.536
2015	57.625
2016	55.865
2017	55.539
2018	53.997
2019	53.802
2020	42.880
2021	46.648
2022	für 2022 liegen noch keine Zahlen vor

Für den Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung werden die Daten nach Mitteilung des Spitzenverbandes Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. (DGUV) erst ab dem Jahr 2024 gesondert erfasst. Aus den Trägerbereichen der Bundesagentur für Arbeit sowie der gesetzlichen Krankenversicherung liegen der Bundesregierung keine Daten vor.

85. Abgeordneter
Stephan Stracke
(CDU/CSU)
- Welche Mehrausgaben entstehen bis zum Jahr 2035 jährlich für den Bundeszuschuss der gesetzlichen Rentenversicherung, und welche Auswirkungen auf den Beitragssatz und Bundeszuschuss der gesetzlichen Rentenversicherung entstehen bis zum Jahr 2035 im Vergleich zur heutigen Rechtslage, wenn das Rentenniveau dauerhaft auf 48 Prozent festgesetzt wird?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griesse
vom 2. Juni 2023**

Der jährliche Bericht der Bundesregierung über die gesetzliche Rentenversicherung nach § 154 Absatz 1 und 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI – Rentenversicherungsbericht) enthält eine Vorausberechnung über die Entwicklung der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens der gesetzlichen Rentenversicherung in den zukünftigen 15 Kalenderjahren. Dem Rentenversicherungsbericht 2022 kann die voraussichtliche Entwicklung der Bundeszuschüsse nach geltendem Recht bis zum Jahr 2036 entnommen werden (Bundestagsdrucksache 20/4825, Übersicht B11).

Laut Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP soll das Mindestsicherungsniveau von 48 Prozent dauerhaft gesichert werden. Vorgesehen ist hierfür eine Verlängerung der bis zum Jahr 2025 geltenden Haltelinie beim Sicherungsniveau vor Steuern und der Einstieg in eine teilweise Kapitaldeckung. Die Gespräche innerhalb der Bundesregierung über die konkrete Ausgestaltung sind noch nicht abgeschlossen, sodass die finanziellen Auswirkungen gegenwärtig nicht benannt werden können.

86. Abgeordnete
Jessica Tatti
(DIE LINKE.)
- Trifft es zu, dass Bezieherinnen und Bezieher von Bürgergeld im Krankheitsfall keine elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung beim Jobcenter einreichen können (z. B. www.arbeitsagentur.de/vor-ort/bielefeld/presse/2023-5-ab-januar-2023-arbeitsunfähigkeitsbescheinigung-muss-bei-arbeitslosigkeit-weiterhin-vorgelegt-werden), da es keine Rechtsgrundlage dafür gibt (vgl. § 109a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – SGB IV – in Fassung ab 1. Januar 2024: nur auf Personen nach Vorschriften des Dritten Buches Sozialgesetzbuch anwendbar), und müssen die Bezieherinnen und Bezieher nach Auffassung der Bundesregierung für die stattdessen von den Jobcentern eingeforderten Papierbescheinigung die Kosten in Höhe von 5,36 Euro selbst tragen bzw. müssen dies die Jobcenter erstatten?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 2. Juni 2023**

Für den Abruf der Bescheinigung bei der Krankenkasse bedarf es eines datenschutzkonformen Verfahrens sowie einer gesetzlichen Grundlage, die zum Abruf berechtigt. Im Recht der Arbeitsförderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gibt es ab dem 1. Januar 2024 eine Rechtsgrundlage dafür, dass die Bundesagentur für Arbeit elektronische Arbeitsunfähigkeitsdaten für arbeitslose Personen, die Arbeitslosengeld erhalten und in den Agenturen für Arbeit betreut werden, abrufen kann. Dies gilt auch für Ausbildungs- und Arbeitsuchende, die Dienstleistungen der Bundesagentur für Arbeit in Anspruch nehmen. Die Abrufmöglichkeit bezieht sich auf Personen, die versicherungspflichtig in der gesetzlichen Krankenversicherung sind. Eine entsprechende Rechtsgrundlage soll auch für die Grundsicherung für Arbeitsuchende geschaffen werden.

Bei gesetzlich Krankenversicherten fallen keine Kosten für die Ausstellung der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung an, da sie Bestandteil der vertragsärztlichen Versorgung nach § 73 Absatz 2 Nummer 9 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) ist, die in der Regel als Sach- und Dienstleistung gewährt wird. Die Ausstellung der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung gemäß § 3 des Entgeltfortzahlungsgesetzes ist gemäß Anhang 1 des einheitlichen Bewertungsmaßstabs für ärztliche Leistungen (EBM) eine Teilleistung von Gebührenpositionen des EBM und als solche nicht eigenständig berechnungsfähig. Eine gesonderte Kostenübernahme durch die Jobcenter ist somit nicht notwendig.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der
Verteidigung**

87. Abgeordneter **Stephan Brandner** (AfD) Auf welche Gesamtsumme belaufen sich die Kosten, die aufgrund des Transports des ukrainischen Präsidenten Wolodymyr Selenskyj von Rom nach Berlin und der Eskortierung durch zwei Eurofighter entstanden sind (www.merkur.de/deutschland/berlin/selenskyj-in-berlin-eingetroffen-zr-92276818.html), und wie oft wurde seit dem Bestehen der Bundesrepublik Deutschland bereits zuvor ein ausländischer Staatspräsident auf Kosten des deutschen Staates von einem Ort im In- oder Ausland abgeholt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller
vom 1. Juni 2023**

Das eingesetzte Transportluftfahrzeug sowie die Eurofighter-Eskorte verursachten rund 413.500 Euro an Gesamtkosten.

Die Aufbewahrungsfrist militärischer Flugunterlagen beträgt zwei Jahre. Somit kann nur der Zeitraum bis 30. April 2021 rückblickend betrachtet

werden. Für diesen Zeitraum liegen keine Daten eines Mitfluges ausländischer Staatspräsidenten vor.

Eine statistische Erfassung von Mitflügen nicht anforderungsberechtigter Personen gemäß Richtlinien für den Einsatz von Luftfahrzeugen der Flugbereitschaft des Bundesministeriums der Verteidigung zur Beförderung von Personen des politischen und parlamentarischen Bereichs (vom 10. März 2021) findet grundsätzlich nicht statt.

88. Abgeordneter
Dr. Marcus Faber
(FDP) Wie hoch ist der aktuelle Bestand an Lenkflugkörpern Taurus innerhalb der Bundeswehr sowie die Zahl der einsatzbereiten Lenkflugkörper Taurus im Bestand der Bundeswehr (bitte genaue Stückzahlen aufführen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler
vom 1. Juni 2023**

Gegenstand der Frage sind Informationen über aktuelle und einsatzbereite Munitionsbestände zum Lenkflugkörper Taurus. Diese Informationen berühren in besonders hohem Maße das Staatswohl und können daher selbst in eingestufte Form nicht beantwortet werden. Das verfassungsrechtlich verbürgte Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung wird durch gleichfalls Verfassungsrang genießende schutzwürdige Interessen wie das Staatswohl begrenzt.

Eine Offenlegung der angefragten Informationen in diesem konkreten Einzelfall birgt die Gefahr, dass Einzelheiten über schutzwürdige Interessen unseres Staates sowie die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung der Bundeswehr bekannt würden. Mittels dieser Informationen wird eine detaillierte Lage über die Einsatzbereitschaft und Kampfkraft der Bundeswehr abgegeben. Daher hält die Bundesregierung die Informationen der angefragten Art für so sensibel, dass selbst ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens unter keinen Umständen hingenommen werden kann.

Daher würde auch eine Einstufung und Hinterlegung der angefragten Informationen in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages ihrer erheblichen Brisanz im Hinblick auf die Bedeutung für die Aufgabenerfüllung und Funktionsfähigkeit der Bundeswehr nicht ausreichend Rechnung tragen.

Die erbetenen Informationen sind derart schutzbedürftig, dass das Staatswohl gegenüber dem parlamentarischen Informationsrecht wesentlich überwiegt. Insofern muss ausnahmsweise das Fragerecht der Abgeordneten gegenüber dem Geheimhaltungsinteresse der Bundesregierung zurückstehen.

89. Abgeordneter
Ingo Gädechens
(CDU/CSU)

Welche Eckdaten wie unter anderem terminliche Meilensteine (Veröffentlichung Ausschreibung, Vertragsschluss, Zulauf der ersten und letzten Einheit etc.), Stückzahl, benötigte Finanzmittel etc. liegen dem Beschaffungsvorhaben Mehrzweckkampfbote für das Seebataillon der Deutschen Marine zugrunde, und wie erklärt die Bundesregierung, dass ziemlich genau zwei Jahre nach Ausführungen der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 48 auf Bundestagsdrucksache 19/29975, in der ein Fähigkeitsaufwuchs infolge des genannten Beschaffungsvorhabens „im Zeitraum 2021 bis 2027“ angekündigt wurde, nach meiner Kenntnis weder ein Vergabeverfahren begonnen noch abgeschlossen wurde beziehungsweise mangels Existenz entsprechender Mehrzweckkampfbote nach meiner Auffassung schwerlich von einem Fähigkeitsaufwuchs gesprochen werden kann?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler
vom 1. Juni 2023**

Die Beantwortung der Frage kann in offener Form nicht erfolgen. Die Einstufung als Verschlussache mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Staatswohl erforderlich. Nach § 2 Absatz 2 Nummer 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlussachenanweisung, VSA) vom 10. August 2018 sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein können, entsprechend einzustufen.

Eine zur Veröffentlichung bestimmte Antwort der Bundesregierung auf diese Frage würde vergabevertrauliche Informationen preisgeben. Auf die als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestufte Anlage wird verwiesen*.

* Die Bundesregierung hat die Antwort als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft.

Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

90. Abgeordneter
Ingo Gädechens
(CDU/CSU)

Welche Konsequenzen – unter anderem hinsichtlich der Erfüllung von Leistungsanforderungen, der geplanten Zeitlinien des Beschaffungsvorhabens und der notwendigen Haushaltsmittel – resultieren aus den nach meiner Kenntnis aufgetretenen Problemen nach einem fehlgeschlagenen Anspengversuch beim Boxer CRV für die Beschaffung des „Schweren Waffenträgers Infanterie“, und ist die Bundesrepublik Deutschland frei in der Auswahlentscheidung für den „Schweren Waffenträger Infanterie“ oder bestehen vertragliche oder nichtvertragliche Verpflichtungen, Absprachen oder sonstige Voraussetzungen, die zwingend die Beschaffung des in Australien (end-)gefertigten Boxer CRV bedingen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler
vom 2. Juni 2023**

Der australische CRV RECON I basiert auf dem auch in der Bundeswehr eingeführte Boxer Fahrgestell Typ A2. Dieses Fahrzeug hat die national durchgeführten Anspengüberprüfungen uneingeschränkt bestanden.

Der zur Beschaffung vorgesehene schwere Waffenträger Infanterie (sWaTrg Inf) basiert auf dem australischen CRV RECON II. Dieser wird ein anderes weiter entwickeltes Fahrgestell verwenden, welches mindestens die Anforderungen an das Fahrgestell A2 erfüllen wird.

Die Realisierung des sWaTrg Inf auf Boxer-Basis orientiert sich an den militärischen Erfordernissen. Die Kooperation mit Australien verspricht zeitliche Vorteile, da dort die benötigte Boxer-Variante ebenfalls zur Beschaffung ausgewählt, marktverfügbar und folglich zeitnah beschaffbar ist. Darüber hinaus hat die Bundesregierung gegenüber Australien bereits im Jahr 2018 eine gemeinsame Beschaffung von Boxer-Fahrzeugen im Rahmen eines Government-to-Government-Verfahrens in Aussicht gestellt.

91. Abgeordneter
Ingo Gädechens
(CDU/CSU)

Welche Ergebnisse einer Marktsichtung – unter anderem hinsichtlich der Leistungsdaten, des notwendigen Einsatzes von Haushaltsmitteln und der Zeitlinien des Beschaffungsvorhabens – liegen der vom Bundesministerium der Verteidigung veröffentlichten Planung zur Beschaffung des Boxer CRV als „Schwerer Waffenträger Infanterie“ (Quelle: www.bmvg.de/de/presse/zusammenarbeitserklaerung-zum-schweren-waffentraeger-infanterie--5601340) zugrunde, und hat insbesondere eine Vergleichserprobung bzw. ein Vergleichsschießen der Produkte Boxer CRV und Boxer RCT 30 stattgefunden (bitte unter Angabe von Ort, Datum und Ergebnis)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler
vom 2. Juni 2023**

Die Realisierung des schweren Waffenträgers Infanterie auf Boxer-Basis orientiert sich an den militärischen Erfordernissen. Die Kooperation mit Australien verspricht zeitliche Vorteile, da dort die benötigte Boxer-Variante ebenfalls zur Beschaffung ausgewählt, marktverfügbar und folglich zeitnah beschaffbar ist.

Aufgrund unterschiedlicher Systemkonstellation (Turm) – einhergehend mit dem Nichterfüllen der Forderungslage der Bundeswehr – haben keine Vergleichserprobungen und Vergleichsschießen mit dem RCT 30 stattgefunden.

92. Abgeordneter **Stefan Keuter** (AfD) An welchem Tag (bitte auch unter Angabe des Kommunikationsweges) erhielt der damalige Führer des Bundeswehr-Einsatzkontingentes in Afghanistan Brigadegeneral Ansgar Meyer von der damaligen Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel den Auftrag, einen geordneten Abzug aus Afghanistan zu organisieren, und von wem ging die Initiative zu dieser Kommunikation aus (www.bundestag.de/presse/hib/kurzmeldungen-933810)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller
vom 1. Juni 2023**

Die Bundeskanzlerin a. D. Dr. Angela Merkel führte anlässlich des bevorstehenden Weihnachtsfestes und entsprechend einer jährlichen Tradition am 15. Dezember 2020 eine Videokonferenz mit deutschen Einsatzkontingenten weltweit durch. Bei dem Termin handelte es sich um einen vorweihnachtlichen Austausch, in dem es der Bundeskanzlerin vor allem darum ging, den Soldatinnen und Soldaten ihre Wertschätzung und Anerkennung für ihren Einsatz fern der Heimat auszudrücken und ihre guten Wünsche zu übermitteln.

An dieser Videokonferenz nahm neben weiteren Angehörigen des RESOLUTE-SUPPORT-Einsatzkontingentes in Afghanistan auch der damalige Kontingentführer teil. Es kam hierbei zu einem kurzen Gespräch zwischen der Bundeskanzlerin a. D. Dr. Angela Merkel und dem Kontingentführer, auf das dieser sich in der Zeugenaussage vor dem Untersuchungsausschuss bezogen hat.

Es liegen der Bundesregierung keine darüber hinausgehenden Informationen im Sinne der Fragestellung vor.

93. Abgeordneter
**Roderich
Kiesewetter**
(CDU/CSU)

Um welche Fahrzeugtypen handelt es sich bei den gepanzerten Gefechtsfahrzeugen, die am 13. Mai 2023 vom Bundesministerium der Verteidigung als Unterstützungsleistung für die Ukraine angekündigt wurden, und werden ebenfalls auch weitere Leopard 2 Panzer an die Ukraine geliefert, wie es der Bundeskanzler auf Twitter am 14. Mai 2023 (14:11 Uhr) im ursprünglichen und mittlerweile geänderten Tweet angekündigt hat?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller
vom 1. Juni 2023**

Die Beantwortung von Teilen der Frage kann in offener Form nicht erfolgen. Die Einstufung als Verschlussache mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Staatswohl erforderlich*. Nach § 2 Absatz 2 Nummer 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlussachenanweisung, VSA) vom 10. August 2018 sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein können, entsprechend einzustufen.

Eine zur Veröffentlichung bestimmte Antwort der Bundesregierung auf diese Frage würde Rückschlüsse auf Kapazitäten und Fähigkeiten der Bundeswehr zulassen. Dies ist mit Blick auf den Ukraine-Krieg besonders sensitiv.

Der Ukraine wurden im Rahmen des sogenannten „Mai-Pakets“ gepanzerte Gefechtsfahrzeuge zugesagt. Die Zusage umfasst 64 BV-206 HÄGGLUND sowie 66 Armoured Personnel Carrier, Modell APC der Firma FFG Flensburger Fahrzeugbau Gesellschaft mbH.

94. Abgeordneter
Kay-Uwe Ziegler
(AfD)

Welchen dienstlichen Zweck erfüllt die verpflichtende Influenza-Impfung der Soldaten, wenn nach dem Schlichtungsbeschluss festgehalten wurde (Beschluss Schlichtungsausschuss Bundesverteidigungsministerium am 22. November 2021), dass die Influenza-Impfung „keinerlei spürbare Auswirkung auf die Einsatzbereitschaft der Streitkräfte hat“, obwohl man durchschnittlich 50 Prozent der Soldatinnen und Soldaten nicht gegen Influenza impft und die Ständige Impfkommission (STIKO) ohnehin diese Influenza Impfung regelmäßig nicht für die Personengruppe der Soldaten ausdrücklich empfiehlt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller
vom 1. Juni 2023**

Die Influenza-Impfung trägt zum Erhalt der personellen Einsatzbereitschaft der Streitkräfte bei.

* Die Bundesregierung hat einen Teil der Antwort als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft.
Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

95. Abgeordneter
Kay-Uwe Ziegler
(AfD)
- Was wurde bezüglich der Beschlussempfehlung des Schlichtungsausschusses zwischen Gesamtvertrauenspersonenausschuss und des Bundesministeriums der Verteidigung vom 22. November 2021 zur Entfernung der Influenza-Impfung aus dem Basisimpfschema bis heute genau geplant, nachdem nunmehr die Weltgesundheitsorganisation (WHO) die pandemische Lage zu COVID-19 beendet hat?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller
vom 1. Juni 2023**

Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 79 auf Bundestagsdrucksache 20/6608 wird verwiesen.

Der Schlichtungsausschuss hat empfohlen, sich nach Beendigung der pandemischen Lage aufgrund von COVID-19 auch mit der Frage der Influenza-Schutzimpfung zu befassen.

Die zuständige Stelle, das Kommando Sanitätsdienst der Bundeswehr (Kdo SanDstBw), überprüft laufend die fachlichen Grundlagen der Impfweisung unter anderem auf Basis von Veröffentlichungen des Robert Koch-Institutes (RKI), des Paul-Ehrlich-Institutes (PEI) und weiteren wissenschaftlichen Publikationen.

Nach aktueller Bewertung des Kdo SanDstBw besteht weiterhin die Notwendigkeit eines möglichst frühzeitigen und umfassenden Impfschutzes gegen Influenza; daher wird diese im Basisimpfschema belassen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Ernährung und Landwirtschaft**

96. Abgeordneter
Frank Rinck
(AfD)
- Wurden in den letzten zwölf Monaten Sojaimporte aus den Mercosur-Staaten nach Deutschland auf Pflanzenschutzmittelrückstände untersucht, und welche Ergebnisse liegen der Bundesregierung für die Gehalte an in Europa bzw. Deutschland zugelassenen und verbotenen Pflanzenschutzmitteln bei diesen Untersuchungen vor?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick
vom 30. Mai 2023**

Lebensmittel- und Futtermittelunternehmerinnen und -unternehmer tragen nach der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 die primäre Verantwortung dafür, dass nur sichere Erzeugnisse auf den Markt gelangen. Die Einhaltung der rechtlichen Anforderungen wird in der Bundesrepublik Deutschland von den Behörden der Länder überwacht. Die Lebens-

mittel- und die Futtermittelüberwachung untersucht dabei sowohl bei inländischer als auch bei importierter Ware risikoorientiert, ob die zulässigen Rückstandshöchstgehalte für Pflanzenschutzmittelwirkstoffe in Lebensmitteln und Futtermitteln eingehalten werden. Für den benannten Zeitraum liegen der Bundesregierung keine Informationen über die Untersuchung von Soja aus Mercosur-Staaten auf Rückstände von Pflanzenschutzmitteln vor.

97. Abgeordneter
Frank Rinck
(AfD)
- Welche gentechnische Pflanzenzüchtungsmethoden wurden bei den gentechnisch veränderten Pflanzenarten für die Futtermittelimporte aus den Mercosur-Staaten nach Deutschland nach Kenntnis der Bundesregierung angewendet, und welche potentielle Gefahren könnten sich daraus ergeben?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick
vom 30. Mai 2023**

Der Import von aus gentechnisch veränderten Pflanzen hergestellten Futtermitteln in die EU unterliegt der Zulassungspflicht. Bei allen bisher für Futtermittelimporte zugelassenen gentechnisch veränderten Pflanzenarten handelt es sich ausnahmslos um gentechnisch veränderte Organismen (GVO), denen die gewünschten neuen Eigenschaften durch Insertion von Fremdgenen (Transgene) vermittelt wurden. Mit neuen genomischen Techniken (NGT) hergestellte Pflanzen (z. B. mittels CRISPR/Cas – Gen-Schere) unterliegen in der EU denselben regulatorischen Vorgaben. Bisher wurde in der EU kein Zulassungsantrag für eine NGT-Pflanze gestellt. Das europäische Zulassungsverfahren zum Inverkehrbringen von Lebens- und Futtermitteln aus gentechnisch veränderten Pflanzen basiert auf einer wissenschaftlichen Risikobewertung. Die Risikobewertung wird durch die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (European Food Safety Authority, EFSA) in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der EU-Mitgliedstaaten erstellt. Die EFSA bewertet dabei die potenziellen Auswirkungen von gentechnisch veränderten Pflanzen auf die Gesundheit von Mensch und Tier sowie auf die Umwelt. Eine Zulassung durch die Europäische Kommission erfolgt nur, wenn die EFSA in einer befürwortenden Stellungnahme zu dem Schluss kommt, dass eine gentechnisch veränderte Pflanze in ihrer möglichen Auswirkung auf die Gesundheit von Mensch und Tier und die Umwelt im Rahmen ihres beabsichtigten Verwendungswecks genauso sicher ist wie herkömmliche nicht gentechnisch veränderten Vergleichspflanzen und dass keine ernährungsphysiologischen Bedenken bestehen.

98. Abgeordneter
Frank Rinck
(AfD)
- Gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung Siedlungsprogramme und Infrastrukturförderungsprojekte für die ländlichen Regionen, um dem massiven Bevölkerungsverlust in den Dörfern der ländlichen Regionen entgegenzuwirken, und wie wirken diese?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Claudia Müller
vom 30. Mai 2023**

Der Bundesregierung sind keine Siedlungsprogramme für die ländlichen Regionen bekannt. Bevölkerungsentwicklungen sind im Bundesgebiet regional und örtlich sehr differenziert. Es gibt urbane wie ländliche Räume, die Bevölkerungswachstum oder -verluste verzeichnen (vgl. hierzu: Deutschlandatlas – Bevölkerungsentwicklung: www.deutschlandatlas.bund.de/DE/Karten/Wo-wir-leben/009-Bevoelkerungsentwicklung.html). Aktuelle Erkenntnisse werden mit dem Zensus 2022 veröffentlicht werden. Mit vielfältigen und zahlreichen Infrastrukturförderungsprojekten für die ländlichen Regionen verfolgt die Bundesregierung das Ziel, die örtliche Attraktivität zu steigern und gleichwertige Lebensverhältnisse im gesamten Bundesgebiet zu wahren. Eine monokausale Zuordnung von Förderzwecken, wie beispielsweise zum Bevölkerungsverlust, erfolgt dabei nicht. Maßnahmen zur Förderung der Infrastruktur ländlicher Räume werden im Rahmen der Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) durch die Länder in eigener Verantwortung angeboten und umgesetzt. Weitergehende Informationen zu Infrastrukturfördermaßnahmen im ländlichen Raum können dem Bericht zur Entwicklung der ländlichen Räume www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/_laendliche-Regionen/regierungsbericht-laendliche-raeume-2020.html entnommen werden, den die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag regelmäßig vorlegt.

99. Abgeordneter
Albert Stegemann
(CDU/CSU)

Wie bewertet die Bundesregierung Forderungen nach einem Ausstieg aus der Basisprämie der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) ab dem Jahr 2028 (vgl. www.topagrar.com/management-und-politik/news/denkfabrik-agera-agrar-empfehl-ausstieg-aus-der-gap-basispraemie-a-13385277.html), und sollten nach Ansicht der Bundesregierung Landwirtinnen und Landwirte auch ab dem Jahr 2028 weiterhin eine Basisprämie als einkommensunterstützende Maßnahme erhalten?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick
vom 30. Mai 2023**

Die Bundesregierung sieht sich dem Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP 2021 verpflichtet, in dem es heißt: „Für die verlässliche Weiterentwicklung [der GAP] ab 2027 legt die Bundesregierung [...] ein Konzept vor, wie die Direktzahlungen durch die Honorierung von Klima- und Umweltleistungen angemessen ersetzt werden können. Dies dient auch der Einkommenswirksamkeit.“

Dies steht im Einklang mit den Empfehlungen der Zukunftskommission Landwirtschaft (ZKL), welche einen bedeutenden gesellschaftlichen Konsens darstellen. Darin wird als Erfordernis genannt, „dass die bisherigen flächengebundenen Direktzahlungen aus der 1. Säule der GAP im Laufe der nächsten zwei Förderperioden schrittweise und vollständig in Zahlungen umgewandelt werden, die konkrete Leistungen im Sinne gesellschaftlicher Ziele betriebswirtschaftlich attraktiv werden lassen.“ Die genannten Forderungen hinsichtlich des Ausstiegs aus der Basisprämie

der GAP ab dem Jahr 2028 stellen somit einen möglichen Umsetzungspfad der von den relevanten gesellschaftlichen Gruppen getragenen Empfehlung der ZKL dar. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft arbeitet derzeit an der Umsetzung des Auftrags aus dem Koalitionsvertrag. Dabei ist ein wesentlicher Punkt, eine Einkommenswirkung durch die Erbringung von Gemeinwohlleistungen im Klima-, Umwelt-, Natur- und Tierschutz zu entwickeln.

100. Abgeordnete
Christina Stumpp
(CDU/CSU)
- Wann wird die Bundesregierung eine nationale Herkunftskennzeichnung vorlegen, wie im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP vereinbart und vom Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft mehrfach angekündigt, da eine EU-Vorlage frühestens Ende 2023 zu erwarten ist, und wird diese analog zur französischen Kennzeichnung im Außer-Haus-Verzehr gestaltet, und wenn nicht, bitte begründen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick vom 30. Mai 2023

Die Bundesregierung setzt sich für eine EU-weite Regelung der Herkunftskennzeichnung ein und begrüßt die Pläne der EU-Kommission, die verpflichtende Herkunftskennzeichnung auszuweiten. Da jedoch nicht absehbar ist, wann mit einer EU-weiten Regelung zu rechnen ist, geht die Bundesregierung mit verpflichtenden Herkunftsangaben für nicht vorverpacktes frisches, gekühltes oder gefrorenes Schweine-, Schaf-, Ziegen- und Geflügelfleisch bereits national voran.

Das Bundeskabinett hat am 24. Mai 2023 einen entsprechenden Verordnungsentwurf gebilligt. Die Verordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

In einem nächsten Schritt prüft das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft derzeit weitere Optionen zur Ausweitung der Herkunftskennzeichnung in Deutschland, wobei die Herkunftskennzeichnung in der Außer-Haus-Verpflegung ein wichtiger Bestandteil dieser Prüfung ist.

101. Abgeordnete
Christina Stumpp
(CDU/CSU)
- Auf welchem Wege erfolgte die Beauftragung von „NUTRITION HUB“ für den gemeinsam mit dem Bundeszentrum für Ernährung erstellten „Masterplan für gutes Essen in Deutschland“ (www.ble.de/SharedDocs/Downloads/DE/BZfE/ErnaehrungBewegung/BZfE_Masterplan_2023.pdf?__blob=publicationFile&v=2), mit dem das Netzwerk des NUTRITION HUB nach eigenen Angaben die Ernährungsstrategie der Bundesregierung unterstützt (bitte zum Vergabeverfahren im Einzelnen ausführen), und wie werden Wissenschaftlichkeit und Ausgewogenheit gewährleistet, wenn diese Empfehlungen in die Ernährungsstrategie der Bundesregierung einfließen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick
vom 1. Juni 2023**

Das Bundeszentrum für Ernährung (BZfE) hat den NUTRITION HUB im Jahr 2023 in Verbindung mit dem Trendreport 2023 im Rahmen einer verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb beauftragt. Der Trendreport „Der Masterplan für gutes Essen in Deutschland“ ist eine Fortführung bzw. Zusatzpublikation des Trendreports 2023.

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) war weder in die Beauftragung des NUTRITION HUBS noch in die Konzeption oder Umsetzung involviert. Es wurde lediglich über die Zusammenarbeit des BZfE mit dem NUTRITION HUB informiert.

Bei der Erarbeitung der Ernährungsstrategie berücksichtigt das BMEL die Ergebnisse wissenschaftlicher Arbeiten, wie beispielsweise des Wissenschaftlichen Beirats für Agrarpolitik, Ernährung und gesundheitlichen Verbraucherschutz (WBAE) oder auch der Zukunftskommission Landwirtschaft (ZKL). Weiterhin hat ein ausführlicher Beteiligungsprozess unter anderem mit Vertreterinnen und Vertretern aus Wissenschaft, Wirtschaft, Verbraucherschutz, Umwelt, Zivilgesellschaft und den Ländern stattgefunden. Diese Ergebnisse sowie auch Stellungnahmen verschiedener Akteurinnen und Akteure oder die oben genannte Umfrage des NUTRITION HUB werden für die Erarbeitung der Strategie gesichtet und geprüft.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend**

102. Abgeordnete
Gökay Akbulut
(DIE LINKE.)

Wie viele Familien haben nach Kenntnis der Bundesregierung im Rahmen des Aktionsprogramms „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ (Corona-Aufholpaket) an einem Erholungsaufenthalt in gemeinnützigen Familienferienstätten bis Ende 2022 teilnehmen können (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln), und wie vielen Anträgen der Familienerholung konnte nach Kenntnis der Bundesregierung nicht stattgegeben werden (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ekin Deligöz
vom 30. Mai 2023**

Im Rahmen der Maßnahme „Corona-Auszeit für Familien“ haben vom 1. Oktober 2021 bis zum 31. Dezember 2022 rund 30.000 berechnete Familien einen vergünstigten Erholungsaufenthalt in einer von zuletzt 125 Familienerholungseinrichtungen bundesweit in Anspruch genommen. Eine Aufschlüsselung der Familien nach Bundesländern liegt der Bundesregierung nicht vor.

Zum Anteil interessierter Familien, die den vergünstigten Erholungsaufenthalt gegebenenfalls nicht in Anspruch nehmen konnten, können keine Angaben gemacht werden. Die Vergabe der Plätze erfolgte nicht zentral, sondern die teilnehmenden Familienerholungseinrichtungen haben die Berechtigung der Familien geprüft und im Rahmen der bei ihnen zur Verfügung stehenden Kapazitäten und der bewilligten Mittel über die Vergabe der Plätze entschieden.

103. Abgeordneter
Dr. Michael Kaufmann
(AfD)
- Wie verträgt es sich nach Auffassung der Bundesregierung mit der Diskriminierungsfreiheit, dass im vorliegenden Referentenentwurf zum Selbstbestimmungsgesetz vorgesehen ist, im Spannungs- oder Verteidigungsfall (allgemeine Wehrpflicht nach Artikel 12a des Grundgesetzes – GG, § 1 ff. des Wehrpflichtgesetzes – WPfG), die Selbstbestimmung des Geschlechts für biologische Männer rückwirkend für zwei Monate vor dem Spannungs- oder Verteidigungsfall auszusetzen, und soll diese Fristenregelung dann konsequenterweise auch für Transmänner (biologische Frauen) gelten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sven Lehmann
vom 1. Juni 2023**

§ 9 des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag (Entwurf) bezieht sich auf Personen, die vor der Änderung ihres Geschlechtseintrags einen männlichen Geschlechtseintrag hatten und gilt für den Bereich der Wehrpflicht im Spannungs- oder Verteidigungsfall.

Für Personen, die zuvor über einen weiblichen Geschlechtseintrag verfügten, gelten die allgemeinen Regeln, weil eine mögliche Umgehung der Dienstpflicht an der Waffe im Spannungs- oder Verteidigungsfall nicht gegeben ist. Hierin liegt ein sachlicher Grund, weshalb kein Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot erkennbar ist.

104. Abgeordnete
Heidi Reichinnek
(DIE LINKE.)
- Hat die Bundesregierung berechnet, wie viele Fachkräfte erforderlich sind, um die Lücke bei den zur Verfügung stehenden Betreuungsplätzen in der Kindertagesbetreuung (siehe Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 122 auf Bundestagsdrucksache 20/6865) schließen zu können, und wenn ja, wie lautet das Ergebnis (bitte nach Altersgruppen der Kinder unter drei Jahren und über drei Jahren sowie nach einzelnen Bundesländern aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ekin Deligöz
vom 30. Mai 2023**

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 20 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/6642 verwiesen.

105. Abgeordnete **Heidi Reichinnek**
(DIE LINKE.)
- Wie ist der aktuelle Stand der Unterzeichnung der Verträge zwischen dem Bund und den einzelnen Bundesländern zum KiTa-Qualitätsgesetz (bitte nach Bundesländern mit Angabe des jeweiligen Datums der Unterzeichnung bzw. geplantem Datum der Unterzeichnung aufschlüsseln), und wann ist folglich mit dem Inkrafttreten der Änderung des Finanzausgleichsgesetzes gemäß Artikel 4 Absatz 3 des KiTa-Qualitätsgesetzes zu rechnen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ekin Deligöz
vom 2. Juni 2023**

Die bilateralen Vertragsverhandlungen zum KiTa-Qualitätsgesetz zwischen dem Bund und den 16 Ländern laufen seit Beginn des Jahres. Zu den Vertragsunterlagen gehört jeweils ein ausführliches Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes, in dem das Land seine Maßnahmen zur Umsetzung des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes (KiQuTG) sowie die diesbezügliche finanzielle Planung für die Jahre 2023 und 2024 festlegt. Je nach Umfang des Handlungs- und Finanzierungskonzeptes nehmen die Erstellung und Abstimmung unterschiedlich viel Zeit in Anspruch.

Mit einigen Ländern konnten die Verhandlungen auf Fachebene bereits abgeschlossen werden. Im Anschluss erfolgen jeweils die landes- und BMFSFJ-internen Abstimmungen, die zum Abschluss des Vertrages erforderlich und je nach Land unterschiedlich umfangreich sind. Am 5. Mai 2023 wurde der erste Vertrag mit der Freien Hansestadt Bremen unterzeichnet, die nächsten Unterzeichnungen sollen in Kürze erfolgen.

Da das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und die Länder für die Dauer der Vertragsverhandlungen jeweils Vertraulichkeit vereinbart haben, können darüber hinaus zum jetzigen Zeitpunkt keine weiteren Auskünfte zum Stand der Verhandlungen mit den einzelnen Ländern gegeben werden. Das BMFSFJ und die Länder sind bestrebt, die Verhandlungen zügig zu führen und bis zum Sommer 2023 alle Verträge abzuschließen. Damit wird dann auch die Bedingung für die Änderung des Finanzausgleichsgesetzes eintreten.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Gesundheit**

106. Abgeordnete **Simone Borchardt**
(CDU/CSU) Wie bewertet die Bundesregierung die derzeitige Höhe des Entlastungsbetrags für Pflegebedürftige in häuslicher Pflege insbesondere hinsichtlich der Erreichung des Ziels einer wohnortnahen Unterstützung für Pflegebedürftige sowie einer eventuell nötigen Anpassung vor dem Hintergrund inflationsbedingter allgemeiner Kostensteigerungen, und plant die Bundesregierung, den Entlastungsbetrag zu erhöhen (bitte mit Begründung erläutern)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 31. Mai 2023**

Der Entlastungsbetrag nach § 45b des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) beläuft sich derzeit auf 125 Euro monatlich. Er kann unter anderem für Leistungen von nach Landesrecht anerkannten Angeboten zur Unterstützung im Alltag eingesetzt werden. Angebote zur Unterstützung im Alltag sind nach § 45a SGB XI

1. Angebote, in denen insbesondere ehrenamtliche Helferinnen und Helfer unter pflegfachlicher Anleitung die Betreuung von Pflegebedürftigen mit allgemeinem oder mit besonderem Betreuungsbedarf in Gruppen oder im häuslichen Bereich übernehmen (Betreuungsangebote),
2. Angebote, die der gezielten Entlastung und beratenden Unterstützung von pflegenden Angehörigen und vergleichbar nahestehenden Pflegepersonen in ihrer Eigenschaft als Pflegenden dienen (Angebote zur Entlastung von Pflegenden),
3. Angebote, die dazu dienen, die Pflegebedürftigen bei der Bewältigung von allgemeinen oder pflegebedingten Anforderungen des Alltags oder im Haushalt, insbesondere bei der Haushaltsführung, oder bei der eigenverantwortlichen Organisation individuell benötigter Hilfeleistungen zu unterstützen (Angebote zur Entlastung im Alltag).

In Betracht kommen als Angebote zur Unterstützung im Alltag nach dieser Norm insbesondere Betreuungsgruppen für an Demenz erkrankten Menschen, Helferinnen- und Helferkreise zur stundenweisen Entlastung pflegender Angehöriger oder vergleichbar nahestehender Pflegepersonen im häuslichen Bereich, die Tagesbetreuung in Kleingruppen oder Einzelbetreuung durch anerkannte Helferinnen oder Helfer, Agenturen zur Vermittlung von Betreuungs- und Entlastungsleistungen für Pflegebedürftige und pflegende Angehörige sowie vergleichbar nahestehende Pflegepersonen, familienentlastende Dienste, Alltagsbegleiter, Pflegebegleiter und Serviceangebote für haushaltsnahe Dienstleistungen.

Diese Zwecksetzung der Angebote zur Unterstützung im Alltag zielt auch und gerade auf eine wohnortnahe Unterstützung und Entlastung der pflegebedürftigen Menschen, die in der häuslichen Umgebung versorgt werden, und ihrer Pflegepersonen ab. Eingesetzt für Angebote zur Unterstützung im Alltag leistet der Entlastungsbetrag nach § 45b SGB XI mithin stets einen Beitrag zur wohnortnahen Versorgung.

Nach dem Entwurf für das Gesetz zur Unterstützung und Entlastung in der Pflege (Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz – PUEG), das am 26. Mai 2023 vom Deutschen Bundestag beschlossen worden ist, steigen alle Leistungsbeträge der Pflegeversicherung einschließlich des Entlastungsbetrages nach § 45b SGB XI zum 1. Januar 2025 um 4,5 Prozent und zum 1. Januar 2028 in Höhe des kumulierten Anstiegs der Kerninflationsrate in den letzten drei Kalenderjahren, für die zum Zeitpunkt der Erhöhung die entsprechenden Daten vorliegen, nicht jedoch stärker als der Anstieg der Bruttolohn- und Gehaltssumme je abhängig beschäftigten Arbeitnehmer im selben Zeitraum (§ 30 SGB XI). Damit wird inflationsbedingten Kostenentwicklungen Rechnung getragen.

107. Abgeordneter
Hubert Hüppe
(CDU/CSU)

Wie viele Anträge für klinische Prüfungen von Arzneimitteln wurden von Januar 2022 bis April 2023 bei den Bundesoberbehörden gestellt, für die Deutschland entweder nach der Richtlinie 2001/20/EG oder nach der Verordnung (EU) Nr. 536/2014 zuständig war bzw. ist (bitte nach Monaten und der jeweiligen Rolle Deutschlands aufschlüsseln), und wie bewertet die Bundesregierung die jeweiligen Veränderungen der Antragszahlen hinsichtlich der Bedeutung des pharmazeutischen Forschungs- und Industriestandorts Deutschlands unter dem Aspekt der Umstellung auf die Verordnung (EU) Nr. 536/2014 und der mit dem EU-Portal CTIS berichteten Probleme?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 30. Mai 2023

Die Übergangsfrist mit der Option der Einreichung unter beiden gesetzlichen Regelungen bis Ende Januar 2023 hat unterschiedliche strategische Vorgehensweisen der Antragsteller ermöglicht. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten, ein Trend lässt sich aus den vorliegenden Zahlen nicht ableiten.

Die Anzahl der Anträge auf Genehmigung klinischer Prüfungen in Deutschland im Zeitraum von Januar 2022 bis Mai 2023 (Stand: 23. Mai 2023) ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle.

Monat	Verordnung(EU) Nr. 536/2014			Richtlinie 2001/20/EG	Gesamt
	Gesamt	rMS*	MSc**		
Januar 2022	–	–	–	60	60
Februar 2022	3	2	1	81	84
März 2022	7	3	4	74	81
April 2022	7	4	3	77	84
Mai 2022	7	2	5	83	90
Juni 2022	9	5	4	72	81
Juli 2022	17	9	8	93	110
August 2022	17	8	9	78	95
September 2022	20	11	9	62	82
Oktober 2022	30	8	22	90	120
November 2022	41	21	20	90	131

	Verordnung(EU) Nr. 536/2014			Richtlinie 2001/20/EG	Gesamt
Monat	Gesamt	rMS*	MSc**		
Dezember 2022	25	7	18	81	106
Januar 2023	28	13	15	140	168
Februar 2023	39	21	18	–	39
März 2023	51	18	33	–	51
April 2023	78	39	39	–	78
Mai 2023	46	18	28	–	46

* rMS, reporting Member State, berichterstattender Mitgliedstaat

** MSc, Member State concerned, betroffener Mitgliedstaat

Quelle: Zusammenstellung auf Basis von Daten der Bundesbehörden BfArM und PEI

108. Abgeordneter
Sepp Müller
(CDU/CSU)

Wie bewertet das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) die sog. Präqualifizierung von Apothekern bei Hilfsmittelverträgen, die aus meiner Sicht einen personellen und bürokratischen Mehraufwand und eine Doppelregulierung bedeutet, da Apotheker bereits per Gesetz an die Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO) gebunden sind, und plant das BMG zeitnah Erleichterungen zu schaffen, so wie es bereits der Bundesrat gefordert hat (vgl. www.deutsche-apotheker-zeitung.de/news/artikel/2023/04/28/betriebserlaubnis-statt-praequalifizierung-bei-apothekeneublichen-hilfsmitteln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 1. Juni 2023**

Gemäß § 126 Absatz 1 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) können die Krankenkassen Verträge zur Versorgung ihrer Versicherten mit Hilfsmitteln nur mit solchen Leistungserbringern schließen, die die Voraussetzungen für eine ausreichende, zweckmäßige und funktionsgerechte Herstellung, Abgabe und Anpassung der Hilfsmittel erfüllen. Die Anforderungen an die Qualifikation der fachlichen Leitung sowie an die sachliche und räumliche Ausstattung der an der Hilfsmittelversorgung beteiligten Betriebe legt gemäß § 126 Absatz 1 Satz 3 SGB V der Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV-Spitzenverband) in Empfehlungen fest. Die Prüfung, ob die Anforderungen erfüllt sind, erfolgt in einem Präqualifizierungsverfahren, das von geeigneten, unabhängigen Stellen (Präqualifizierungsstellen) durchgeführt wird. Während des Zeitraums von fünf Jahren innerhalb dessen das Präqualifizierungszertifikat gültig ist, finden zwei Überwachungsaudits statt, die bei Apotheken als Dokumentenprüfungen durchgeführt werden.

In seiner Stellungnahme vom 12. Mai 2023 zum Entwurf des Arzneimittel-Lieferengpassbekämpfungs- und Versorgungsverbesserungsgesetzes – ALBVVG (Bundratsdrucksache 166/23) hat der Bundesrat die Abschaffung der Präqualifizierungspflicht für sogenannte „apothekenübliche Hilfsmittel und Hilfsmittel, für die keine handwerkliche Zurichtung erforderlich ist“, vorgeschlagen. Begründet wird dies mit den ohnehin stattfindenden Überprüfungen auf Grundlage der Apothekenbetriebsordnung und der Absicht, „Doppelregulierungen“ zu vermeiden. Die Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des

Bundesrates die Prüfung des Sachverhalts zugesagt (vgl. Bundestagsdrucksache 20/6871, Anlage 4, zu Nummer 2).

109. Abgeordneter
Stephan Pilsinger
(CDU/CSU)
- Ist die Bundesregierung der Überzeugung, dass internetbasierte Videopsychotherapie qualitativ dem Standard der Regelversorgung von Psychotherapie in Präsenz entspricht, und wenn ja, was will die Bundesregierung unternehmen, um derzeit noch bestehende regulatorische Einschränkungen auch aufgrund von Beschlüssen der Selbstverwaltung (G-BA, BAS u. a.) vollumfänglich aufzuheben?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke
vom 1. Juni 2023**

Grundlage für die Durchführung der Psychotherapie in der vertragsärztlichen Versorgung ist die Psychotherapie-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA). Es ist die gesetzliche Aufgabe des G-BA, in der Psychotherapie-Richtlinie insbesondere das Nähere über die psychotherapeutisch behandlungsbedürftigen Krankheiten, die zur Krankheitsbehandlung geeigneten Verfahren, das Antrags- und Gutachterverfahren, die probatorischen Sitzungen sowie über Art, Umfang und Durchführung der Behandlung zu regeln. Es ist Aufgabe des G-BA, die hierbei relevanten medizinisch-fachlichen Fragestellungen zu beurteilen und – gemäß seiner Verfahrensordnung – transparente und rechtssichere Entscheidungen zu treffen, die dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse entsprechen.

Darüber hinaus werden Konkretisierungen in Bezug auf die Erbringung psychotherapeutischer Leistungen im Rahmen von Videotherapie in der Vereinbarung über die Anwendung von Psychotherapie in der vertragsärztlichen Versorgung (Psychotherapie-Vereinbarung) getroffen. Die Psychotherapie-Vereinbarung bildet die Anlage I zum Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä), der durch die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) mit dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV-Spitzenverband) vereinbart wird. Grundsätzlich ist darin vorgesehen, dass psychotherapeutische Leistungen im unmittelbaren persönlichen Kontakt stattfinden und in den Praxisräumen der Therapeutin oder des Therapeuten erbracht werden (§ 1 Absatz 4 der Psychotherapie-Vereinbarung). Davon abweichend können psychotherapeutische Leistungen über Videokonferenzen erbracht werden, wenn die Leistung nicht den unmittelbaren persönlichen Kontakt erforderlich macht. Die Entscheidung zur Durchführung einer psychotherapeutischen Leistung über eine Videokonferenz erfolgt gemeinsam durch die Versicherte oder den Versicherten und die Therapeutin oder den Therapeuten unter Berücksichtigung des individuellen Krankheitsgeschehens und der Lebensumstände der Versicherten oder des Versicherten (§ 17 Absatz 1 der Psychotherapie-Vereinbarung).

Die Möglichkeiten der ambulanten Psychotherapie per Videosprechstunde wurden in der Vergangenheit bereits mehrfach ausgebaut. Beispielsweise hatte der Gesetzgeber mit § 87 Absatz 2a Satz 33 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) den Bewertungsausschuss beauftragt bis zum 30. September 2021 zu regeln, unter welchen Vorausset-

zungen die psychotherapeutische Akutbehandlung im Rahmen der Videosprechstunde erbracht werden kann. Mit Wirkung zum 1. Juli 2022 haben sich zudem der GKV-Spitzenverband und die KBV im Bewertungsausschuss auf eine weitere Flexibilisierung des Einsatzes der Videosprechstunde im Rahmen der ambulanten Psychotherapie geeinigt. Seither gilt die Obergrenze, wonach Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten bis zu 30 Prozent der Behandlungsfälle und Leistungen eines Quartals per Videosprechstunde erbringen können, nicht mehr bezogen auf einzelne Leistungen, sondern auf die Gesamtheit der erbrachten Leistungen. Einzelne Leistungen dürfen daher bei Bedarf häufiger per Video durchgeführt werden.

Der Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sieht vor, dass telemedizinische Leistungen regelhaft ermöglicht werden sollen. In der Digitalisierungsstrategie für das Gesundheitswesen und die Pflege hat das Bundesministerium für Gesundheit als kurzfristige Maßnahme vorgesehen, die 30-Prozent-Limitierung für telemedizinische Leistungen aufzuheben, damit sich das Potential der Telemedizin besser entfalten kann.

110. Abgeordnete
Emmi Zeulner
(CDU/CSU)

Ist aus der Sicht der Bundesregierung die andauernde Ungleichbehandlung durch die aktuellen Zuzahlungsregelungen für Patienten und Patientinnen über 18 Jahren, die eine Heilmittelversorgung in Anspruch nehmen, im Vergleich zu Patienten und Patientinnen mit anderen Versorgungsbedarfen wie zum Beispiel Arzneimitteln, Hilfsmitteln und Fahrtkosten, bei denen die Zuzahlungen auf 10 Euro gedeckelt sind, angemessen, und wenn ja, warum, wenn nein, welche Maßnahmen plant die Bundesregierung für eine Harmonisierung der Zuzahlungsregelung für den Bereich der ambulanten Heilmittelversorgung mit anderen Versorgungsbedarfen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 1. Juni 2023**

Die Zuzahlung stellt eine Form der Selbstbeteiligung der Versicherten an den Kosten der Heilmittel dar. Bei der Bewertung der Zuzahlungen ist zu berücksichtigen, dass die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) eine Solidargemeinschaft ist und die Aufgabe hat, die Gesundheit der Versicherten zu erhalten, wiederherzustellen oder ihren Gesundheitszustand zu verbessern, soweit Leistungen nicht der Eigenverantwortung der Versicherten zugeordnet sind (vergleiche § 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – SGB V). Alle Versicherten sind in diesem Zusammenhang verpflichtet, in zumutbarem Umfang einen Eigenbeitrag zu den Gesundheitsleistungen zu tragen.

Die zu erbringenden Zuzahlungen sollen auch dazu beitragen, die Eigenverantwortung der Versicherten und das Bewusstsein für die Kosten der medizinischen Versorgung zu stärken. Eine differenzierte Ausgestaltung der Zuzahlungsregelungen der unterschiedlichen zuzahlungspflichtigen Leistungen der GKV erscheint unter dem vorgenannten Ziel sachgerecht.

Jede und jeder Versicherte hat pro Kalenderjahr Zuzahlungen höchstens bis zu seiner individuellen Belastungsgrenze zu zahlen. Belastungsgrenzen sorgen dafür, dass kranke und behinderte Menschen die medizinische Versorgung in vollem Umfang erhalten und durch die gesetzlichen Zuzahlungen nicht unzumutbar belastet werden. Die Belastungsgrenze beträgt 2 Prozent der zu berücksichtigenden Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt, bei chronisch Kranken 1 Prozent. Für Kinder und Jugendliche fallen bei der Verordnung von Heilmitteln bis zum 18. Lebensjahr keine Zuzahlungen an.

111. Abgeordneter
Kay-Uwe Ziegler
(AfD)
- Existieren beim Bundesministerium für Gesundheit die Datenübersicht der von der gesetzlichen Krankenversicherung gelieferten ICD-Code-Tabellen zu Long-COVID/Post-COVID, wenn ja, wie lauten die Daten für die ICD-Codes U08.9, U09.9, U10.9 und U11.9 für den Zeitraum 2020 bis 2022, und liegen der Bundesregierung zusätzlich dazu der jeweilige COVID-19-Impfstatus vor, wenn ja, wie lauten die Zahlen für die ICD-Codes U08.9, U09.9, U10.9 und U11.9?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 30. Mai 2023**

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 181 auf Bundestagsdrucksache 20/5942 sowie die darin enthaltenen Übersichten für das Jahr 2021 verwiesen. Die entsprechenden Daten aus der amtlichen Statistik der gesetzlichen Krankenversicherung für das Jahr 2022 liegen unverändert noch nicht vor. Für das Jahr 2020 liegen keine validen Daten zu den o. g. ICD-Codes vor, da diese erst im Jahr 2021 zugewiesen wurden.

112. Abgeordneter
Kay-Uwe Ziegler
(AfD)
- Existiert beim Bundesministerium für Gesundheit die Datenübersicht (vgl. meine Schriftliche Frage 89 auf Bundestagsdrucksache 20/5779) der von der gesetzlichen Krankenversicherung gelieferten ICD-Code-Tabellen zu Arbeitsunfähigkeiten in Fällen, und wenn ja, wie lauten die Daten für die ICD-Codes T88.1, T88.0, U12.9, U07.1 und Y59.9 für den Zeitraum 2018 bis 2022?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 30. Mai 2023**

Es wird auf die Antworten der Bundesregierung auf die Schriftlichen Fragen 89 und 90 auf Bundestagsdrucksache 20/5779 verwiesen. Die entsprechenden Daten aus der amtlichen Statistik der gesetzlichen Krankenversicherung für das Jahr 2022 liegen noch nicht vor.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr

113. Abgeordneter
Ali Al-Dailami
(DIE LINKE.)
- Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Anzahl der geplanten zivilen Flüge, welche zwischen dem 12. bis 24. Juni 2023 in den bereits bestehenden „Temporary Reserved Airspaces“ (TRA) und „Variable Profile“ (VPA) sowie in den für Air Defender 23 eingerichteten Übungsflugräumen (ED-R OST, ED-R SÜD, ED-R NORD) mit Verspätungen oder Ausfällen rechnen müssen, und stimmt die Einschätzung des Bundesministeriums der Verteidigung diesbezüglich mit der Simulationen der DFS Deutschen Flugsicherung GmbH überein, wonach Gesamtverspätungen von bis zu 50.000 Minuten zu erwarten sind (www.rnd.de/politik/air-defender-23-militaer-uebung-koennte-grosse-auswirkungen-auf-verspaetungen-im-luftverkehr-haben-EIBJ3WUMEZJBVEY6GONRAHPOCU.html?outputType=valid_amp)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 2. Juni 2023

Zum Ermessen der Auswirkungen der militärischen Großübung Air Defender 2023 auf den zivilen Luftverkehr arbeitet die Bundesregierung mit der DFS und mit dem Netzwerk-Manager (EUROCONTROL) in Brüssel zusammen. Auswirkungen der Übung entstehen im gesamten europäischen Netzwerk.

Basierend auf Simulationen des Netzwerk-Managers wird erwartet, dass die weiträumigen Luftraumsperrungen gravierenden Einfluss auf die Flugplanungen haben werden. Alle Systempartner im Luftverkehr wurden im Vorfeld über die Ergebnisse der Simulationen informiert, damit z. B. Luftverkehrsunternehmen ihren Flug- und Personaleinsatz an die Situation anpassen können.

Die Anzahl der von Verspätungen betroffenen Flüge kann im Voraus nicht vorhergesagt werden, da der Luftverkehr sehr dynamisch und von einer Vielzahl an Faktoren (wie z. B. dem Wetter) abhängig ist. EUROCONTROL rechnet mit Verspätungen von durchschnittlich 2,5 bis 3 Minuten pro Flug, was in der Höhe vergleichbar mit anderen sehr verkehrsreichen Tagen wäre. Diese Zahl stellt die Gesamtverspätung im europäischen Luftraum dar und umfasst daher auch Kapazitätsengpässe außerhalb des deutschen Luftraums. Es wird davon ausgegangen, dass Flugstreichungen vermieden werden können.

Um die Belastung für die Passagiere insbesondere auch in der frühen Urlaubssaison zu minimieren, hat das Bundesministerium für Digitales und Verkehr gemeinsam mit den Systempartnern im Luftverkehr eine Reihe von Maßnahmen eingeleitet. Die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH hat für den Übungszeitraum Personal aufgestockt, um Einschränkungen auf den zivilen Luftverkehr so gering wie möglich zu halten.

Der Bund hat außerdem die Bundesländer und zuständige Landesluftfahrtbehörden gebeten, die Betriebszeiten von Flughäfen auszudehnen.

So könnten Verspätungen, die tagsüber entstehen, am Abend ausgeglichen werden.

114. Abgeordneter
Dr. Reinhard Brandl
(CDU/CSU)
- Welche Aufgabenbereiche der Bundesnetzagentur befinden sich konkret in der Fachaufsicht des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (BMDV; www.bundesnetzagentur.de/DE/Allgemeines/DieBundesnetzagentur/Ueberuns/start.html; bitte die Aufgabenbereiche nennen), und befindet sich auch die Umsetzung der TK-Mindestversorgungsverordnung (TKMV) in der Rechts- und Fachaufsicht des BMDV?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert
vom 31. Mai 2023**

Dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) obliegt die Fachaufsicht über die Bundesnetzagentur (BNetzA) im Aufgabenbereich Telekommunikation. In diesem Zusammenhang wird auf Ziff. VII des Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 verwiesen. Die Fachaufsicht umfasst auch die Umsetzung der TK-Mindestversorgungsverordnung (TKMV).

Des Weiteren obliegt dem BMDV die Fachaufsicht über die BNetzA gemäß § 4 Absatz 1 des Bundes Eisenbahnverkehrsverwaltungsgesetzes (BEVVG) hinsichtlich der Aufgabe, die Einhaltung der Rechtsvorschriften über den Zugang zur Eisenbahninfrastruktur zu überwachen. Eingeschränkt ist diese Aufsicht in Umsetzung europarechtlicher Vorgaben durch § 4 Absatz 3 BEVVG.

115. Abgeordneter
Michael Donth
(CDU/CSU)
- Wie beabsichtigt die Bundesregierung konkret den Ausbau erneuerbarer Energien an Bundesautobahnen und -fernstraßen zu fördern, und wann werden das Bundesministerium für Digitales und Verkehr und die Autobahn GmbH des Bundes wie angekündigt Kriterien vorlegen, um in geeigneten Fällen eine Nutzung bundeseigener Flächen im Bereich der Bundesautobahnen zu ermöglichen (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Schriftlichen Fragen 117 bis 119 des Abgeordneten Marc Biadacz auf Bundestagsdrucksache 20/2692)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert
vom 31. Mai 2023**

Auf Grundlage der Beschlüsse des Koalitionsausschusses vom 28. März 2023 wird bei Neu- und Ausbaumaßnahmen an Bundesautobahnen die Nutzung der Strecken zur Erzeugung erneuerbarer Energien künftig integraler Bestandteil der Planungen der Autobahn GmbH des Bundes sein.

Weitere Details werden noch innerhalb der Bundesregierung abgestimmt.

116. Abgeordneter
Michael Donth
(CDU/CSU)
- Wann beabsichtigt die Bundesregierung, die konkreten Zeitpläne für die für die zivile Luftfahrt gesperrten Lufträume Nord, Ost und Süd im Rahmen der NATO-Großübung Air Defender im Juni 2023 an die Luftverkehrswirtschaft und an die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH weiterzugeben, damit diese alle Einschränkungen möglichst frühzeitig einplanen können, um Flugverspätungen oder sogar -ausfälle tunlichst zu vermeiden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 2. Juni 2023**

Die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH hat zusammen mit der Bundeswehr aktiv an der Planung und Gestaltung der Übungslufträume für Air Defender 2023 mitgewirkt. Die Vertreterinnen und Vertreter der Luftverkehrswirtschaft sind am 23. März 2023 auf einer gemeinsamen Informationsveranstaltung der DFS und der Bundeswehr, begleitet durch das Bundesministerium für Digitales und Verkehr, detailliert über die Ausmaße und Aktivierungszeiträume der Übungslufträume für Air Defender 2023 informiert worden.

117. Abgeordneter
Alexander Engelhard
(CDU/CSU)
- Über welche besonderen Kenntnisse und praktischen Erfahrungen im juristischen und kaufmännischen Bereich verfügt der Parlamentarische Staatssekretär Oliver Luksic als Aufsichtsratschef der Autobahn GmbH des Bundes?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 2. Juni 2023**

Der Parlamentarische Staatssekretär Oliver Luksic ist, wie in den Richtlinien für eine aktive Beteiligungsführung bei Unternehmen mit Bundesbeteiligung gefordert, hinsichtlich seiner Kenntnisse und Erfahrungen für das persönlich zu erfüllende Mandat geeignet. Dies wurde im Vorfeld der Bestellung in den Aufsichtsrat der Autobahn GmbH des Bundes durch die Gesellschafterin der Autobahn GmbH des Bundes geprüft. Oliver Luksic verfügt über wirtschaftliche und politische Erfahrungen. Seine Bestellung durch die Mitglieder des Aufsichtsrats der Autobahn GmbH des Bundes zum Aufsichtsratsvorsitzenden erfolgte einstimmig.

118. Abgeordneter
Matthias Gastel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie waren die Pünktlichkeitswerte in den deutschen S-Bahn-Netzen in den ersten Quartalen 2022 bzw. 2023 (bitte vergleichend getrennt für die neun größten – nach Fahrleistung – S-Bahn-Netze aufschlüsseln), und wie häufig traten jeweils Weichen- und Signalstörungen in diesen Netzen auf (jeweils für die Quartale 2022 und 2023 aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert
vom 31. Mai 2023**

Die gefragten Informationen konnten von der Deutschen Bahn AG nicht in der zur Verfügung stehenden Zeit vorgelegt werden. Sobald die nötigen Informationen vorliegen, wird die Antwort nachgereicht.*

119. Abgeordneter
Matthias Gastel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wann ist die Verkehrsprognose 2040 fertiggestellt (bzw. Zeitpunkt der Veröffentlichung), und wie ist der Zeitplan bis zur Fertigstellung der Bedarfsplanüberprüfung (genaue Angaben von Zwischenschritten mit Datum)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 2. Juni 2023**

Für die Beantwortung der Frage wird auf die umfassenden Informationen auf der Website des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (BMDV) „Verkehrsprognose 2040“ (abrufbar unter: <https://bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Artikel/G/verkehrsprognose-2040.html>) und „Überprüfung der Bedarfspläne (BPÜ) der Verkehrsträger Schiene, Straße und Wasserstraße“ (abrufbar unter: <https://bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Artikel/G/BVWP/bundesverkehrswegeplanung-ueberpruefung-bedarfsplaene.html>) verwiesen. Beide Internetartikel werden kontinuierlich aktualisiert.

120. Abgeordneter
Matthias Gastel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Erfolgt die Verkehrsmodellierung für den öffentlichen Verkehr taktfein oder fahrplanfein (bitte begründen), und mit welchem Algorithmus erfolgt die gesamte Verkehrsmodellierung (4-Stufen-Algorithmus, Iterativ, etc., bitte auch angeben, ob Iterationen oder Rückkopplungen im Modell vorgesehen sind; vgl. [www.forschungsinformationssystem.de/servlet/is/220366/#:~:text=Prognose n%20der%20Verkehrsnachfrage%20orientieren%20sich,%2C%20Verkehrsverteilung%2C%20Verkehrsaufteilung%2C%20Verkehrsumlegung](http://www.forschungsinformationssystem.de/servlet/is/220366/#:~:text=Prognose%20der%20Verkehrsnachfrage%20orientieren%20sich,%2C%20Verkehrsverteilung%2C%20Verkehrsaufteilung%2C%20Verkehrsumlegung))?

* Die Bundesregierung hat die noch ausstehenden Informationen nachgereicht. Siehe dazu Bundestagsdrucksache 20/7431.

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 2. Juni 2023**

Aus der Fragestellung ist nicht erkennbar, auf welchen sachlichen Bezug (z. B. welche Verkehrsprognose/Teilverkehrsprognose/Anwendungsfall) sich die Frage nach der Verkehrsmodellierung für den öffentlichen Verkehr inhaltlich bezieht. Die Frage kann daher nicht beantwortet werden.

121. Abgeordneter
Dr. Jonas Geissler
(CDU/CSU)
- Wie ist der weitere barrierefreie Ausbau nach Abschluss der LP 4 (Leistungsphase 1 bis 4 wird aktuell vom Freistaat Bayern durch Bayernpaket 2 finanziert) im Jahr 2026 des Bahnhofs Kronach pünktlich gesichert, und ist nach Ansicht des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr die Finanzierung gesichert?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert
vom 31. Mai 2023**

Die gefragten Informationen konnten von der Deutschen Bahn AG nicht in der zur Verfügung stehenden Zeit vorgelegt werden. Sobald die nötigen Informationen vorliegen, wird die Antwort nachgereicht.*

122. Abgeordnete
Susanne Hierl
(CDU/CSU)
- Wie will die Autobahn GmbH des Bundes und allen voran der Parlamentarische Staatssekretär Oliver Luksic angesichts des Rücktritts von Stephan Krenz/Anne Rethmann und der dadurch eingeleiteten Phase der Führungslosigkeit die Handlungsfähigkeit der Autobahn GmbH des Bundes gewährleisten und wichtige Projekte im Kontext der Planungsbeschleunigung umsetzen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 1. Juni 2023**

Die Autobahn GmbH des Bundes wird zu keinem Zeitpunkt führungslos sein. Die beiden Geschäftsführer werden nicht zeitgleich das Unternehmen verlassen und die Nachfolgebesetzungen werden sobald als möglich erfolgen. Gemäß § 5 Absatz 1 Satz 3 des Gesellschaftsvertrags wird die Gesellschaft durch zwei Mitglieder der Geschäftsführung gemeinsam oder durch ein Mitglied der Geschäftsführung gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Die Umsetzung der wichtigen Projekte im Kontext der Planungsbeschleunigung ist jederzeit sichergestellt, da das Top-Management der Autobahn GmbH des Bundes neben der Geschäftsführung auch die Geschäftsbereichsleitungen und Niederlassungsleitungen umfasst, die im Rahmen ihrer fachlichen Zuständigkeit die Handlungsfähigkeit der Gesellschaft sicherstellen.

* Die Bundesregierung hat die noch ausstehenden Informationen nachgereicht. Siehe dazu Bundestagsdrucksache 20/7274.

123. Abgeordnete
Susanne Hierl
(CDU/CSU)
- Welche Gremien haben entschieden, dass ein vierter Geschäftsführer bei der Autobahn GmbH des Bundes notwendig ist (bitte auch Zeitangaben zur Änderung des Gesellschaftsvertrags machen), und wäre ein vierter Geschäftsführer auch notwendig, wenn Dr. Stefan Birkner nicht als Geschäftsführer vorgeschlagen worden wäre?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 1. Juni 2023**

Die Erfahrungen der ersten Betriebsjahre haben gezeigt, dass die Aufgabenlast für die Geschäftsführung der noch immer im Aufbau befindlichen Autobahn GmbH des Bundes weiterhin hoch ist. Die Erweiterung der Geschäftsführung um einen weiteren Geschäftsführer bietet die Chance, die Aufgaben entsprechend aktueller gesellschaftlicher Herausforderungen zu verteilen und den Vorsitz der Geschäftsführung von der Funktion eines Technischen Geschäftsführers zu entkoppeln. Die Erweiterung auf eine vierköpfige Geschäftsführung wurde sowohl von der Gesellschafterin als auch vom Aufsichtsrat genehmigt.

124. Abgeordnete
Susanne Hierl
(CDU/CSU)
- Welche Unterlagen gibt es, die die ordnungsgemäße Ausschreibung der Stelle des Geschäftsführers der Autobahn GmbH des Bundes von Beginn an dokumentieren, und welche davon sind öffentlich verfügbar?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 1. Juni 2023**

Der Aufsichtsrat hat beschlossen, eine Personalberatung für die Suche nach weiteren Kandidatinnen und Kandidaten zu beauftragen. Über entsprechende Entwicklungen wird zu gegebener Zeit berichtet werden.

125. Abgeordnete
Ronja Kemmer
(CDU/CSU)
- Wann wird die Bundesregierung eine Novelle des Telekommunikationsgesetzes vorlegen, und welche Schwerpunkte soll dieses haben?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert
vom 1. Juni 2023**

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr erstellt derzeit den Referentenentwurf für ein Telekommunikations-Netzausbau-Beschleunigungs-Gesetz und wird diesen in Kürze vorlegen.

Mit dem Gesetz werden in der Gigabitstrategie angekündigte Maßnahmen umgesetzt. Der Schwerpunkt des Gesetzes liegt auf Änderungen gesetzlicher Vorgaben, die den Netzausbau beschleunigen oder dem Bürokratieabbau sowie einer effizienteren Datennutzung dienen.

126. Abgeordneter
Michael Kießling
(CDU/CSU)
- Wann hat der Bundesminister für Digitales und Verkehr Dr. Volker Wissing veranlasst, einen Nachfolger für Stephan Krenz als Geschäftsführer der Autobahn GmbH des Bundes zu suchen, und in welcher Form hat er dies veranlasst (bitte Art der Ausschreibung und Auswahlkriterien auflisten)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 1. Juni 2023**

Nachdem Stephan Krenz im ersten Quartal 2023 mitgeteilt hat, dass er die Autobahn GmbH des Bundes aus persönlichen Gründen verlassen möchte, hat der Bundesminister für Digitales und Verkehr Dr. Volker Wissing einen Vorschlag zur Nachfolge unterbreitet.

Über die Nachbesetzung von vakant werdenden Posten der Geschäftsführung der Autobahn GmbH des Bundes entscheidet der Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat hat beschlossen, eine Personalberatung für die Suche nach weiteren Kandidatinnen und Kandidaten zu beauftragen.

127. Abgeordneter
Jan Korte
(DIE LINKE.)
- Wird die Bundesregierung den Betrieb der landesbedeutsamen, die B 187a verbindenden Fähre in Aken, der trotz Landesförderung nach meiner Kenntnis aus wirtschaftlichen Gründen von kommunaler Seite auf dem Prüfstand steht, unterstützen, und wenn ja, in welcher Form, und welche Auswirkungen hätte die Einstellung des Betriebs für die Zukunft der Bundesstraße?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 2. Juni 2023**

Die Fähre Aken befindet sich in kommunaler Zuständigkeit, eine finanzielle Förderung erfolgt auf Landesebene im Rahmen einer Projektförderung.

Nach Auskunft des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt liegen keine Informationen zu einer geplanten Einstellung des Fährbetriebes vor. Insofern steht die Zukunft der Bundesstraßenverbindung nicht in Frage.

128. Abgeordneter
Ulrich Lange
(CDU/CSU)
- Haben der Bundesminister für Digitales und Verkehr Dr. Volker Wissing und der Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz Dr. Robert Habeck sich zur Besetzung des Geschäftsführerpostens bei der Autobahn GmbH des Bundes durch Dr. Stefan Birkner ausgetauscht, und wenn ja, in welcher Form?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 2. Juni 2023**

Nein.

129. Abgeordneter
Ulrich Lange
(CDU/CSU)
- Seit wann ist der Bundesminister für Digitales und Verkehr Dr. Volker Wissing die Verwandtschaft zwischen Dr. Stefan Birkner und Dr. Robert Habeck bekannt (www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2023/kw19-de-regierungsbefragung-945432), und seit wann ist dem Parlamentarischen Staatssekretär Oliver Luksic die Verwandtschaft zwischen Dr. Stefan Birkner und Dr. Robert Habeck bekannt (bitte genaues Datum angeben)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert
vom 1. Juni 2023**

Der Bundesminister Dr. Volker Wissing und der Parlamentarische Staatssekretär Oliver Luksic ist eine familiäre Verbindung zwischen dem Bundesminister Dr. Robert Habeck und Dr. Stefan Birkner beiläufig bekannt. Eine genaue Angabe eines Datums, seit wann sie hiervon Kenntnis haben, ist nicht möglich.

130. Abgeordneter
Ulrich Lange
(CDU/CSU)
- Hat der Parlamentarische Staatssekretär Oliver Luksic oder ein ansonsten mit den Vorgängen vertrauter und betrauter Mitarbeiter des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr den Bundesminister Dr. Volker Wissing über die geplante Besetzung des Geschäftsführerpostens bei der Autobahn GmbH des Bundes mit Dr. Stefan Birkner informiert, und wenn ja, wann und in welcher Form (Leitungsvorlage, Vermerk)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 2. Juni 2023**

Über eine Information des Bundesministers Dr. Volker Wissing zur geplanten Besetzung des Geschäftsführerpostens bei der Autobahn GmbH des Bundes mit Dr. Stefan Birkner liegen keine schriftlichen Vorgänge vor.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass für die Nachbesetzung von vakant werdenden Posten der Geschäftsführung der Autobahn GmbH des Bundes der Aufsichtsrat verantwortlich ist. Gleichwohl hat der Bundesminister Dr. Volker Wissing einen Vorschlag zur Nachfolge unterbreitet. Um den nahtlosen Wechsel an der Spitze der Geschäftsführung zu ermöglichen und die Vakanz schnellstmöglich zu besetzen, hat der Aufsichtsrat beschlossen, eine Personalberatung für die Suche nach weiteren Kandidatinnen und Kandidaten zu beauftragen.

131. Abgeordneter
Thomas Lütze
(DIE LINKE.)
- Auf welche Aspekte der vorläufigen Einigung beim vierten Trilog zur „Verordnung zur Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen im Luftverkehr“ (ReFuelEU Aviation) bezieht sich die Aussage im Vorbericht des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr zum Rat der EU-Verkehrsminister am 1. Juni 2023 (Ausschussdrucksache 20(15)171) vom 24. Mai 2023, dass „die Meinungsbildung innerhalb der Bundesregierung noch nicht endgültig abgeschlossen ist“, und wie wird sich nun die Bundesregierung zu diesem Ergebnis verhalten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 2. Juni 2023**

Die im Vorbericht enthaltene Aussage bezog sich nicht auf das Trilog-Ergebnis, sondern auf die Ressortabstimmung der Weisung zum Ausschuss der ständigen Vertreter (AStV) am 17. Mai 2023, die zum Zeitpunkt der Erstellung des Vorberichts noch nicht abgeschlossen war. Die Ratspräsidentschaft hat den Tagesordnungspunkt kurzfristig von der Tagesordnung des AStV gestrichen.

132. Abgeordneter
Florian Müller
(CDU/CSU)
- Wie lief der interne Findungs- und Entscheidungsprozess bezüglich der Personalie Dr. Stefan Birkner als Geschäftsführer der Autobahn GmbH des Bundes ab, und wo sind die entsprechenden Dokumente einsehbar?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 31. Mai 2023**

Nachdem Stephan Krenz im ersten Quartal 2023 mitgeteilt hat, dass er die Autobahn GmbH des Bundes aus persönlichen Gründen verlassen möchte, hat der Bundesminister Dr. Volker Wissing einen Vorschlag zur Nachfolge unterbreitet.

Über die Nachbesetzung von vakant werdenden Posten der Geschäftsführung der Autobahn GmbH entscheidet der Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat hat beschlossen, eine Personalberatung für die Suche nach weiteren Kandidatinnen und Kandidaten zu beauftragen.

133. Abgeordneter
Dr. Christoph Ploß
(CDU/CSU)
- War dem Bundesminister für Digitales und Verkehr Dr. Volker Wissing zu dem Zeitpunkt, in dem er Dr. Stefan Birkner für die Geschäftsführung der Autobahn GmbH des Bundes vorgeschlagen hat, bekannt, dass dieser mit der Schwester der Ehefrau des Bundesministers Dr. Robert Habeck verheiratet ist, und wenn ja, welche Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten hat er deshalb ergriffen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert
vom 2. Juni 2023**

Der Bundesminister Dr. Volker Wissing war eine familiäre Verbindung zwischen dem Bundesminister Dr. Robert Habeck und Dr. Stefan Birkner beiläufig bekannt. Mögliche Interessenkonflikte von Dr. Stefan Birkner sind hieraus nicht ersichtlich, da die Verwaltung der Bundesbeteiligung an der Autobahn GmbH des Bundes in den Verantwortungsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr fällt.

134. Abgeordneter
Alois Rainer
(CDU/CSU)
- Gibt es einen Kriterienkatalog für die Besetzung von Aufsichtsrats- und Geschäftsführerposten bei der Autobahn GmbH des Bundes, und wenn ja, wie sieht dieser aus (bitte vollständig aufzählen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 31. Mai 2023**

Nein. Auf die Autobahn GmbH des Bundes finden die Grundsätze guter Unternehmens- und aktiver Beteiligungsführung des Bundes vom 16. September 2020 („Grundsätze“) Anwendung.

135. Abgeordneter
Henning Rehbaum
(CDU/CSU)
- Welche Kompetenzen machen aus Sicht des Bundesverkehrsministers Dr. Volker Wissing Dr. Stefan Birkner zu einem geeigneten Geschäftsführer der Autobahn GmbH des Bundes?
136. Abgeordneter
Henning Rehbaum
(CDU/CSU)
- Zu welchem Zeitpunkt hat Stephan Krenz den Bundesverkehrsminister Dr. Volker Wissing und den Parlamentarischen Staatssekretär Oliver Luksic über sein Ausscheiden als Geschäftsführer der Autobahn GmbH des Bundes informiert?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 2. Juni 2023**

Die Fragen 135 und 136 werden zusammen beantwortet.

Die fachliche Eignung von Dr. Stefan Birkner begründet sich insbesondere mit seiner fachlichen Qualifikation als Volljurist sowie seiner umfassenden Verwaltungserfahrung in Führungspositionen, unter anderem als Staatssekretär und Landesminister.

Stephan Krenz informierte den Bundesminister Dr. Volker Wissing und den Parlamentarischen Staatssekretär Oliver Luksic im ersten Quartal 2023.

137. Abgeordnete
Catarina dos Santos-Wintz
(CDU/CSU)
- Wie lautet der aktuelle Planungsstand für die Autobahn-Brücke Roermonder Straße (Ort: Laurensberg, Aachen) mit der aktuellen Traglastnutzung V, insbesondere in Bezug auf eine mögliche Reparatur bzw. auf einen Neubau?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 2. Juni 2023**

Die Begutachtung des Bauwerks Roermonder Straße hat ergeben, dass eine Sanierung des Bauwerks nicht möglich ist und daher ein Ersatzneubau erforderlich wird. Die Grundlagen (Bodengutachten, Vermessung) wurden bereits aufgestellt, sodass als nächstes die Vergabe der nächsten Planungsphasen (Straße und Bauwerk) erfolgen kann.

Der Neubau soll unter Einsatz einer Behelfsbrücke erfolgen, so dass während des Baus alle Fahrstreifen aufrechterhalten bleiben. Für das direkt anliegende „Hander Becken“, welches durch die Behelfsbrücke leicht tangiert wird, sind noch abschließende Abstimmungen mit der Stadt Aachen erforderlich. Auch müssen Abstimmungen mit der Deutschen Bahn AG im Hinblick auf notwendige Sperrpausen erfolgen. Beides kann erst nach Planungsabschluss stattfinden.

138. Abgeordneter
Björn Simon
(CDU/CSU)
- Teilt das Bundesministerium für Digitales und Verkehr die Forderung der im April 2023 seitens des Umweltbundesamtes herausgegebenen Studie mit dem Titel „Einfluss des Lärms auf psychische Erkrankungen des Menschen“, dass ein Aufwackerkriterium im Schienenverkehr eingeführt werden und kein regelmäßiger Flugbetrieb in der Zeit von 22 bis 6 Uhr an Flughäfen mit dichter Besiedlung mehr erfolgen soll?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 1. Juni 2023**

Auf der Grundlage des § 2 Absatz 4 der Sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (16. BImSchV) soll bis spätestens 2025 überprüft werden, ob die Immissionsgrenzwerte dem Stand der Lärmwirkungsforschung entsprechen und ob im Rahmen der Verordnung weitere Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche von Straße und Schiene erforderlich sind. Die Ergebnisse der Evaluierung sollen die Grundlage für eine mögliche Anpassung der 16. BImSchV bilden.

Die Bundesrepublik Deutschland ist auf ein funktionierendes Luftverkehrssystem mit einem guten Zugang zur Flughafeninfrastruktur – an bestimmten Standorten auch in der Nacht – angewiesen, um den internationalen Anschluss und die Flexibilität der Transportketten zu gewährleisten.

Das Luftverkehrsgesetz (LuftVG) enthält für den zivilen Luftverkehr kein generelles Nachtflugverbot.

Betriebszeiten von Flughäfen – und damit auch die Nachtflugregelungen für Flughäfen – sind Bestandteil der Flugplatzgenehmigungen, die von den Bundesländern im Rahmen der Auftragsverwaltung (§ 31 Absatz 2 Nummer 4 LuftVG) auf der Grundlage des jeweiligen Planfeststellungsbeschlusses erteilt werden. Die zuständigen Behörden der Bundesländer treffen bei der Festlegung der Betriebszeiten für jeden Flugplatz eine Abwägung zwischen den betrieblichen und wirtschaftlichen Interessen des Flugplatzes und der Luftfahrtunternehmen auf der einen Seite und dem Schutz der Anwohner vor unzumutbaren Beeinträchtigungen durch Fluglärm auf der anderen Seite.

Um den berechtigten Ansprüchen lärmbelasteter Anwohner gerecht zu werden und Verstöße gegen Betriebs- und Nachtflugbeschränkungen auf Flughäfen effektiver ahnden zu können, entwickelt das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) das LuftVG fort. Das Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm regelt zudem bauliche Nutzungsbeschränkungen und baulichen Schallschutz in der Umgebung von Flugplätzen.

Zur Fortentwicklung von Maßnahmen zum aktiven und passiven Schallschutz im Luftverkehr arbeitet das BMDV in europäischen und internationalen Gremien an der Erarbeitung von Gesetzen sowie Standards und Empfehlungen im Bereich des Lärmschutzes mit.

139. Abgeordneter
Björn Simon
(CDU/CSU)

Wie ist der gegenwärtige Sachstand bezüglich des Straßenbauprojektes des Ausbaus des Teilstücks der BAB 3 zwischen der Anschlussstelle Hanau und dem Autobahnkreuz Offenbach (Projektnummer A3-G30-HE-T08-HE im BVWP 2030), und welcher Zeitplan wird mit Blick auf die Fertigstellung des Projektes verfolgt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 2. Juni 2023**

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 165 auf Bundestagsdrucksache 20/6390 verwiesen.

Seither hat sich kein neuer Sach- bzw. Berichtsstand ergeben.

140. Abgeordnete
Dr. Petra Sitte
(DIE LINKE.)

Sieht die Bundesregierung vor, die am 15. Mai 2023 vorgestellte Initiative Nationale Initiative zur KI-basierten Transformation in die Datenökonomie (NITD) zur nationalen Einrichtung für Prüf- und Qualitätsstandards von Hochrisiko-KI-Systemen zu entwickeln, und falls nicht, welche Einrichtung oder Einrichtungen sind statt dessen dafür vorgesehen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert
vom 1. Juni 2023**

Ein Ziel der „Nationalen Initiative zur KI-basierten Transformation in die Datenökonomie“ (NITD) ist die Entwicklung und Erprobung ein-

heitlicher, skalierbarer und interdisziplinärer Qualitäts- und Prüfstandards für KI-Anwendungen. Im Fokus steht dabei die Vernetzung der relevanten Stakeholder und Initiativen in diesem Bereich und die Unterstützung der praktischen Umsetzung von KI-Prüfansätzen. Dabei nimmt die NITD eine koordinierende Rolle auf nationaler Ebene ein.

Die Verhandlungen der europäischen KI-Verordnung dauern an. Insofern sind auch die Überlegungen zu möglichen Konformitätsbewertungsstellen noch nicht abgeschlossen.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 9 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 20/6044 verwiesen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz

- | | |
|---|--|
| 141. Abgeordneter
Steffen Bilger
(CDU/CSU) | Welche Projekte von „Agora Agrar“ fördert die Deutsche Bundesstiftung Umwelt finanziell (bitte unter Angabe der jeweiligen Fördersumme einzeln auflisten)? |
|---|--|

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Kühn vom 30. Mai 2023

Die Deutsche Bundesstiftung Umwelt (DBU) ist eine private Stiftung bürgerlichen Rechts und kein Teil der Bundesverwaltung. Das parlamentarische Fragerecht erstreckt sich deshalb nicht auf die DBU oder deren Tätigkeit. Deshalb wird um Verständnis gebeten, dass im Rahmen der Beantwortung der Frage keine Auskunft über die DBU und die von ihr geförderten Projekte möglich ist.

Fragen zur Förderarbeit der DBU können gerne direkt an die DBU gestellt werden.

142. Abgeordnete
Žaklin Nastić
(DIE LINKE.)

Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung zu einem möglichen Anstieg der Gammastrahlung sowohl in der Ukraine selbst als auch in den folgenden Tagen in anderen europäischen Staaten infolge der Explosion des ukrainischen Munitionsdepots bei Chmelnyzki am 13. Mai 2023 vor (bitte Werte beifügen und auch nachrichtendienstliche Erkenntnisse sowie aus anderen Staaten erhaltene Informationen einbeziehen), und welche Gefahr droht nach Kenntnis der Bundesregierung der Bevölkerung in Europa durch explodierte oder im Krieg verwendete Uran-Munition (DU-Munition; bitte auch Erkenntnisse aus früheren Einsätzen von DU-Munition, etwa im Irak und Ex-Jugoslawien, und nachrichtendienstliche Erkenntnisse einbeziehen; www.fr.de/politik/russland-atombombe-uran-explosion-rakete-ukraine-krieg-konflikt-92283704.html; www.tz.de/politik/uran-explosion-rakete-ukraine-krieg-konflikt-russland-atombombe-zr-92283682.html)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Kühn
vom 30. Mai 2023**

Die Bundesregierung hat Kenntnisse über eine ukrainische Messsonde zur Messung der Gammastrahlung in der Umwelt südlich der Stadt Chmelnyzki, die seit dem 11. Mai 2023 erhöhte Messwerte im Bereich der natürlichen Schwankung zeigt. Nach Einschätzung der Bundesregierung sind direkte radiologische Auswirkungen auf Menschen und Umwelt auf Basis der gemessenen Werte nicht zu erwarten. Aufgrund des zeitlichen Verlaufs (erhöhter Wert seit 11. Mai 2023, Explosion am 13. Mai 2023) ist darüber hinaus ein Zusammenhang zwischen Explosion und erhöhtem Messwert nach Einschätzung der Bundesregierung äußerst unwahrscheinlich.

Über erhöhte Messwerte in anderen europäischen Staaten liegen der Bundesregierung keine Kenntnisse vor.

Zu gesundheitlichen Auswirkungen von Uran-Munition verweist die Bundesregierung auf ihre Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 20/6742.

143. Abgeordneter
Henning Otte
(CDU/CSU)

Welche konkreten Bestandszahlen an Wölfen wurden in den vergangenen zehn Jahren seitens der Bundesregierung an die EU-Kommission gemeldet (bitte unter Angabe der Stichtage; bitte im Einzelnen aufschlüsseln), und wann wird die Bundesregierung die nächsten Bestandszahlen an die EU-Kommission melden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Bettina Hoffmann
vom 1. Juni 2023**

Für die an die EU-Kommission im Rahmen des Nationalen Berichts (Berichtsperiode 2013 bis 2018) gemäß Artikel 17 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) gelieferten Daten wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 1a der Kleinen Anfrage „Erhaltungszustand des Wolfes“ der Fraktion der FDP auf Bundesdrucksache 19/15101 verwiesen.

Zusätzlich erfolgte im Rahmen des Pilotverfahrens EUP 2020(9639) zur „Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes zum Wolf“ eine Mitteilung an die EU-Kommission, dass die jeweils aktuellen Bestandszahlen an Wölfen auf der Internetseite der Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf (DBBW) unter www.dbb-wolf.de veröffentlicht werden und dort alle Bestandszahlen seit dem ersten Reproduktionsnachweis im Jahr 2000 einsehbar sind.

Der nächste Nationale Bericht (Berichtsperiode 2019 bis 2024) gemäß Artikel 17 FFH-Richtlinie ist im Jahr 2025 an die EU-Kommission zu übermitteln.

144. Abgeordneter **Hans-Jürgen Thies** (CDU/CSU) Hält die Bundesregierung im Lichte des Urteils des Gerichts der Europäischen Union vom 21. Dezember 2022, Rs. T-187/21, eine innerstaatliche Definition des Begriffs „Feuchtgebiete“, in denen gemäß Anhang XVII, Spalte 2, Eintrag 63, Absatz 11 der am 16. Februar 2023 in Kraft getretenen REACH-Verordnung vom 25. Januar 2021 (ABl. L 24/19; ABl. L 137/22) das Mitführen oder Verschießen von bleihaltiger Munition verboten ist, für erforderlich, und wenn ja, welche Definition hält die Bundesregierung in diesem Zusammenhang für sachgerecht?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Bettina Hoffmann
vom 1. Juni 2023**

Die in der EU-weit gültigen REACH-Beschränkung betreffend Blei in Schrotmunition zur Verwendung in oder in der Nähe von Feuchtgebieten (Verordnung (EG) 2021/57 vom 25. Januar 2021) genutzte Definition für den Begriff „Feuchtgebiete“ entspricht wörtlich der diesbezüglichen Definition aus der sogenannten Ramsar-Konvention (Übereinkommen über den Schutz von Feuchtgebieten, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Wattvögel, von internationaler Bedeutung). Dieser Konvention ist Deutschland bereits im Jahr 1976 beigetreten. Konkret lautet die Definition im REACH-Anhang XVII, Eintrag Nummer 63, Spalte 2, Absatz 13, Buchstabe a):

„Feuchtwiesen, Moor- und Sumpfgebiete oder Gewässer, die natürlich oder künstlich, dauernd oder zeitweilig, stehend oder fließend, Süß-, Brack- oder Salzwasser sind, einschließlich solcher Meeresgebiete, die eine Tiefe von sechs Metern bei Niedrigwasser nicht übersteigen.“

Aus dem Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 21. Dezember 2022, Rs. T-187/21 folgt kein Bedarf an weiterer innerstaatlicher Konkretisierung, da auch nach Ansicht des Gerichts die Begriffsdefinition hinreichend abgrenzbar und damit hinreichend bestimmt ist.

145. Abgeordneter
Dr. Harald Weyel
(AfD)
- Wie hat sich die Abschaltung der deutschen Atomkraftwerke nach Kenntnis der Bundesregierung auf die Stromversorgung der Kühlungsanlagen derselben ausgewirkt, und welche Maßnahmen werden von der Bundesregierung ergriffen oder über die Bundesnetzagentur oder andere Behörden vorgeschrieben, um ohne den durch die Kraftwerke selbst erzeugten Strom die Kühlung für den erforderlichen Zeitraum zu gewährleisten?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Bettina Hoffmann
vom 1. Juni 2023

Aus den Erfahrungen im Restbetrieb der Atomkraftwerke liegt die Nachzerfallswärme im Brennelementlagerbecken ein halbes Jahr nach der Abschaltung bei ca. 3 Megawatt. Die elektrische Leistung hierfür wird über einen der mehrfach vorhandenen Netzanschlüsse bezogen. Da im Restbetrieb viele große Verbraucher nicht mehr versorgt werden müssen, ist der Anschluss an das Hauptnetz nicht mehr erforderlich. Es sind jedoch zwei verschiedene festgelegte Versorgungen vorzuhalten (z. B. der Reservenetzanschluss und der dritte Netzanschluss).

Die Einhaltung dieser Anforderungen wird durch die zuständigen Aufsichtsbehörden überwacht. Weitergehende Maßnahmen sind von Seiten der Bundesregierung nicht erforderlich.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

146. Abgeordneter
Hubert Hüppe
(CDU/CSU)
- Welche Lernstandserhebungen werden nach Kenntnis der Bundesregierung in Deutschland an Regelschulen und an Förderschulen (bitte getrennt nach Förderschwerpunkten) durchgeführt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jens Brandenburg
vom 30. Mai 2023

Entsprechend der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern liegt die Zuständigkeit für Lernstandserhebungen bei den Ländern.

Nach Kenntnis der Bundesregierung werden in den Ländern Lernstandserhebungen in verschiedenen Schuljahrgangsstufen durchgeführt. Weitere Informationen sind der Webseite der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland zu entnehmen.

Zur Durchführung von Lernstandserhebungen der Länder, aufgeschlüsselt nach Regelschulen und Förderschulen, liegen der Bundesregierung keine Daten vor.

147. Abgeordneter
Thomas Jarzombek
(CDU/CSU)
- Welches Konzept liegt dem im Handlungskonzept Quantentechnologien ausgegebenen Ziel eines Quantencomputers bis 2026 mit 100 Qubits zugrunde (www.bmbf.de/SharedDocs/Downloads/de/2023/230426-handlungskonzept-quantentechnologien.pdf?__blob=publicationFile&v=3), und wer übernimmt die Ausführung?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Mario Brandenburg
vom 31. Mai 2023**

Eines der Ziele des „Handlungskonzepts Quantentechnologien“ ist die Entwicklung eines universellen Quantencomputers auf Augenhöhe mit internationalen Entwicklungen und mindestens 100 individuell ansteuerbaren Qubits, mittelfristig skalierbar auf 500 Qubits. Dieses Ziel wird auf Basis der Empfehlungen unabhängiger Expertinnen und Experten in der „Roadmap Quantencomputing“ sowie der „Agenda Quantensysteme 2030“ technologieoffen verfolgt.

Dabei setzen die ausführenden Ressorts auf die bewährte Vergabe von Fördermitteln im Wettbewerb, die je nach Förderweg unterschiedlich ausfällt: durch Ausschreibungen von öffentlichen Aufträgen, bei Projektförderung durch Bekanntmachungen von Förderrichtlinien mit Projektauswahl im Wettbewerb oder auch über Pitches bei Wagniskapitalförderung (u. a. High-Tech Gründerfonds, DeepTech & Climate Fonds). Technologieoffenheit wird u. a. durch für alle technischen Umsetzungen offene Förderrichtlinien oder im Falle der Quantencomputing-Initiative des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt (DLR QCI) durch eine Reihe von Ausschreibungen für jeweils verschiedene Technologiepfade abgebildet. Konkrete Ergebnisse der wettbewerblichen Verfahren werden auf den einschlägigen Internetseiten veröffentlicht.

148. Abgeordneter
Lars Rohwer
(CDU/CSU)
- Wie ist der Zeitplan (inklusive Auszahlung der zugesagten Gelder; vgl. www.deutscheszentrumastrophysik.de/sites/default/files/2022-09/Pressemittteilung.pdf) auf dem Weg zur Eröffnung der im September 2022 verkündeten nationalen Großforschungszentren in Delitzsch/Leuna und Görlitz, und ab wann wird die jeweilige Forschungsarbeit aufgenommen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Mario Brandenburg
vom 2. Juni 2023**

Es ist geplant, die beiden Großforschungszentren nach einer drei- bis sechsjährigen Projektförderphase zum Aufbau der erforderlichen Organisationsstrukturen sowie erster wissenschaftlicher Aktivitäten – eine erfolgreiche Evaluation vorausgesetzt – in die institutionelle Förderung zu überführen.

Bereits zum 1. Januar 2023 wurden den Initiatoren zum Aufbau der Organisationsstrukturen erste Fördermittel zur Verfügung gestellt. Erste wissenschaftliche Arbeiten werden voraussichtlich im Jahr 2024 beginnen.

149. Abgeordneter
Tino Sorge
(CDU/CSU)

Welche Programme, die seitens der Bundesregierung gefördert werden, gibt es momentan zur Erforschung des Rett-Syndroms, und ist geplant, die Vorhaben zur Erforschung dieser Erkrankung auszuweiten bzw. international zu verknüpfen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Mario Brandenburg
vom 31. Mai 2023**

Zurzeit fördert die Bundesregierung keine Forschungsvorhaben zum Rett-Syndrom. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) fördert Forschungsvorhaben im Rahmenprogramm Gesundheitsforschung der Bundesregierung. Hierzu werden regelmäßig themenoffene und kompetitive Förderrichtlinien veröffentlicht. Forschungsvorhaben zum Rett-Syndrom können in speziell auf Seltene Erkrankungen ausgerichteten nationalen und internationalen Fördermaßnahmen gefördert werden. Dazu gehört die Fördermaßnahme der nationalen Verbünde zu Seltenen Erkrankungen sowie das European Joint Programme on Rare Diseases. In anderen Förderschwerpunkten des BMBF werden ebenfalls Seltene Erkrankungen erforscht, z. B. im Rahmen der Förderung wissenschaftsinitiiert klinischer Studien oder verschiedenen internationalen Maßnahmen wie ERA-NET Neuron.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wohnen,
Stadtentwicklung und Bauwesen**

150. Abgeordnete **Caren Lay**
(DIE LINKE.)
- Wie viele Wohnungen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den letzten fünf Jahren in Deutschland abgerissen, und wie viele Wohnungen wurden in den vergangenen fünf Jahren mit durch den Bund zur Verfügung gestellten Mitteln abgerissen (etwa im Rahmen der Städtebauförderung über die Länder oder andere Finanzhilfen; bitte nach Jahren auflisten)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Elisabeth Kaiser
vom 31. Mai 2023**

Nach der Bauabgangsstatistik des Statistischen Bundesamtes wurde in den Jahren 2017 bis 2021 ein Abgang von insgesamt 106.494 Wohnungen in Deutschland erfasst.

Abgänge von Wohnungen in Deutschland 2017 bis 2021

Jahr	Abgänge von Wohnungen
	Anzahl
2017	24.867
2018	24.234
2019	20.969
2020	17.954
2021	18.470
Summe 2017–2021	106.494

Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistik des Bauabgangs

Erfasst werden dort alle Gebäude/Gebäudeteile, die durch ordnungsbehördliche Maßnahmen, Schadensfälle oder Abbruch der Nutzung entzogen werden oder deren Nutzung zwischen Wohn- und Nichtwohnzwecken geändert wird. Für das Jahr 2022 liegen noch keine Zahlen vor.

Grundsätzlich ist der Abriss im Rahmen von Ordnungsmaßnahmen in allen Programmen der Bund-Länder-Städtebauförderung förderfähig. Nach grundgesetzlicher Aufgabenverteilung liegt die Entscheidung über Art und Umfang der Maßnahmen der Städtebauförderung bei den Ländern. Zu den Ordnungsmaßnahmen liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

Mit dem Bund-Länder-Programm „Wachstum und nachhaltige Erneuerung – Lebenswerte Quartiere gestalten“ (bis 2020 Programm Stadtumbau) kann in den neuen Ländern wegen der nach wie vor vorhandenen strukturellen Wohnungsleerstände der Abriss von Wohnungen ohne kommunalen Eigenanteil gefördert werden. In den Jahren 2018 bis 2022 wurden in den neuen Ländern 17.828 Wohnungen zurückgebaut, für die der Bund den Ländern Bundesfinanzhilfen im Programm Stadtumbau und im Programm Wachstum und nachhaltige Erneuerung bewilligt hat. Der nachfolgenden Tabelle ist die Anzahl der geförderten tatsächlich abgerissenen Wohneinheiten in den neuen Ländern 2018 bis 2022 zu entnehmen.

	2018	2019	2020	2021	2022
Wohneinheiten	5.387	3.961	4.260	2.631	1.589

151. Abgeordneter **Edgar Naujok** (AfD) Besteht nach Kenntnis der Bundesregierung die Möglichkeit, dass die geplante US-Militärklinik Ramstein auch von deutschen Staatsbürgern allgemein in Anspruch genommen werden kann, und wenn nein, wie rechtfertigt die Bundesregierung eine deutsche Beteiligung an dem Bauvorhaben in Höhe von 151 Mio. Euro?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol
vom 2. Juni 2023**

Nach Kenntnis der Bundesregierung kann die geplante US-Militärklinik Ramstein von deutschen Staatsbürgern allgemein nicht in Anspruch genommen werden.

Entsprechend den Vereinbarungen (Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut; Verwaltungsabkommen Auftragsbautengrundsätze 1975) zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Bundesrepublik Deutschland führt der Bund die Baumaßnahmen für die in Deutschland stationierten US-Streitkräfte durch. Die US-Streitkräfte entschädigen den Bund für die Tätigkeit der Bundesbauverwaltung und der von ihr beauftragten externen Planungsleistungen. Diese Entschädigung deckt nicht die tatsächlich vom Bund zu finanzierenden Kosten für die Tätigkeit der Bundesbauverwaltung und der externen Planungsleistungen. Dieser Finanzierungsbeitrag ist auch ein Beitrag zum Verteidigungsbündnis.

Die Baukosten werden von den US-Streitkräften getragen.

152. Abgeordneter **Edgar Naujok** (AfD) Wie rechtfertigt die Bundesregierung die Rodung von ca. 47 Hektar Wald für den Bau der US-Militärklinik in Ramstein (<https://news-trier.de/region/usa-bauen-xxl-krankenhaus-am-stuetzpunkt-ramstein,95710.html>)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol
vom 2. Juni 2023**

Die US-Militärklinik in Landstuhl (bei Ramstein) ist nicht mehr wirtschaftlich sanierbar und entspricht nicht den aktuellen funktionalen Anforderungen. Als Standort für den Neubau haben die US-Streitkräfte ein Areal direkt angrenzend an die Airbase Ramstein ausgewählt. Die öffentlich-rechtlichen Genehmigungsverfahren wurden mit den entsprechenden Behörden der Kommunen, des Landes und des Bundes durchgeführt.

Das bereits jetzt militärisch genutzte Areal umfasst ein bewaldetes Gebiet mit mehreren hundert oberirdischen Munitionsbunkern, die im Bereich der neuen Klinik zurückgebaut und die Bäume gerodet wurden.

153. Abgeordneter **Frank Rinck** (AfD) Um wie viel Prozent ist die Bevölkerung nach Kenntnis der Bundesregierung in den ländlichen Regionen in deren Dörfern z. B. in Mecklenburg-Vorpommern oder Niedersachsen in den letzten zehn Jahren gesunken?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Elisabeth Kaiser
vom 30. Mai 2023**

Sowohl für den Begriff „Ländliche Region“ als auch für den Begriff „Dorf“ gibt es keine allgemeingültige Definition. Für die Beantwortung der Frage werden deshalb die beiden folgenden Raumtypisierungen des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) zugrunde gelegt:

1. Für die Abgrenzung des ländlichen Raums wird der BBSR-Raumtyp „Besiedlung auf Gemeindeebene“ gewählt. Dieser Raumtyp unterscheidet auf Basis eines Bevölkerungsrasters und Indikatoren zur Bevölkerungsdichte und zum Siedlungsflächenanteil die Kategorien „überwiegend städtisch“, „teilweise städtisch“ und „überwiegend ländlich“. In der Auswertung wurden nur überwiegend ländliche Gemeinden berücksichtigt.
2. Für die Abgrenzung von dörflich geprägten Gemeinden wurden die Stadt- und Gemeindetypen des BBSR herangezogen. Im Rahmen dieser Typisierung werden u. a. so genannte Landgemeinden abgegrenzt, die zum einen weniger als 5.000 Einwohner haben und zum anderen keine grundzentralen Funktionen aufweisen.

Regionalstatistische Informationen zur Bevölkerung auf der Gemeindeebene liegen derzeit bis zum Jahr 2021 vor. Aus diesem Grund wurde die prozentuale Veränderung der Bevölkerungszahl für den Zeitraum 2011 bis 2021 für Landgemeinden in den zwölf Flächenländer ermittelt, da die drei Stadtstaaten Hamburg, Bremen und Berlin sowie das Saarland keine Landgemeinden haben.

Es zeigt sich, dass es in den letzten zehn Jahren Länder mit wachsender, stagnierender oder sinkender Bevölkerung in den betrachteten Raum- und Gemeindetypen gibt.

Bundesland	Veränderung der Bevölkerung im Zeitraum 2011 bis 2021 in Prozent
Baden-Württemberg	+2,8 %
Bayern	+3,4 %
Brandenburg	–3,4 %
Hessen	–3,1 %
Mecklenburg-Vorpommern	–1,5 %
Niedersachsen	+1,6 %
Nordrhein-Westfalen	–2,4 %
Rheinland-Pfalz	+0,1 %
Sachsen	–6,9 %
Sachsen-Anhalt	–7,2 %
Schleswig-Holstein	+1,9 %
Thüringen	–6,2 %

Quelle: Laufende Raumbeobachtung des BBSR 2023

Berlin, den 2. Juni 2023

Anlage

Vorbemerkung:

Es ist jeweils auf den letzten Erledigungstatbestand abgestellt worden, Zwischenergebnisse (zum Beispiel Teilvergleiche oder Teilerledigungen) sind nicht berücksichtigt worden.

A. Presserechtliche Auskunftsansprüche

Ressort (ohne Geschäftsbe- reich)	Beendigung durch Urteil oder Beschluss			Beendigung ohne Urteil oder Beschluss			Summe
	Klage/Antrag vollumfänglich erfolgreich	Klage/Antrag teilweise erfolgreich	Klage/Antrag vollumfänglich erfolglos	Vergleich	Übereinstim- mende Erledigungser- klärung	Sonstige Erle- digung	
BKAmt			10		1	1	12
BMWK							-
BMF			2		1		3
BMI						2	2
AA			1		1		2
BMJ			2				2
BMAS							-
BMVg		1					1
BMEL							-
BMFSFJ							-
BMG		1	2		2	1	6
BMDV			1			1	2
BMUV							-
BMBF							-
BMZ							-
BMWSB							-
BKM							-
BPA			1				1

B. IFG-Verfahren

Ressort (ohne Geschäftsbe- reich)	Beendigung durch Urteil oder Beschluss			Beendigung ohne Urteil oder Beschluss			Summe
	Klage/Antrag vollumfänglich erfolgreich	Klage/Antrag teilweise erfolgreich	Klage/Antrag vollumfänglich erfolglos	Vergleich	Übereinstim- mende Erledigungser- klärung	Sonstige Erle- digung	
BKAmt	1		2		3		6
BMWK	1		2		2	4	9
BMF		6	2			2	10
BMI	1	2	1		1		5
AA			1		1	1	3
BMJ	1		1		2	1	5
BMAS							-
BMVg			1		1		2
BMEL	1		1				2
BMFSFJ			2		2		4
BMG					1	2	3
BMDV	2				1	1	4
BMUV					1		1
BMBF					2		2
BMZ						1	1
BMWSB							-
BKM							-
BPA			2				2

